Der Strafvollzug in Deutschland

unter besonderer Berücksichtigung von Preussen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden.

Ein Beitrag zur Reform des Strafrechts.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Maximilian Freiherr zu Guttenberg

erbl. Reichsrat; Leutnant d. Reserve

aus

Würzburg

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Verlagsdruckerei Würzburg.

1913.

Referent:

Professor Dr. Fr. Oetker.

Meinem lieben Freunde

Werner Eslone

in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0005

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

§ 1. Allgemeine Erörterungen 1
§ 2. Abgrenzung des Themas 2
§ 3. Arten der Strafe und Arten des Strafvollzugs 3

I. Hauptstück. Das Reichsrecht und die Vollstreckung.

§ 4. Die Organe der Strafvollstreckung 5
§ 5. Die Essentialien bei der Strafvollstreckung 7
§ 6. Die notwendigen Formalvoraussetzungen der Strafvollstreckung 14
I. Kapitel. Die Durchführung des vollstreckbaren Urteils 16
§ 7. Rechtliche Hinderungsgründe der Vollstreckung 16
§ 8. Tatsächliche Hinderungsgründe des Urteilsvollzugs . . . 20
§ 9. Der Strafvollzug und die Begnadigungsfrage 24
§ 10. Die Vollzugsgerichte bei der Strafvollstreckung 27
II. Kapitel. Die Strafvollzugsbehandlung im Reichsrecht 29
§ 11. Die reichsstrafprozessuale Behandlung der Todesstrafe . . 30
§ 12. Die Freiheitsstrafen in der Reichsstrafprozessordnung . . 32
§ 13. Die Vermögensstrafen in der Reichsstrafprozessordnung . 39
§ 14. Der Verweis im Reichsrecht 51
III. Kapitel.
§ 15. Die Grundsätze des Bundesrates über den Vollzug von Freiheitsstrafen 53

II. Hauptstück. Der Strafvollzug und das Landesrecht.

I. Kapitel. Allgemeine Bemerkungen 61
II. Kapitel. Der Strafvollzug in Preussen 62
§ 16. Vollzug der Todesstrafe in Preussen 62
§ 17. Die Zuchthausstrafe in Preussen 64
§ 18. Die Gefängnisstrafe in Preussen 65
§ 19. Der Vollzug der Haftstrafe in Preussen 78
§ 20. Die Festungshaft in Preussen 81

Seite

III. Kapitel. Der Strafvollzug in Bayern 82
§ 21. Vollzug der Zuchthausstrafe in Bayern 82
§ 22. Das Gefängniswesen in Bayern 91
§ 23. Die Festungsstrafe in Bayern 98
§ 24. Die Haftstrafen in Bayern 99
§ 25. Der Vollzug des Verweises in Bayern 99
IV. Kapitel. Die Strafvollstreckung im Königreich Sachsen 100
§ 26. Der Vollzug der Todesstrafe 100
§ 27. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Sachsen . . . 101
§ 28. Die Zuchthäuser in Sachsen 102
§ 29. Die Gefängnisstrafe in Sachsen 104
§ 30. Die Haftstrafe in Sachsen 105
§ 31. Die Festungshaft in Sachsen 105
§ 32. Der Vollzug des Verweises in Sachsen 106
V. Kapitel. Der Strafvollzug in Württemberg 106
§ 33. Der Vollzug der Zuchthausstrafe in Württemberg . . . 106
§ 34. Das Gefängniswesen in Württemberg 107
§ 35. Die Haftstrafe in Württemberg 108
§ 36. Die Vollstreckung des Verweises in Württemberg . . . 109
VI. Kapitel. Der Strafvollzug in Baden 109
§ 37. Der Vollzug der Todesstrafe in Baden 109
§ 38. Der Vollzug der Zuchthausstrafe in Baden 110
§ 39. Der Vollzug der Gefängnisstrafe in Baden 118
§ 40. Der Vollzug der Haftstrafe in Baden 127
§ 41. Der Vollzug der Festungshaft in Baden 128
VII. Kapitel.
§ 42. Wesen und Wertung der einzelnen Haftsysteme . . . 129

III. Hauptstück.

§ 43. Kritik 132
§ 44. Reformvorschläge unter Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 141

Anhang.

Beschluss des Bundesrats vom 11. Juni 1885 150

Benützte Literatur.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1903.

Dr. Aschrott: Die neuen Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, B. 18, 1898.

Dr. Appel: Der Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden. Karlsruhe 1905.

Baerwald: In welchem Umfang sind zivilprozessuale Vorschriften bei der Vollstreckung von Geldstrafen anwendbar. Tübinger Dissertation 1902.

Bauer: Der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten mit besonderer Beziehung auf das Zellengefängnis Bruchsal. Karlsruhe 1861.

Bennecke-Beling: Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozessrechts. Breslau 1900.

Binding: Grundriss des deutschen Strafprozesses. 5. Auflage.

Dalcke: Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnisverwaltung in Preussen. Berlin 1891.

Degen-Klimmer: Strafvollstreckung in den bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten.

v. Duhn: Die Gefängnisstrafe in ihrem Zusammenhang zu der Zeitentwicklung betrachtet. 1875.

Füsslin: Die Einzelhaft nach fremder und eigener Erfahrung. Heidelberg 1855. S. 345.

Dr. Glaser: Handbuch des Strafprozesses. Leipzig 1883.

Goldschmidt: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Bd. IV.

Heimberger: Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht. Leipzig 1903.

— Zur Reform des Strafvollzugs. Leipzig 1905.

Holtzendorff-Jagemann: Handbuch des Gefängniswesens I. und II. Bd. Hamburg 1888.

Klein: Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preussischen Justizgefängnissen. Berlin 1910, 2. Aufl.

Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.

Leuss: Aus dem Zuchthaus. 1898.

v. Liszt: In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1905, B. XXV. S. 236.

Löwe: Kommentar zur Strafprozessordnung XII. Aufl. 1907.

Oetker: Strafen und sichernde Massnahmen nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Stuttgart 1910.

Oppenhof: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, V. Aufl.
Schlatter: Das System der Einzelhaft. 1856.
Dr. Schoetensack: Der Konfiskationsprozess. Leipzig 1905.
Dr. Schühly: Kritische Darstellung der Strafen und sichernden Massnahmen. Karlsruhe 1912.
Sichart: Die Freiheitsstrafe im Anklagestand und ihre Verteidigung. 1907.
Schmölder: Preussische Jahrbücher, Septemberheft 1904. S. 489 u. ff.: Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug.
Stenglein: Kommentar zur Strafprozessordnung. 2. Aufl.
Treu: Der Bankerott des modernen Strafvollzugs und seine Reform. 1902.
Wagner: Die Strafinseln. 1900.
Weber, Jos.: Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlass. Würzburger Dissertation 1900.
Weichert: Grundzüge der Strafvollstreckung nach Reichsrecht. Leipzig 1902.
Wulffen: Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Dresden 1905.

Zeitschriften.

Deutsche Juristenzeitung: B. III. 1898 S. 195 u. ff.
„ X. 1905 „ 42 „ „
„ X. „ „ 969.
Blätter für Gefängniskunde: 1902, B. 36, S. 210 u. ff., S. 124, 238, 243 ff.
1908, „ 12, „ 225 u. ff.
„ 32, „ 147
„ 38, „ 683
„ 39, „ 1 u. ff.
1909, „ 43, „ 591 „ „
Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung: VII. Bd. 1899, S. 238 u. ff., 246 u. ff., 254 u. ff.
Göttinger gelehrte Anzeigen: 160. Jahrgang, II. B., S. 634 u. ff.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft: B. 18, S. 385 u. ff., 414, 419 u. ff., B. 24, S. 88 ff.
Frankfurter Zeitung vom 27. XII. 1902, Nr. 358, Morgenblatt: Aufsatz von Bader: Ein Wort zu Gunsten der Vergessenen.
Goltdammers Archiv B. 37, S. 83
„ 38, „ 370
„ 43, „ 137 ff.
„ 47, „ 304
„ 51, „ 120.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: B. 23, S. 403; B. 30, S. 135; B. 31, S. 284.
Bayer. Justiz-Ministerial-Blätter S. 173, S. 525, S. 28, S. 352, S. 125, S. 456, S. 42, S. 91.

Einleitung.

§ 1.

Allgemeine Erörterungen.

Der Strafvollzug ist die Seele der gesamten Strafrechtspflege. Erst durch den Strafvollzug wird das Urteil realisiert und der Sühnegedanke in die Tat umgesetzt. Eine Verurteilung ohne darauffolgenden Strafvollzug ist wohl formell, nicht aber materiell ein Urteil.

Eine auffallende Erscheinung ist, dass das allgemeine Interesse des Volkes am Strafvollzug nicht in dem Masse vorhanden ist, wie es die Wichtigkeit dieser Materie fordert. Ein Grund zur Erklärung dieser Tatsache mag wohl darin zu suchen sein, dass der Strafvollzug den Blicken der Öffentlichkeit entzogen ist und die öffentliche Meinung sich mit dem strafrichterlichen Erkenntnis abfindet. Trotzdem ist diese Materie so wichtig, dass sie eine eingehende Bearbeitung verdient. Einen Beitrag zur Klärung des herrschenden Strafvollzuges zu bilden ist der Zweck dieser Schrift.

Ein Umstand, der besonders in die Augen fällt, ist der, dass man in Deutschland keine einheitliche Regelung des Strafvollzugs hat; es ist ein grosser Unterschied, ob man in Preussen, Württemberg oder Bayern zu einer Lebens- oder Freiheitsstrafe verurteilt wird. Dies ist zu bedauern, denn durch diese Verschiedenheiten der Ausführung leidet das Prinzip der Einheit, das im Interesse einer straffen Organisation zu fordern ist, ganz erheblich.

Zweck der Strafe ist

1. die Sühne eines Delikts, einer Tat, durch welche man sich mit den bestehenden Strafrechtsnormen in Widerspruch setzt;
2. die Besserung, Abschreckung sowie Unschädlichmachung des Täters.

Die Strafe soll ferner eine belehrende, abschreckende und bessernde Wirkung auf die Gesamtheit ausüben.

§ 2.

Abgrenzung des Themas.

Der Strafvollzug zerfällt in das Verfahren von der Vollstreckbarkeit der die Strafe verfügenden Entscheidung an, bis zum Antritt der Strafe, sog. „Betrieb der Strafvollstreckung", und in den Strafvollzug als solchen, insofern er die tatsächliche Zufügung des Strafübels bedeutet. Die Vollstreckung der Strafe ist Vollzug eines vom Staate verhängten Übels wegen eines vom Individuum begangenen Bruchs der Rechtsordnung. Die Vollstreckung bezieht sich vor allem auf solche Strafen, die von ordentlichen[1]) Gerichten ausgesprochen worden sind, durch Urteil oder urteilsähnliche Decisionen.[2]) Hiemit sei aber nicht gesagt, dass nicht auch noch andere staatliche Organe Strafen im technischen Sinn des Wortes verhängen könnten. Die Zahl der Verwaltungsnormen, denen eine Strafsanktion beigegeben ist, zeigt, der modernen sozialen Entwicklung entsprechend, fortgesetzte Ausdehnung. Dieses sog. Verwaltungsstrafverfahren findet seine Regelung in Gesetzen ausserhalb der Strafprozessordnung.

Wir müssen uns hier schon klar werden, dass sich der normale Strafvollzug nur mit der Realisierung der kriminellen Strafen befasst, während für den Vollzug der im Laufe des Prozesses verhängten mannigfachen Strafen (Ordnungsstrafen, Ungehorsamsstrafen, Disziplinarstrafen, cf. EfG. zur StPO. § 3 und die Anmerkung bei Löwe) die besonderen Vorschriften in StPO. (§ 36) und GVG. (§ 181) gelten. Löwe[3]) verkennt übrigens nicht, dass die Grenze zwischen dem Gebiet der Kriminalstrafe und der Gruppe von Strafen eigener Art wesentlich eine positiv rechtliche ist, bei deren Fixierung der Gesetzgeber sich von Gründen der Zweckmässigkeit

---

[1]) GVG. § 12.

[2]) cf. §§ 450, 463, 491, 492, 494 StPO.

[3]) Anm. 2b am Ende, zu § 3 EfG. zur StPO.

und des Ermessens leiten lassen kann und darf.[1]) Spezialgebiete, wie das Verfahren bei Ministeranklagen,[2]) scheiden die Motive aus dem Kreise der Strafsachen und folglich auch aus deren Vollzug aus.[3]) In der Tat werden die einer Verfassungsverletzung vor dem Staatsgerichtshof für schuldig befundenen Minister nicht mit Kriminalstrafen geahndet. Endlich bleiben bei Seite die vom kanonischen Gerichtshof verhängten Strafen. Diese Materie ist rein kirchenrechtlicher Art.[4]) Die Militärstrafprozessordnung sei als Spezialgebiet gleichfalls aus dem Kreis der Abhandlung ausgeschieden.

Ziehen wir das Resumé aus unserer Begrenzung, so müssen wir uns dahin präzisieren, dass wir uns primär mit den von den Amtsgerichten, Landgerichten und dem Reichsgericht in Verfahren der Reichsstrafprozessordnung erkannten Strafen zu befassen haben.

Auch mit Strafsachen, die den ausländischen Gerichten unterstehen, bezüglich deren aber im Inland strafprozessuale Massnahmen erfolgen, haben wir uns nicht zu beschäftigen.

§ 3.

Arten der Strafe und Arten des Strafvollzugs.

Das RStGB. bestimmt die Arten der Strafen, welche von den ordentlichen Gerichten zu verhängen sind, in seinem § 1. An dieser Bestimmung ist charakteristisch, dass sie eine absolute ist, d. h. Ergänzungen durch die Landesgesetzgebung nicht zulässt, cf. § 6 EfG. zum RStGB. Im RStGB. fehlen von den Strafmitteln früherer Zeit die verstümmelnden Strafen, die entstellenden Strafen (Brandmarkung), die beschimpfenden Ehrenstrafen, die geschärften Todesstrafen. Auch Strafen, welche die Menschenwürde verletzen, kennt das RStGB. nicht mehr, wie z. B. die Prügelstrafe,

---

[1]) cf. StGB. § 138 in Verbindung mit § 56 u. 69 GVG.

[2]) cf. Bayerisches Ministerverantwortlichkeits-Gesetz vom 4. VI. 1848 und Preuss. Verf.U.Art. 49. Das Reich ermangelt noch einer diesbezüglichen Norm.

[3]) cf. Motive, S. 332.

[4]) cf. Bayer. Konkordat- und Religionsedikt, § 28 REAG. 1879, StPO. in Verbindung mit der neunten Verf.-Beil.

sei es in Gestalt von körperlicher Züchtigung durch eine Person, oder mittels Prügelmaschine.[1]) Gewiss mit Recht, denn eine solche Strafe wirkt zu verschieden auf Menschen mit und ohne Ehrgefühl und würde oft statt zu bessern, Verbitterung schaffen und den Rest von Ehrbewusstsein des Sträflings ertöten. Im übrigen verweisen wir bezüglich der Züchtigung auf die spätere Darlegung der Disziplinarmittel gegen Sträflinge in den verschiedenen Strafanstalten. Gemäss dem Prinzip, dass Reichsrecht Landesrecht bricht, kann der einzelne Bundesstaat nicht vom RStGB. abweichende Strafarten und Modalitäten eigenmächtig einführen. Das RStGB. kennt analog den Delikten Strafen an Leben, Freiheit, Vermögen und Ehre, womit für unsere Betrachtung des Strafvollzugs die praktische Disposition gegeben ist. Eine weitere Einteilung des RStGB. ist die in Haupt- und Nebenstrafen, je nachdem sie selbständig oder nur neben andern Strafen verhängt werden können.

Das Korrelat zum RStGB., die RStPO., enthält leider in ihrem 7. Buch, Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens, Abschnitt I, Strafvollstreckung, nur in prägnanter Kürze grundlegende Direktiven in den §§ 481 bis 495, ohne die einzelnen Nuancen des Strafvollzugs näher zu erörtern. Mangels eines einheitlichen Reichsstrafvollzugsgesetzes und mangels gegenteiliger Vorschriften in der RStPO. greifen hier die zum Teil veralteten, jedenfalls recht verschiedenartigen landesstaatlichen Vorschriften ein.

Aufgabe des vorliegenden Versuchs sei, die verschiedenen Nuancen des Vollzugs der an sich gleich gestaltigen Strafen herauszuarbeiten, kritisch zu beleuchten und so einen Baustein zu liefern zu einem einheitlichen Reichsstrafvollzugsgesetz. Die Bestimmungen des 7. Buches RStPO. haben nur den Betrieb der Strafvollstreckung, nicht aber Vorschriften über den Inhalt derselben, d. h. darüber, worin die Vollstreckung einer bestimmten Strafe zu bestehen habe, des weiteren Erlassung der bei der Anordnung der Strafvollstreckung etwa erforderlichen Entscheidungen zum Gegenstand.

---

[1]) Ein Gegenstück zur Guillotine.

Unsere Arbeit wird also darin bestehen, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie

A. die einzelnen Hauptstrafen und zwar an
   a) Leben, Freiheit, Vermögen und Ehre,
   b) die Nebenstrafen in den einzelnen Staaten vollzogen werden;

B. die Mängel zu beleuchten und Reformvorschläge anzuregen.

I. Hauptstück.

Das Reichsrecht und die Vollstreckung.

§ 4.

Die Organe der Strafvollstreckung.

Zwei Behörden können als staatliche Organe der Vollstreckung in Betracht kommen, die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Das Prinzip, in der Staatsanwaltschaft die berufene Vollstreckungsbehörde zu sehen, ist französischen Ursprungs und eine Realisierung des Gedankens der Gewaltenteilung, die dem Streben gerecht wird, das Richteramt von allen ausserhalb der Sphäre der Prozessleitung und der Rechtsprechung liegenden Geschäften zu befreien, cf. § 483 Abs. 1 mit § 36 Abs. 1 RStPO. Doch wäre es irrig, im Deutschen Reichsstrafvollzugsrecht von einem rein französischen Prinzip zu reden; denn dieses System erleidet eine wichtige Durchbrechung dadurch, dass für Schöffengerichtssachen das Reichsrecht in § 483 Abs. 3 StPO. zugelassen hat, die Vollstreckung in schöffengerichtlichen Angelegenheiten den Amtsrichtern zu übertragen. Dabei greift das ius cogens des Abs. 2 § 483 ein. Die Motive sprechen hier davon, dass das Personal der Amtsanwaltschaft[1]) „vielleicht nicht überall die ausreichende Gewähr für eine angemessene Strafvollstreckung geben werde". Ob dieses Misstrauensvotum gegenüber den Amtsanwaltschaften gerechtfertigt ist, mag auf sich beruhen. Wenn die Landesjustizverwaltung von der Möglichkeit, die Straf-

[1]) Motive S. 231.

vollstreckung schöffengerichtlicher Sachen den Amtsrichtern zu übertragen, keinen Gebrauch macht, so accresciert dieses Recht den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften. Unter Schöffengerichtssachen sind übrigens hier nicht nur die rein schöffengerichtlichen Delikte, sondern auch die sog. überwiesenen Delikte zu verstehen. Dies ist daraus zu folgern, dass von den „vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen" die Rede ist, was ja auch zutrifft, wenn eine Überweisung vorausgegangen ist. In Wahrheit haben fast alle Landesjustizverwaltungen von der Befugnis des § 483 Abs. 3 Gebrauch gemacht.[1]) Wichtig ist, dass der Staatsanwalt, soweit er die Vollstreckung hat, dabei nicht auf die Mitwirkung des Gerichtshofs angewiesen ist. Er hat zu diesem Zwecke Zwangsmittel, die ihm bei der Strafverfolgung nicht zustanden, cf. § 489. Er kann selbständig darüber befinden, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Steckbriefs, eines Vorführungs- oder Haftbefehls vorliegen. Dies ergibt sich auch aus der Fassung des § 490, in welchem diese Fragen dem Gerichtshof nicht zugewiesen sind; mangels extensiver Interpretation unterstehen sie daher ausschliesslich der Staatsanwaltschaft.[2]) Die Amtsrichter, denen die Strafvollstreckung übertragen ist, sind in dieser Funktion nicht Organe der richterlichen Gewalt, also nur dem Gesetz gegenüber verantwortlich, sondern gleich den Staatsanwälten Organe der Justizverwaltung und haben in diesem Punkt Weisungen der vorgesetzten Stellen nachzukommen.[3]) Dem Gravierten steht grundsätzlich nur die sog. Aufsichtsbeschwerde zu.[4]) Die Reichstagskommission hat die Frage, ob die Staatsanwaltschaft zur Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bestellt werden könne, offen gelassen.[5]) Ablehnend verhält sich im Anschluss an den Wortlaut des § 152 GVG. Löwe in Anm. 5 zu § 483 und Ullmann S. 641.[6]) Die Amtsrichter dürfen

[1]) Für Preussen, siehe Allg. Verf. des Justizmin. v. 14. VIII. 1879 ad I JMBl. S. 237.

[2]) cf. Goltdammers Archiv B. 43, S. 137.

[3]) Entscheidungen B. 21 S. 424.

[4]) cf. Reichsgerichtsentsch. B. 31 S. 76.

[5]) Protokoll zum GVG. S. 665.

[6]) Anderer Anschauung v. Kries S. 763.

sich bei der Funktion des Strafvollzugs der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bedienen; so auch das Reichsgericht. Abgesehen von der eigentlichen Strafvollstreckung können auch die Kollegialgerichte trotz § 36 StPO. ohne Vermittlung der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung von Entscheidungen veranlassen. Allerdings ist das nur dann am Platze, wenn die Angehung der Staatsanwaltschaft zu einer Verzögerung oder Vereitelung des Vollzugs führen würde.[1])

Der Vollzug der Strafe des Verweises ist bestritten. Sowohl über die Form in der, wie auch über die Behörde, von der der Verweis zu erteilen ist, divergieren Theorie und Praxis. (cf. Holtzhausen S. 247, Stenglein Note 6.) Das Reichsgericht[2]) nimmt an, dass der Verweis seiner Form nach durch das Gericht zu fixieren ist, dass aber die Vollstreckung dem Staatsanwalt bezw. nach § 483 Abs. 2 dem Amtsrichter gebühre, cf. Goltdammers Archiv B. 47 S. 304.

Unter Vollstreckung von Freiheitsstrafen sind aber nur die Akte zu verstehen, welche erforderlich sind, um den Verurteilten der Strafanstalt zu überliefern, cf. § 489, und darüber zu wachen, dass die Strafverbüssung seitens der Strafanstalt korrekt herbeigeführt werde.[3]) Darüber, welchen Behörden der weitere Vollzug der Strafe, also das „internum" des Strafvollzugs zusteht, ist in der RStPO. nichts enthalten.

§ 5.

Die Essentialien bei der Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung setzt voraus

1. ein Urteil oder eine demselben verwandte Entscheidung,
2. die Rechtskraft des Urteils bezw. Urteilssurrogats.

Die formelle Rechtskraft tritt ein[4]) durch Ablauf der Rechtsmittelfrist ohne Einlegung des Rechtsmittels oder wenn ein ein-

---

[1]) cf. ebenso Löwe, Anm. 2 zu § 36, ebenso Ullmann S. 282, cf. Reichsgericht B. IV. S. 323.

[2]) cf. Entscheidungen B. 23 S. 403.

[3]) cf. Reichsgericht B. 30, S. 135.

[4]) cf. Ullmann § 151.

gelegtes Rechtsmittel als verspätet und deshalb als unzulässig zurückgewiesen wird; andernfalls wenn der Instanzenzug erschöpft oder wenn seitens des zur Einlegung des Rechtsmittels berechtigten verzichtet oder das Rechtsmittel zurückgenommen wurde; im Falle der Revision auch mit Versäumung der Rechtfertigungsfrist. Eine wichtige Rolle, besonders in Freiheitsstrafen, spielt die Zeit zwischen dem Erlass des Judikats und der endgültigen Rechtskraft desselben. Wie ist diese Zeit der Ungewissheit zu behandeln? § 482 StPO. lässt auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe unverkürzt die Untersuchungshaft anrechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet, das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist ohne dass er eine Erklärung abgegeben hat. Die ratio legis ist hiebei, dass soweit nicht der Angeklagte durch sein Verhalten den Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils aufgehalten hat, er hiedurch nicht graviert werde; also nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft, da dieses Hindernis für den sofortigen Beginn der Strafvollstreckung ja nicht vom Angeklagten geschaffen ist. Deshalb soll die Untersuchungshaft auf die Strafe von dem Moment ab angerechnet werden, in dem die Anfechtbarkeit des Urteils aufgehört hat im Belieben des Verurteilten zu stehen. Ist das Urteil überhaupt nicht anfechtbar, wie das zutrifft für die in der Sache selbst entscheidenden Urteile der Revisionsgerichte (§ 394 Abs. 1), ferner Urteile des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz (GVG § 136 Abs. 1), so fallen Zeitpunkt der Verkündung, Rechtskraft und Beginn der Anrechnung von Untersuchungshaft zusammen. Löwe sieht in der Bestimmung des § 482 einen Übelstand.[1]) Der Angeklagte befindet sich nämlich in dem Dilemma entweder seine Haft zu verlängern oder auf das vielleicht aussichtsreiche Rechtsmittel zu verzichten. Dies kann namentlich bei kurzfristigen Freiheitsstrafen in Betracht kommen und deshalb wird zweckdienlich das Gericht die Untersuchungshaft wenn irgend angängig in solchen Fällen aufheben. Anrechnung findet auch die Untersuchungshaft,

[1]) cf. Anm. 1b S. 940.

die zwischen dem Tage des Eintritts der Vollstreckbarkeit des Urteils und dem Tage der Überführung des Inkulpaten in die Verbüssungshaft liegt.[1])

Hat das Rechtsmittel, das der Angeklagte einlegte, Erfolg gehabt und wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurück verwiesen, so findet auf das in dieser Instanz ergehende neue Urteil das gleiche Anwendung, was für das erste Urteil gilt.

Die praktische Wirkung der Anrechnung der Untersuchungshaft ist die, dass jeder Tag der Untersuchungshaft als ein Tag verbüsster Freiheitsstrafe gilt ohne dass analog StGB. § 21 eine proportionale Umwandlung statthat.

Ist Angeklagter in zwei nichtkonnexen Sachen in Untersuchungshaft, so tritt, wenn in der einen Sache erkannt ist, gemäss § 482 Anrechnung ein.[2]) Befindet er sich dagegen nur in einer andern Sache in Untersuchungshaft, so kann die Anrechnung erst von dem Moment an erfolgen, in dem die Genehmigung zur Vollstreckung der in dem Urteil verhängten Strafe stattgehabt hat. Unterbrochen wird die Strafhaft, wenn gegen einen in Strafhaft befindlichen Verurteilten wegen eines noch abzuurteilenden Delikts die Untersuchungshaft verhängt wird und die tatsächliche Überführung des Verurteilten in das Untersuchungsgefängnis erfolgt. Allerdings kann bestimmt werden, dass der Strafvollzug auch im Untersuchungsgefängnis fortzudauern habe.

Es erübrigt sich noch die Umwandlung der Gesamtstrafe zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. Wenn ein solches Urteil nur bezüglich eines der konkurrierenden Delikte angefochten ist, kann von einer teilweisen Vollstreckung des Urteils nicht gesprochen werden. Denn die einzelne Strafe findet sich nur in den Gründen, nicht aber im tenor judicii. Nach der Norm des § 483 ist zur Vollstreckung wesentlich eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel, welche ja nur die Gesamtstrafe enthält, in keiner Weise ausgeschieden nach den einzelnen Strafen, welch letztere

[1]) cf. auch Anm. 1 zu § 151 bei Ullmann S. 642.

[2]) cf. Löwe Anm. 8 zu § 482 und die reichhaltige dort zitierte Literatur.

natürlich sich in den Gründen finden. Ist aber der Angeklagte wegen nur eines Delikts verurteilt, und das Judikat nur wegen einer Nebenstrafe angefochten, z. B. nur wegen Aberkennung der Ehrenrechte, so steht der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe nichts entgegen.

Natürlich steht einer teilweisen Vollstreckung des Urteils nichts im Wege, wenn ein Angeklagter wegen mehrerer selbständiger Strafhandlungen zu mehreren gesonderten Strafen verurteilt wurde und das Urteil nicht bezüglich aller ihm zur Last gelegter Handlungen angefochten ist. Hier ist das Recht auf Strafe bezüglich der nicht der Anfechtung unterzogenen Handlungen formalisiert und steht der Vollstreckung dieses Teils des Urteils kein Hindernis entgegen. Umfang und Inhalt des Strafanspruchs sind ja aus dem Tenor genau erkennbar und kann die Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom Gerichtsschreiber ausgefertigt werden.[1])

Eine weitere Komplikation ergibt sich, wenn mehrere Angeklagte durch ein Urteil wegen derselben strafbaren Handlung verurteilt worden sind, aber nur einer von ihnen die Revision eingelegt hat. Hier ist zu beachten, dass die Strafvollstreckung gegenüber den übrigen zulässig ist, sobald ihnen gegenüber das Urteil Rechtskraft erhalten hat. Selbst wenn das Urteil seitens eines Angeklagten wegen materieller Rechtsverletzung angefochten wird, lässt Ullmann[2]) die Rechtskraft bezüglich der übrigen nicht gehemmt sein. Wird das Urteil aber aufgehoben, so hat das auch für die übrigen Angeklagten Wirkung, § 397. Es ist also nun von einer Rechtskraft keine Rede mehr, und ergo auch nicht von einer Durchführung der Vollstreckung.[3]) Ullmann sieht als Ausweg[4]) nur das Mittel, dass die Vollstreckungsbehörde dann, wenn sie einen dergestaltigen Konflikt voraus sieht, d. h. mit der Anwendung des § 397 zu rechnen hat, die Strafvollstreckung aussetzt.

---

[1]) So Ullmann, S. 643 zu § 151.

[2]) S. 644.

[3]) Allerdings in der Theorie vielfach bestritten, cf. v. Schwartze und von Holtzendorffs Handbuch des Deutsch. StPR. B. II S. 246 gegen Meves ebenda S. 477.

[4]) cf. Löwe zu § 481 StPO. Anm. 4 sowie Meves Handbuch B. II S. 477.

Dalcke[1]) will einen Mittelweg einschlagen, er plädiert dafür, gegen den Willen des Nichtrevidenten die Strafe nicht zu vollstrecken, aber mit Willen des Verhafteten den Antritt der Strafe zuzulassen; jedoch ist hierin Löwe[2]) beizupflichten, der es für nicht angängig erachtet, den Verurteilten, das Objekt, zur Entscheidung über die gesetzliche Zulässigkeit der Vollstreckung, also zum Subjekt der Vollstreckung zu machen. Interessant ist zu beobachten, welche Stellung die Praxis zu diesem Problem genommen hat. Das preussische Justizministerium hat in einer Verfügung vom 20. V. 1887 sich dahin geäussert, dass „soweit angängig die Vollstreckungsbehörde bei Voraussehen der Eventualität des § 397 sie die Strafvollstreckung aufschiebt". Da durch Gerichtsbeschluss ein Eingreifen in die Vollstreckung nicht erwirkt werden kann,[3]) so liegt also die Frage im pflichtgemässen Ermessen der Vollstreckungsbehörde.

Wurde die Revision verworfen weil die Revisionsanträge nicht rechtzeitig eingebracht waren, so ist der Zeitpunkt des Ergehens dieses Beschlusses oder genauer,[4]) seiner Übergabe an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Zustellung, derjenige, mit welchem die Vollstreckbarkeit des Urteils beginnt, und von welchem ab die Untersuchungshaft in Anrechnung kommt. So Löwe,[5]) der es ablehnt, den Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtfertigungsfrist als entscheidend zu betrachten. Nach ihm ist mit der rechtzeitigen Einlegung der Revision die Vollstreckung des Urteils gehemmt (§ 383) und dies durch den Angeklagten bewirkte Hemmnis entfällt erst mit der die Revision verwerfenden Entscheidung. So auch das preussische Justizministerium in einer Zirk.-Verf. vom 30. Juli 1883. Eine ausführliche Zusammenstellung der Meinungen siehe bei Haas im Gerichtssaal B. 33 S. 522. Diesen Konflikt zu beseitigen wird als dankbare Aufgabe der neuen StPO. zu bezeichnen sein.

1) S. 315.
2) Mitte von Anm. 4 zu § 481.
3) Ebenso Stenglein Note 6.
4) Goltdammers Archiv 44 S. 281.
5) Anm. 8 zu § 386.

Wird das Rechtsmittel von dem Gericht der Vorinstanz als unzulässig verworfen, so steht natürlich der Vollstreckung des Judikats nichts mehr entgegen.

Wie ist es nun bezüglich des Gesuchs um restitutio in integrum und des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens? Nach Ullmann[1]) wird die Vollstreckung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch in beiden Fällen einen Aufschub, bei dem Antrag auf Wiederaufnahme auch eine Unterbrechung der Vollstreckung dekretieren. Einschlägig sind § 47 und 400 StPO. Zu unterscheiden ist zwischen Anbringung des Gesuchs und dem demselben stattgebenden Beschluss des Gerichts. Die Anbringung des Gesuchs hat keinen Suspensiveffekt, um dem Missbrauch unbegründeter und schikanöser Anbringung zu begegnen;[2]) durch den die Wiedereinsetzung erteilenden Beschluss wird die Vollstreckung der betreffenden Entscheidung ipso iure gehemmt bezw. unterbrochen, insoweit die Vollstreckung während des Laufs der wiederhergestellten Frist unzulässig ist. Wenn § 47 Abs. 2 von einem Aufschub der Vollstreckung spricht, so ist nach Löwe ebenda § 47 Abs. 2 auch die Unterbrechung einer schon begonnenen Vollstreckung inbegriffen. Aufschub der Vollstreckung kann nicht nur auf Antrag, sondern auch ex officio angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung eines Strafaufschubs ist bei § 47 das Gericht, dem die Entscheidung über das Gesuch um Wiedereinsetzung zusteht. Jedoch ist ausnahmsweise auch das Gericht zu einer einstweiligen Anordnung befugt, bei dem das Gesuch einzureichen ist. Doch herrscht hierüber in der Literatur Streit.[3]) Was mit dem in Strafhaft befindlichen Verurteilten zu geschehen habe, bis dem Wiederaufnahmebeschluss die anderweitige Urteilsfällung gefolgt ist, regelt sich nach dem Einzelfalle. Er ist entweder in Untersuchungshaft zu nehmen oder — bedingt in Freiheit zu setzen.[4])

---

[1]) S. 644 unten.

[2]) Motive S. 141.

[3]) cf. hierüber Literaturangabe in Anm. 3 zu § 47 bei Löwe.

[4]) Ebenso Stenglein Note I.

Liegt die Vollstreckung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft ob (so generell, § 483 cf. früher), so kann diese nach Lage der Sache gleichfalls einen einstweiligen Aufschub der Vollstreckung in die Wege leiten. Indessen hat sie nicht ein „imperium", sie kann zum Beispiel nicht einen Antrag auf Aufschub aus sich heraus abweisen oder ignorieren, vielmehr wäre von ihr ein solcher Antrag unverzüglich dem Gerichte weiterzuleiten. Auch die Staatsanwaltschaft kann im übrigen einen Antrag auf Aufschub der Vollstreckung an das Gericht stellen. Bezüglich der auf Todesstrafe lautenden Urteile enthält § 400 Abs. 2 keine Bestimmung; da § 400 seiner ganzen Fassung und räumlichen Stellung sowie Eingliederung nach sich nur mit Freiheitsstrafen befasst, hielt es der Gesetzgeber in Verbindung mit § 485 nicht für angezeigt, bezüglich der Todesstrafe nähere Anordnungen über Unterbrechung der Vollstreckung zu erlassen.[1])

Lautet ein Urteil auf mehrere Freiheitsstrafen verschiedener Art, so steht es im Ermessen der Vollstreckungsbehörde und muss nach dem Zweckmässigkeitsprinzip entschieden werden, welche der Strafen zuerst zur Vollstreckung zu bringen sei.[2])

Die Priorität hingegen gilt, wenn mehrere, von verschiedenen Gerichten erlassene Urteile — ohne nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe — zu vollstrecken sind; also das Judikat, das zuerst die Rechtskraft beschritten hat, muss auch den Vorrang in der Frage der Vollstreckung haben. Indes sind auch hier anderweitige Vereinbarungen der interessierten Behörden, sowie Anordnungen der gemeinsamen Oberbehörden zulässig.[3])

Wenn der Verurteilte nach Verbüssung der einen Strafe zwecks Vollstreckung einer andern zugeführt wird, so ist die Transportzeit auf die weitere Strafe anzurechnen.[4]) Hiervon ist aber zu unterscheiden[5]) der Fall, dass der Verurteilte aus einem Arbeitshaus in

---

[1]) Prot. S. 622.
[2]) cf. Prot. S. 723.
[3]) cf. Löwe Anm. 9 zu § 481.
[4]) Entsch. des OLG. B. III S. 431.
[5]) cf. Löwe Anm. 9 zu § 482.

die Strafanstalt überführt wird. In diesem Falle spricht sich die Praxis dahin aus, dass die Transportzeit eine Anrechnung nicht findet.

Wird auf eine Gesamtstrafe erkannt (gegen einen in Strafhaft befindlichen Verurteilten) wegen eines noch nicht abgeurteilten Delikts, wodurch die bereits teilweise verbüsste Strafe konsumiert wird, so ist auf die Gesamtstrafe nur die bereits verbüsste Strafzeit, nicht aber die Untersuchungshaft in Ansatz zu bringen.[1])

Im Falle freisprechenden Urteils ist nicht erst nach der Rechtskraft, sondern alsbald Freilassung des verhafteten Angeklagten zu verfügen. Dies folgt auch aus § 123 Abs. 2 StPO.

Beschlüsse und Verfügungen, durch welche eine Strafe festgesetzt wird (z. B. § 50 und 77), sind auch wenn diese Strafe in Haft besteht, sogleich vollstreckbar, da sie nur mit der Beschwerde angefochten werden können (cf. § 346) und diese ohne Suspensiveffekt ist.

Wir haben bisher die normalen Fälle der gerichtlichen Erkenntnisse: Urteil, Beschluss, Verfügung im Auge gehabt.

Mit den Spezialfällen der richterlichen Decision verhält es sich nicht anders. Der Strafbefehl hat, wenn von dem Rechtsbehelf des Einspruchs nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet wurde oder der Einspruch in Form und Frist gerechter Weise zurückgenommen wurde, die Wirkung eines vollstreckbaren Urteils, welche Wirkungen ja im vorstehenden ihre Erörterung fanden.

§ 6.

Die notwendigen Formalvoraussetzungen der Strafvollstreckung.

Analog der CPO. (§ 724 ff.) verlangt der § 483 Abs. 1 eine unzweideutige Bestätigung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung. Dalcke[2]) tritt dafür ein, dass das Gericht „die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit erwirke", insofern also die Vollstreckung in Zug

[1]) cf. Entsch. des OLG. B. III S. 442.

[2]) Dalcke S. 288.

setzen solle. Demgegenüber weist das Gesetz selbst [1]) diese Aufgabe dem Gerichtsschreiber zu. Diese Übertragung ist auch nicht zu beanstanden, da, wie Ullmann [2]) richtig bemerkt, eine richteramtliche Funktion im technischen Sinne nicht vorliegt. Die Gerichtsschreiberei hat also in Vollzug des § 483 die Aufgabe, eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel anzufertigen und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen. Die Bescheinigung hat der Gerichtsschreiber des Gerichts zu erteilen, das in erster Instanz erkannt hat und zwar auf Grund eigener Prüfung und unter eigener Verantwortung. Also auch dann, wenn den Amtsrichtern — was wie dargelegt kraft Reichsrechts landesrechtlich möglich ist (§ 483 Abs. 3) — für Schöffengerichtssachen die Strafvollstreckung übertragen ist. Löwe bemerkt, dass der Gerichtsschreiber bei dieser seiner Funktion „als Organ des Gerichts" handle, deshalb untersteht die Vollstreckbarkeit des Judikats eventuell der gerichtlichen Entscheidung. Wenn der Gerichtsschreiber über die Vollstreckbarkeit im Zweifel ist, hat er die Weisung des Gerichts einzuholen, wie auch Beschwerden über ihn nicht im Aufsichtswege, sondern durch gerichtlichen Beschluss Erledigung finden. Nicht übersehen darf werden, dass die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit sich nur auf die Rechtskraft des Urteils bezieht. Die weiteren Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit, wie z. B. die Frage der Begnadigung, unterliegen nur der Prüfung der Vollstreckungsbehörde.[3]) Die Vollstreckbarkeit eines sofort rechtskräftigen Urteils löst ein Tätigwerden des Gerichtsschreibers nicht aus, denn hierin ist ja die Rechtskraft ab initio vorhanden und bedarf nicht erst bezüglich ihres Eintritts einer Bescheinigung; ja sie ist nicht einmal von der vorherigen Bekanntmachung — mittels Zustellung — an den bei der Verkündung abwesenden Angeklagten abhängig. Dieses hat praktischen Wert bei den in der Sache selbst entscheidenden Urteilen der Revisionsgerichte,[4]) wie auch bei den

[1]) § 483 Abs. 1.
[2]) S. 645.
[3]) Goltdammers Archiv B. 39 S. 365.
[4]) § 394 Abs. 1.

Urteilen, welche das Reichsgericht als Gericht erster Instanz ausspricht.

I. Kapitel.

Die Durchführung des vollstreckbaren Urteils.

Die Durchführung des vollstreckbaren Urteils kann durch unvorhergesehene bezw. unvorhersehbare Hemmnisse gekreuzt werden, sodass Eintritt der Rechtskraft und Eintritt der Vollstreckbarkeit zeitlich auseinanderfallen. Die Wirkung ist Aufschub der Vollstreckung. Die Hindernisse der Vollstreckung liegen teils auf rechtlichem, teils auf tatsächlichem Gebiet. Treten solche Hindernisse im Laufe der Vollstreckung ein, so wirken sie als Unterbrechungsgründe der Strafvollstreckung. So Löwe,[1]) der auch darauf hinweist, dass die StPO. eigentlich nur eines Falles der Unterbrechung, nämlich des § 490, Erwähnung tue. Manche Autoren lassen auch im Fall des § 488 Unterbrechung eintreten, so Meves.[2]) Binding (Grundriss S. 299), geht sogar so weit, alle Gründe, welche dem Beginn der Strafvollstreckung im Wege stehen, auch deren Fortsetzung hindern zu lassen. Bei § 490 hat es das Gericht in der Hand, Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung herbeizuführen.

§ 7.

Rechtliche Hinderungsgründe der Vollstreckung.

Diese Gründe liegen im Inhalt des Urteils oder in Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung, soweit solche nicht die Person des Verurteilten selbst betreffen, insofern also tatsächlicher Natur wären.

Der Strafaufschub ist in diesen Fällen jedoch nur fakultativ.

Mit „Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung" sind nicht zu verwechseln Einwendungen gegen die Art des Strafvollzugs.

---

[1]) cf. S. 945.

[2]) cf. B. 2 S. 487.

Beispiele in ersterer Hinsicht sind: der Verurteilte macht Verjährung der Strafvollstreckung geltend gemäss § 66 mit 70 StGB. oder erhebt gegenüber der Vollstreckung einer in eine Freiheitsstrafe umgewandelten Geldstrafe den Einwand der Zahlung. Die Motive[1]) führen auch noch den Fall an, dass der zur Strafverbüssung Herangezogene seine Identität mit dem Verurteilten bestreitet. Einreden letzterer Art sind nach Löwe[2]) z. B. die Behauptung des Verurteilten, dass die Gefängnisstrafe nicht gemäss § 16 StGB. vollzogen werde. Für Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung sind die Gerichte zuständig, während die Einwendung gegen die Art des Strafvollzugs nur eine Aufsichtsbeschwerde auslöst.[3]) Die Anrufung des Gerichts ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass die angefochtene Vollstreckungsmassregel nicht von einer Justizbehörde, sondern von einer Verwaltungsbehörde zur Ausführung zu bringen ist. Daher ist das Gericht zuständig, wenn der unter Polizeiaufsicht gestellte behauptet, dass die Nebenstrafe, die gesetzlich höchstens nur bis fünf Jahre ausgesprochen werden könne,[4]) über fünf Jahre hinaus ausgedehnt worden sei.[5])

Indem das Gesetz in § 490 StPO. die Anrufung des Gerichts zulässt, schliesst es eine Beschwerde an die der vollstreckenden Staatsanwaltschaft vorgesetzte Aufsichtsinstanz nicht aus. Es wäre also möglich, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde vergeblich an den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts bezw. an die Landesjustizverwaltung gebracht hätte und dann noch gerichtliche Entscheidung begehrt. Hiernach kann durch ein Gericht (z. B. mittlerer Instanz) ein Erlass sogar der obersten Justizbehörde faktisch ausser Kraft gesetzt werden. In der Person des Amtsrichters ergibt sich insofern eine Schwierigkeit, als dieselbe sowohl Justizverwaltungs- als rein

---

1) cf. Motive S. 231.

2) cf. Anm. 2a zu § 490.

3) Holzhausen, S. 92, gegenüber Oppenhoff, S. 56.

4) § 38 Abs. 2 StGB.

5) Doch ist diese Frage strittig, wie oben Oppenhoff S. 85, Löwe 948, im Gegensatz zu Holzhausen S. 132.

richterliches Organ ist. Der Amtsrichter kann also in seiner Person als Amtsrichter nach § 490 über Einwendungen zu entscheiden haben, welche gegen seine eigenen als Organ der Strafvollstreckung erlassenen Verfügungen erhoben werden.

An die Objektivität der Beamten sind in der Tat grosse Anforderungen gestellt.

Durch die Einwendungen wird nach der zwingenden Vorschrift des § 490 Abs. 3 der Fortgang der Vollstreckung nicht gehemmt, wenn auch das Gericht einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung meist anordnen wird. Ist die Einwendung eines Verurteilten endgültig verworfen, so ist ihm deshalb nicht verwehrt neue Einwendungen zu erheben oder sein Aufschubsgesuch auf neue Umstände zu stützen.

Auch Dritte, besonders Angehörige des Verurteilten können in dessen Interesse solche Einwendungen erheben. Der § 490 lässt diese Einwendungen Dritter mangels ausdrücklichen Verbots indirekt zu. Jedoch[1]) sind nicht einzubeziehen Einwendungen Dritter, die diese anlässlich Vollstreckung von Geldstrafen oder Einziehung kraft eigenen Rechts erheben. Greifen wir zurück auf die rechtlichen Hinderungsgründe, welche im Inhalt des Urteils liegen, so müssen wir hier zwei Gruppen unterscheiden.

a) Das Urteil leidet an Unvollständigkeit. Einschlägig sind hier die §§ 491, 492. Im ersten Fall handelt es sich um Geldstrafe, die nicht beigetrieben werden kann, während versäumt worden ist die für diesen Fall eintretende Freiheitsstrafe festzusetzen. Indem der § 491 von einem „Unterlassen" in dieser Hinsicht spricht, lässt er es den Gerichten als Pflicht erscheinen in den, eine Geldstrafe verhängenden, Entscheidungen zugleich die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe festzusetzen.

Eine andere Unterlassung hat § 492 im Auge, es liegen verschiedene rechtskräftige Strafurteile vor, ohne dass der Gerichtshof der letztbefassten Sache dem Gesetz entsprechend eine Gesamtstrafe gemäss § 79 des StGB. gebildet hat. Hier sieht § 492 eine Abhilfe vor. Wie sich aus den Motiven S. 231 ergibt, basiert

[1]) cf. Goltdammers Archiv, B. 33 S. 37 sowie B. 43 S. 139.

dieser § auf der Anschauung, dass im Falle sukzessiver Aburteilung konkurrierender Straffälle die Vorschrift über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe grundsätzlich schon im Urteil des später erkennenden Gerichts zur Anwendung zu bringen ist und insoweit das frühere Urteil durch Setzung einer Gesamtstrafe zu ändern ist, ohne Rücksicht darauf, ob es von ihm selbst oder einem andern Gerichtshof erlassen worden ist.[1]) Die Tatsache, dass zur Zeit der Beschlussfassung eine der früher erkannten Strafen bereits verbüsst ist, schliesst die Anwendung des § 492 StPO. nicht aus, denn für § 492 StPO. ist massgebend, ob z. Zt. des Urteils, durch welches die Bildung der Gesamtstrafe nachzuholen ist, die Voraussetzungen des § 79 StGB. vorliegen; Verbüssung z. Zt. der Beschlussfassung gemäss § 492 StPO. ist also gleichgültig (cf. Entschl. OLG. München B. 10 S. 67.[2]) Es ergibt sich im Vollzug dieser Vorschrift die Anomalie, dass ein Schöffengericht in die Lage kommt eine Zuchthausstrafe als Gesamtstrafe auszusprechen, obschon es niemals für Verbrechen zuständig ist. Es setzt allerdings die Gesamtstrafe voraus, dass das frühere Urteil in Rechtskraft erwachsen sei. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Gesamtstrafe zu bilden nicht möglich, da ja die früher erkannte Strafe durch ein erfolgreiches Rechtsmittel beseitigt werden kann und so die Voraussetzung zur Bildung einer Gesamtstrafe entfällt. Dann käme die „nachträgliche" Entscheidung, von der § 492 spricht, in Anwendung, jedoch kann man, was von Kries bestreitet, in dem späteren Urteil die Gesamtstrafe provisorisch festsetzen, d. h. für den Fall, dass das eine Äenderung des früheren Urteils bezweckende Rechtsmittel erfolglos bleibt.[3]) Für die Anwendung des § 492 ist Regelfall, dass der Richter des zweiten Delikts die frühere Verurteilung nicht kannte, oder dieselbe übersah. Aus-

---

1) cf. Reichsgericht B. VIII S. 62, B. II S. 198, Löwe Anm. 1 zu § 492.

2) cf. hierüber näheres in den Kommentaren zum StGB. § 79, woselbst auch dargetan ist, in welcher Weise ein schon verbüsster Teil der Strafe auf die Gesamtstrafe Anrechnung findet. Literaturangabe bei Löwe, Anm. 1a am Ende zu § 492.

3) So Reichsgericht B. IV S. 102.

geschlossen ist der Fall, dass der Richter den § 79 StGB. kritisch verwertete und in Folge eines Rechtsirrtums zu dessen Nichtanwendung kam.[1]) Dann steht nur die Einlegung eines Rechtsmittels in Frage.

b) Die zweite Gruppe von Hinderungsgründen besteht in Auslegungsschwierigkeiten, indem der Wortlaut des Urteils nicht klar gefasst ist, wenn z. B. nicht deutlich gesagt ist, inwiefern Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe statt haben soll.

Die Gesamtstrafe gemäss § 492 ist ex officio zu bilden, jedoch wird dem Verurteilten Gelegenheit zur Antragstellung zu geben sein, indem man ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Erklärung auffordert.

Bezüglich der Vollstreckung einer Gesamtstrafe ist für den Fall, dass die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt waren, äusserst wichtig der Beschluss des Bundesrats vom 11. Juni 1885,[2]) der im Anhang besonders angeführt ist. Dieser Beschluss geht von dem Prinzip aus, dass es auf dem Gebiet des Vollzugs der Einheitlichkeit bedarf und daher nicht Gesamtstrafen in Strafanstalten verschiedener Bundesstaaten geteilt vollstreckt werden dürfen. Es ist diese unter den Bundesstaaten getroffene Vereinbarung eine Pflicht zur praktischen Leistung von Rechtshilfe.[3])

§ 8.

Tatsächliche Hinderungsgründe des Urteilsvollzugs.

Weitere Hindernisse können in der Person des Verurteilten liegen, sie sind also tatsächlicher Art.

Dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen einen Toten unmöglich ist, versteht sich von selbst. Umgekehrt hindert nichts die Vollstreckung einer rechtskräftig gewordenen Geldstrafe gemäss § 30 StGB. in den Nachlass.

---

[1]) cf. Motive S. 232.

[2]) Reichszentralbl. S. 270.

[3]) So Löwe, Anm. 1 zu § 163 GVG.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erleidet einen Aufschub, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit oder in eine solche Krankheit verfällt, dass von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist (§ 487 Abs. 1 u. 2). Der Strafaufschub ist hier obligatorisch. Es besteht also hier ein Recht auf den Aufschub, der von amtswegen zu verfügen ist und eines Antrags nicht bedarf. Dies ist durchaus richtig, da die derzeitige Vollstreckung eine vom Urteil nicht gewollte Härte der Strafe mit sich brächte. Über die Voraussetzungen hierüber haben natürlich die Ärzte als Sachverständige zu befinden. Anschliessend ist eines Falles zu gedenken, der den Strafvollzug gegen den Willen des Gesetzes aber aus dem Willen des Verurteilten heraus beeinflussen kann: die absichtliche Herbeiführung einer Krankheit, um eben dadurch die Strafvollstreckung faktisch zu unterbrechen. Dieses Falles gedenkt die StPO. in § 493. Es gilt nicht ein abstraktes Verschuldungsprinzip, sondern nur dann wird die Krankheitszeit nicht angerechnet, wenn die Krankheit dolos d. h. gerade in dieser Absicht bewirkt wurde. Ist die Vollstreckungsbehörde der Meinung, dass die Krankheit absichtlich herbeigeführt worden ist, um den Strafvollzug zu umgehen, so muss sie nach § 493 Abs. 2 eine Entscheidung des Gerichts herbeiführen. Ist sie dafür die Erkrankungszeit anzurechnen, so wird in konsequenter Durchführung des Prinzips: in dubio mitius eine Entscheidung des Gerichts nicht eingeholt. Der § 493 setzt die Unterbringung eines Erkrankten in einer von der Strafanstalt getrennten Krankenanstalt voraus. Der Aufenthalt im Krankenzimmer der Strafanstalt muss auf die Strafhaft Anrechnung finden. Die prinzipielle Frage, bei welchen Fällen von Krankheiten (epidemische) die Unterbrechung veranlasst sei, wird vom Gesetz nicht berührt, wie auch die Frage, ob unter Unterbrechung des Strafvollzugs der Verurteilte einstweilen aus der Strafhaft zu entlassen sei, eine gesetzliche Normierung nicht findet. Die Worte Krankheit und Krankenanstalt sind extensiv zu interpretieren. Auch ein Irrenhaus ist in diesem Sinne eine Krankenanstalt. Wird Geisteskrankheit festgestellt, und zwar dergestalt, dass Heilung ausgeschlossen oder doch nicht in absehbarer Zeit

zu erwarten steht, so muss die Strafvollstreckung aufgehoben bezw. unterbrochen werden, worüber in analoger Anwendung des § 487 eventuell das Gericht zu entscheiden hat.

Fakultativ ist der Strafaufschub dann, wenn sich der Verurteilte in einem so gestalteten körperlichen Zustand befindet, dass eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist, z. B. im Falle der Schwangerschaft. Das Hemmnis liegt hier in der Hausordnung der Strafanstalt und dem Bedürfnis fachgemässer Verpflegung Schwangerer und Stillender.

Die §§ 487 und 488 behandeln nur die Frage, wann der Beginn der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben sei, nicht aber die Unterbrechung einer schon begonnenen Strafvollstreckung. Wenn also erst im Laufe der Vollstreckung solche Hindernisse eintreten, so bleibt angesichts der Lücke der StPO. nur die verwaltungsrechtliche Regelung übrig. Die praktische Durchführung derselben ist Aufgabe des Landesverwaltungsrechts. Demgemäss kann Unterbrechung einer schon begonnenen Vollstreckung, abgesehen von § 490, nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung sein. Die Doppelstellung der Amtsrichter kommt auch hier in Betracht, wie schon oben erwähnt wurde. Eine eigenartige Stellung nimmt der Abs. 3 des § 487 insofern ein, als er die Mitte hält zwischen der obligatorischen Bestimmung des § 487 Abs. 1 u. 2 und dem Fakultativum des § 488; einerseits ist die Herbeiführung des Aufschubs durch gerichtliche Entscheidung möglich (§ 490 Abs. 2), andererseits untersteht der Aufschub dem Ermessen der Behörden.

Über die Voraussetzungen des Aufschubs hat zunächst die Vollstreckungsbehörde zu befinden. Erkennt sie das Vorliegen an, so ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, weil kein Gravamen da ist, verhält sie sich ablehnend, so ist Beschwerde an die Aufsichtsinstanz und zum Gericht, beziehungsweise Einwendung gemäss § 490 gegeben. Der Aufschub selbst ist in den Fällen des § 487 gesetzlich nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Das wäre ja auch bei Geisteskrankheit, lebensgefährlicher Krankheit gar nicht möglich. Anders ist es bei den sog. reinen Ermessensfällen des

Aufschubs. Hier kennt § 488 Abs. 2 ein Spatium von vier Monaten. Nicht unmöglich ist auch ein neuer und mehrmaliger Aufschub.

Für den Fall, dass die Geisteskrankheit oder die sonstigen lebensgefährlichen Krankheiten ununterbrochen fortdauern und eine Beseitigung derselben unmöglich ist, wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe tatsächlich illusorisch. Der Vollstreckung einer Vermögensstrafe, sei es Geldstrafe oder Einziehung, steht natürlich die Geisteskrankheit des Verurteilten in keiner Weise hindernd in Wege. In manchen Staaten hatte man eine Konversion dergestalt, dass eine nicht vollstreckbare Freiheitsstrafe in Geld umgewandelt werden konnte.[1]) Doch hat das heutige Recht diese Substitution loyaler Weise abgelehnt. Treffen bei einem den Aufschub bezweckenden Antrag die Gründe von § 487 mit 488 zusammen und stützt Petent sein Gesuch primär auf § 488, so ist insofern die gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen. Treffen bei einem Antrag beide Gesichtspunkte zusammen, und wird das Gericht angerufen, so kann es nur die unter § 487 Abs. 3, nicht aber die unter § 488 fallenden Gründe zum Gegenstand seiner Entscheidung machen.[2])

Die StPO. lässt in § 488 in allgemeiner Fassung auch Momente von Einfluss auf den Vollzug des Urteils sein, die sich nicht aus der physischen Verfassung des Verurteilten herleiten lassen. Der § 488 wertet die ökonomischen Interessen des Verurteilten und konkurrierende analoge Interessen Dritter: Wenn durch die sofortige Vollstreckung der Strafe dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche ausserhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen, so kann auf diesbezüglichen Antrag hin bis zu einer Maximaldauer von 4 Monaten die Vollstreckung aufgeschoben werden. Mit § 487 hat diese gesetzliche Bestimmung gemein, dass nur der Beginn der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufgeschoben werden kann, nicht aber die Unterbrechung einer schon begonnenen, worüber mangels reichsstrafprozessualer Normierung der Verwaltungsweg entscheidet, also die Äquitas. Aus den stenographischen Berichten[3])

[1]) cf. Anm. 6 zu § 487 bei Löwe.

[2]) So richtig, Löwe Anm. 8b zu § 487.

[3]) S. 991.

ergibt sich die ausdrückliche Nichtzulassung des Gerichtswegs. Die Vollstreckungsbehörde kann nach freiem Ermessen die Bewilligung des Strafaufschubs von einer Sicherheitsleistung oder anderen Kautelen abhängig machen.[1])

§ 9.

Der Strafvollzug und die Begnadigungsfrage.

Es bleibt die Frage übrig, ob und inwieweit das Oberhaupt des Staates einen Einfluss auf den Strafvollzug hat. Eine prinzipielle Erörterung dieser Frage enthält unsere RStPO. nicht. Nur bei der Todesstrafe ist im Einleitungssatz des § 485 gesagt, dass Todesurteile von der höchsten Stelle nicht bestätigt zu werden brauchen; in dieser ausdrücklichen Erwähnung der Todesstrafe als absolut schärfster Strafe ist implicite enthalten, dass auch die Freiheits- und Geldstrafen einer Bestätigung nicht unterliegen. Aus der Nichtausübung des Begnadigungsrechts darf nicht eine Bestätigung im technischen Sinn herausgelesen werden.

Für die Frage, inwieweit dem Kaiser, inwieweit den Souveränen der Bundesstaaten das Begnadigungsrecht zusteht, kommt nicht in Betracht das verletzte Rechtsgut. Die Beleidigung des Kaisers oder des Bundesrats berührt zweifellos die Interessen des Reichs. Das Begnadigungsrecht gegenüber der deswegen verwirkten Strafe hat aber nicht der Kaiser, sondern der betreffende einzelstaatliche Souveränitätsträger. Auch bei einem von einem Reichsbeamten begangenen Amtsverbrechen hat nicht der Kaiser das Begnadigungsrecht, nur für Disziplinarsachen hat das Reichsbeamtengesetz dem Kaiser das Begnadigungsrecht verliehen.[2]) Analog ist es mit den Reichszoll- und Steuersachen, cf. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs.[3])

Wir haben in der Frage des Begnadigungsrechts zu unterscheiden:

---

[1]) § 488 Abs. 3 in Verbindung mit § 118 mit § 124.

[2]) Reichsbeamtengesetz vom 21. März 1873, § 118.

[3]) 4. Auflage B. III. S. 482 u. ff. Literaturangabe im übrigen bei Löwe, Anm. 9 sub Tit. 2.

1. Verhältnis des Begnadigungsrechts des Kaisers zum landesherrlichen,

2. die landesherrlichen Begnadigungsrechte untereinander.

ad 1. Nur in einem §, § 484, spricht die StPO. dem Kaiser das Begnadigungsrecht zu, insofern das Reichsgericht in erster Instanz judizierte. Dies wäre der Fall des Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich, worüber näheres im StGB.,[1]) sowie die entsprechenden Fälle des Gesetzes wider den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Bestritten ist, ob das Begnadigungsrecht des Kaisers sich erstrecke auf Fälle, die nicht direkt zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, aber einer reichsgesetzlichen Sache konnex verhandelt worden sind. Hier erlischt das Begnadigungsrecht des betreffenden Bundesstaats. Wird die Konnexität gelöst, so steht einer Begnadigung durch das einzelstaatliche Organ nichts im Wege. Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 weist ferner in § 72 dem Kaiser „in Strafsachen in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannte" das Begnadigungs- nicht Abolitions-Recht zu; was analog auch für die deutschen Schutzgebiete gilt, § 3 Schutzgebietgesetz vom 10. IX. 1900. Endlich hat der Kaiser das Begnadigungsrecht für Elsass-Lothringen (§ 3 des RG. vom 9. VI. 1871; teilweise übertragen dem Statthalter nach Verordnung vom 28. IX. 1885) und betreffs der Strafurteile von Marinegerichten und der Strafverfügungen von Reichsverwaltungsbehörden. Hat das Reichsgericht nur als Revisionsinstanz judiziert, so greift das landesrechtliche Begnadigungsrecht Platz.

Geldstrafen werden prinzipiell dem Staate zuerkannt dem das erkennende Gericht in erster Instanz angehört. Entsprechend hat auch nur dieser Staat die Begnadigungsbefugnis. Dies gilt sogar dann, wenn das ursprünglich befasste Gericht die Sache einem Gericht übertragen hat, das einem anderen Staate angehört.

Lautete das Judikat in erster Instanz auf Freispruch, während von dem Berufungsgericht eines anderen Staates oder vom Revisionsgericht im Instanzenzug eine gegenteilige Entscheidung erlassen

[1]) § 80 mit § 92.

wurde, so steht doch das Begnadigungsrecht nur dem Staate des Gerichts erster Instanz zu, da hier das Urteil des Instanzengerichts nach Löwe[1]) an die Stelle des erstinstanziellen Urteils tritt, was sich auch indirekt aus § 484 ableiten lässt, woselbst dem Kaiser nur die erstinstanziellen Reichsgerichtssachen reserviert sind.

Wird nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet an Stelle der von verschiedenstaatlichen Gerichten erkannten Einzelstrafen, so wird das Recht der Einzelstaaten zur Begnadigung wegen der verschiedenen Einzelstrafen durch die Bildung einer Gesamtstrafe nicht absorbiert.[2])

Ein Gnadengesuch bewirkt nach Reichsrecht keinen Strafaufschub gegenüber einem rechtskräftigen Urteil. Bei § 488 haben wir von einem fakultativen Aufschub der Strafe gesprochen. Auch bei Nichtvorliegen der in Abs. 1 dieses § bezeichneten Voraussetzung und auch für ein längeres als viermonatliches Intervall kann im Wege der Begnadigung Aufschub gewährt werden, welche Befugnis ja nur ein minus gegenüber dem Erlass der Strafe darstellt. Diese Befugnis kann auch den höheren Organen der vollstreckenden Gewalt delegiert werden. Da § 488 nur die Fälle festlegt, wo die Vollstreckungsorgane kraft Gesetzes Aufschub gewähren können, so wird eine solche Delegation durch die StPO. nicht berührt. Da aber das Begnadigungsrecht als landesherrliches Vorrecht von der Reichsgesetzgebung unberührt blieb, so sind die in den Bundesstaaten über das Begnadigungsrecht und das Verfahren in Gnadensachen bestehenden Bestimmungen noch in voller Geltung und kann diese Materie auch in Zukunft landesrechtlich normiert werden.[3])

---

[1]) Anm. 12 sub Tit. 2 des GVG.

[2]) Über die Verbüssung der Gesamtstrafe und Strafanzeigen verschiedener Bundesstaaten cf. den schon früher erwähnten Bundesratsbeschluss im Anhang vom 11. Juni 1885.

[3]) cf. Preussen, Erlass vom 16. März 1878. JMBl. 55; Bayern, Art. 3 Ausführungsgesetz zur RStPO. vom 18. August 1879, wonach unberührt, also in Kraft bleiben, das Gesetz vom 10. Juli 1861 die Aufhebung der Strafolgen betreffend.

§ 10.

Die Vollzugsgerichte bei der Strafvollstreckung.

Für die Entscheidungen in der Vollstreckungsinstanz wird die Zuständigkeit durch § 494 Abs. 1 StPO. bestimmt. Unter dem Gericht erster Instanz ist je nach der Sachlage zu verstehen:

a) der Amtsrichter,
b) die Strafkammer,
c) das Reichsgericht.

Die Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung erlassen.

ad a) Es ist deshalb auch nicht das Schöffengericht in der Besetzung von einem rechtsgelehrten Richter und zwei Laienrichtern zuständig, sondern der Amtsrichter tritt in Vollzug des § 30 Abs. 2 GVG. allein als das für die Vollstreckung in Betracht kommende Organ auf.

ad b) Analog ist es mit den Schwurgerichtsurteilen; da die Schwurgerichte[1]) keine eigentlich selbständigen Gerichte sind, so hat an ihrer Statt die Strafkammer die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen zu erlassen und zwar gleichfalls ohne vorgängige mündliche Verhandlung in einer Besetzung von drei Richtern.[2]) Die Strafkammer hat sich auch mit rechtskräftigen Urteilen früherer Sitzungsperioden zu befassen. Falls der Schwurgerichtsbezirk mehrere Strafkammerbezirke umfasst,[3]) fällt der Strafkammer am Schwurgerichtssitze die Entscheidung zu; die Kognition verzweigt sich nicht auf die Strafkammern der einzelnen Landgerichtsbezirke, die mit der Sache anfänglich befasst waren. Löwe bemängelt die Besetzung mit drei Richtern, insbesondere wenn es sich um die Auslegung eines von der Strafkammer in der Besetzung mit fünf Richtern erlassenen Urteils handelt, weil hier bei Dissens über den Strafvollzug das Ausscheiden zweier Richter von nachhaltigem Einfluss sein könne, was nicht zu bestreiten ist.

---

[1]) cf. § 12 GVG. und Motive hiezu S. 25.
[2]) GVG. § 77 u. 82.
[3]) § 78 u. 79 GVG.

Hier ist wieder auf die Eigentümlichkeit hinzuweisen, dass der Amtsrichter Strafbehörde und Vollzugsbehörde zugleich ist, d. h. Justiz und Verwaltung in einer Person verkörpert.

ad c) Beim Reichsgericht herrscht Streit, wie die entscheidende Abteilung zu bilden ist. Nach der einen Anschauung ist es der vereinigte zweite und dritte Strafsenat in analoger Anwendung des GVG.[1]), (ebenso Ullmann[2]) und Löwe).[3]) Andere erachten die Kompetenz des ersten Strafsenats für gegeben, so Stenglein.[4])

Diese erstinstanziellen Gerichte sind in ihren Entscheidungen frei. Sie können Beweise erheben, Ersuchen stellen, ja sogar eidliche Vernehmungen vornehmen oder vornehmen lassen. Staatsanwalt wie Angeklagter werden binnen angemessener Frist aufgefordert sich zu erklären; während die Staatsanwaltschaft schriftlichen Antrag stellt, hat der Verurteilte die Möglichkeit, seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären; der inhaftierte Verurteilte ist durch den Gerichtsschreiber zu vernehmen. Wenn eine Gesamtstrafe festzusetzen ist auf von verschiedenen Gerichten erlassene Urteile, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 494 Abs. 3. In erster Linie unterscheidet darnach

a) die Schwere der Strafart,

b) die Höhe der Strafe, falls Strafen gleicher Art,

c) falls hernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, gebührt die Entscheidung demjenigen, dessen Urteil zuletzt ergangen ist,

d) ist jedoch das hienach massgebende Urteil von einem Gericht höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz und ist eines der Strafurteile von dem Reichsgericht in erster Instanz erlassen, so setzt das Reichsgericht die Gesamtstrafe fest.

---

1) § 138 Abs. 2.
2) S. 648 Note I.
3) Anm. 1 zu § 494.
4) Note 1 zu § 494.

Für die Frage der Zuständigkeit, für die nachträgliche Festsetzung einer Gesamtstrafe entfallen die bundesstaatlichen Grenzschranken; das Reich ist territorial insofern eine Einheit.

ad a) Es ist gleichgiltig, ob die rechtskräftig festgestellte Strafart in erster oder höherer Instanz verhängt wurde. Die Entscheidung über den Vollzug trifft immer, wie schon dargelegt, das Gericht erster Instanz.

ad b) Bei Gesamtstrafen verschiedener Gerichte entscheidet nicht die Höhe der Gesamtstrafe für die Zuständigkeit, sondern massgebend sind einzig und allein die Einsatzstrafen.[1])

ad c) Massgebend ist bei Berufungssachen, falls das Berufungsgericht selbst entscheidet, der Zeitpunkt des Urteils zweiter Instanz auch dann, wenn die Berufung verworfen wurde, sodass faktisch das erstinstanzielle Urteil stehen blieb.[2]) Bezüglich der Revisionsurteile gilt: der Zeitpunkt eines Revisionsurteils kommt nur dann in Betracht, wenn von letzterem selbst eine Freiheitsstrafe festgesetzt worden ist.[3])

II. Kapitel.
Die Strafvollzugsbehandlung im Reichsrecht.

Wie die Räder einer Maschine ineinandergreifen müssen, um den Lauf derselben zu regulieren, so finden wir gerade auf diesem Gebiet ein vielfaches Zusammenwirken von Reichs- und Landesrecht. Reichsrechtlich sind sedes materiae primär die Bestimmungen des materiellen Strafrechts über das Mass und die Beschaffenheit des Strafvollzugs, wie sie mit der im Urteil erkannten Strafart sich verbinden. So richtig Ullmann.[4]) Das Reichsrecht hat sich des näheren eigentlich nur mit der Todesstrafe befasst. (§ 485 mit § 486.) Über den Vollzug der Freiheitsstrafen hat es sich ziemlich ausgeschwiegen, bis auf die bereits erörterte Frage der Sistierung einer solchen. Vermögensstrafen sind nur ganz kurz erwähnt in

1) Reichsgericht B. 33 S. 23.
2) Löwe Anm. 8 zu § 494.
3) cf. § 394 Abs. 1 StPO.
4) S. 647.

§ 495. Von der Vollzugsbehandlung im Reichsrecht ist an erster Stelle zu handeln, dann ist der Vollzug nach Landesrecht zu besprechen.

§ 11.

Die reichsstrafprozessuale Behandlung der Todesstrafe.

Dass Todesurteile keiner Bestätigung vor ihrer Vollstreckung bedürfen, sondern dass die Vollstreckung erst zulässig ist, wenn die eine Begnadigung ablehnende Entschliessung des betreffenden Staatsoberhaupts vorliegt, haben wir schon erwähnt. Aus Gründen der Humanität besagt § 485 Abs. 2, dass an schwangeren oder geisteskranken Personen Todesurteile nicht vollzogen werden dürfen. In der Justizkommission des Reichstags [1]) wurde der Antrag gestellt, diese Bestimmung auch auf tödlich kranke Personen auszudehnen. Doch fiel dieser Antrag an dem Widerstand der Regierung, die das praktische Bedürfnis für diese extensive Behandlung als nicht gegeben erachtete.

Die Vollstreckung der Todesstrafe, die nach § 13 StGB. durch Enthauptung zu vollziehen ist, erfolgt in einem umschlossenen Raum (sog. Intramuranhinrichtung). Das Reichsrecht hat hiermit eine sehr weise Vorschrift erlassen, denn in Frankreich z. B., in Vollzug veralteter Vorschriften, die in der öffentlichen Hinrichtung ein Abschreckungsmoment für die Bevölkerung erblickten, hat sich der öffentliche Vollzug zu einem widerlichen Akt herausgewachsen, der, wie die Zeitungen übereinstimmend berichten, einem öffentlichen Volksschauspiel ähnlicher ist, als der würdigen Realisierung des höchsten Anspruchs der strafenden Gerechtigkeit.

Um jedoch heimliche Hinrichtungen auszuschliessen, ist die in Deutschland herrschende Hinrichtungsmethode relativ öffentlich. Es tritt (so Ullmann [2]) an Stelle der Publizität „die Notorietät des Vollzugsakts“. Diese relative Öffentlichkeit wird hergestellt durch

---

[1]) cf. Prot. S. 713.

[2]) S. 648 oben.

die Gegenwart bestimmter im Gesetz bezeichneter Personen. Es sind dies

a) notwendige,

b) erwünschte Personen.

ad a) Nach § 486 Abs. 2 müssen gegenwärtig sein:

1. Zwei Mitglieder des Gerichts, welches das Todesurteil gefällt hat, also, da weder Schöffengerichte noch Strafkammern Todesstrafen aussprechen können, an sich Mitglieder des Schwurgerichtshofes, sowie in reichsgerichtlichen Strafsachen des erkennenden zweiten und dritten Strafsenats des Reichsgerichts.[1]) An Stelle des Schwurgerichts tritt auch hier das Landgericht, bei dem das erkennende Schwurgericht zusammengetreten war. Des weiteren ist essentiell

2. die Gegenwart eines Beamten der Staatsanwaltschaft. Der Anwesenheit des Staatsanwaltschaftsbeamten korrespondiert bei Reichsgerichtssachen die Gegenwart des Oberreichsanwalts bezw. eines von ihm delegierten Reichsanwalts. Jedoch bedarf beim Vollzug der Todesstrafe der Oberreichsanwalt der bundesstaatlichen Staatsanwaltschaft, die nach § 147 Abs. 2 GVG. gehalten ist der diesbezüglichen Anweisung des Oberreichsanwalts zu gehorsamen. Vorgeschrieben ist ferner

3. die Anwesenheit eines Gerichtsschreibers und

4. eines Gefängnisbeamten.

Bei Abwesenheit auch nur einer dieser essentiellen Personen muss die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung aussetzen. Auch der Verurteilte kann diese Aussetzung fordern.

ad b) Gruppen von Personen, deren Fehlen zwar keine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Folge hat, deren Anwesenheit infolgedessen auch nicht obligatorisch ist, jedoch ex officio veranlasst werden soll. (§ 486 Abs. 2 besagt das nähere.) Es ist der Gemeindevorstand des Hinrichtungsortes aufzufordern 12 Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde zu delegieren, die sozusagen als Solennitätszeugen der Hinrichtung beiwohnen. Abs. 3 spricht

---

[1]) Zu Gunsten des ersten bestritten. cf. früher.

c) von Personen, denen der Zutritt zum Vollzug zu gestatten ist, d. h. ein Geistlicher vom Religionsbekenntnis des Verurteilten (gewöhnlich der Gefängnisgeistliche) und der Verteidiger,

d) andere Personen, denen der staatsanwaltschaftliche Vollstreckungsbeamte den Zutritt nach Belieben gewähren kann.

Über den Hergang der Hinrichtung ist reichsgesetzlich nichts näheres bestimmt. Es entscheidet hierüber das Recht des Vollstreckungsortes.[1]) Schon jetzt bemerke ich, dass die Enthauptung in den verschiedenen Teilen des Reichs auf dreifach verschiedene Weise statthat; nämlich mittels Fallschwert, Fallbeil und Beil. Über den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem anwesenden Staatsanwalt sowie dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Dass ersterer, nicht die anwesenden Mitglieder des Gerichts signieren, ergibt sich daraus, dass er der die Vollstreckung bewirkende und leitende Beamte ist.

Der letzte Satz des § 486 enthält die humane Vorschrift, dass der Leichnam des Hingerichteten dessen Angehörigen auf Verlangen auszuantworten ist. Jedoch schiebt hier um Demonstrationen vorzubeugen, die den Hingerichteten etwa zum politischen Märtyrer stempeln möchten, die RStPO. einen Riegel vor durch die Vorschrift, dass die Beerdigung nur einfach und ohne Feierlichkeiten vorgenommen werden solle. Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmungen verbietet die Verwaltungsbehörde aufreizende Grabinschriften an der Grabstätte des Hingerichteten.

§ 12.

Die Freiheitsstrafen in der Reichsstrafprozessordnung.

Die Einteilung der Freiheitsstrafen in Zuchthaus-, Gefängnis-, Haft- und Festungsstrafen sowie deren Höhe und Abstufungen sind materielles Strafrecht und scheiden deshalb aus der Behandlung unseres Themas Strafvollzug aus. Die StPO. selbst hat über diese Vierteilung sich im einzelnen gar nicht verbreitet und die Rege-

[1]) cf. Später.

lung der jeweiligen Art des Freiheitsstrafvollzugs der Landesgesetzgebung vorbehalten, und werden wir dieselbe im einzelnen deshalb im zweiten Hauptteil unserer Arbeit kennen lernen.

Schon in anderem Zusammenhang ist von uns die Frage behandelt, wann der Beginn der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben sei — und unter Freiheitsstrafe verstehen die §§ 487 mit 488 alle vier möglichen Arten der Freiheitsstrafe — was sich, wie dargetan, ex analogia auch auf die strafprozessual nicht geregelte Frage der Unterbrechung einer schon begonnenen Strafvollstreckung ausdehnt. Auch nur insofern ist, im 7. Buch der StPO., der Betrieb der Strafvollstreckung geregelt.

Bei der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kommen zwei Fälle in Betracht.

a) Ist der Inkulpat schon in Haft, so wandelt sich eben mit Rechtskraft des Urteils, abgesehen von Spezialfällen, die wir schon behandelt haben, die Strafvollstreckung einfach in die entsprechende Freiheitsstrafe um.

b) Ist der Inkulpat nicht in Haft, so bedarf es einer vom Staatsanwalt ausgehenden Ladung zum Antritt der Strafe. Hiebei kommen eventuell die im folgenden zu behandelnden Spezialfälle der Ladung für ausserhalb des Amtsbezirks befindliche Personen in Betracht. Auch hier spaltet sich der Weg nach drei Eventualitäten.

1. Stellt sich der Angeklagte auf die Ladung hin zum Strafvollzug, so ist die Sache in Ordnung.

2. Erhebt er begründete Einwendungen, so ist über dieselben zu entscheiden nach §§ 487, 488 mit 490, 494.

3. Stellt er sich nicht, oder ist er der Flucht verdächtig, worüber ausschliesslich nur die vollstreckende Behörde unter Ausschluss des Gerichts zu befinden hat,[1]) so ergeht ein Vorführungs- oder Haftbefehl, der sich

4. in einen Steckbrief umwandelt, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält. Dies trifft namentlich in analoger Anwendung des § 112 Abs. 2 StPO. zu. Subsidiär können hier

[1]) Goltdammers Archiv, B. 43 S. 137.

die Polizeibehörden gemäss § 131 Abs. 2 als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft die gleichen Befugnisse ausüben; so z. B. wenn auf dem Transport in die Verbüssungsanstalt der Strafgefangene entspringt.[1]) Der bereits vorhandene Haftbefehl bildet kein Hindernis zur polizeilichen Erlassung des Steckbriefs.[2]) Bei Freiheitsstrafen die das Reichsgericht als erstinstanzielles Gericht verhängt, bedarf der Oberreichsanwalt[3]) der praktischen Mitwirkung der bundesstaatlichen Staatsanwaltschaft, welche Frage wir schon mit gleicher Lösung bei der vom Reichsgericht verfügten Todesstrafe erwähnt haben. Die bundesstaatlichen Staatsanwaltschaften müssen, da ihnen im Oberreichsanwalt eine vorgesetzte Behörde erwächst, den Anordnungen desselben Folge leisten.

Neben der StPO. kommt ein anderes Reichsgesetz in Betracht, welches Direktiven den Vollzug von Freiheitsstrafen betreffend enthält. Es ist der § 163 GVG mit § 164. Das massgebende Prinzip findet sich in den Motiven S. 90, wonach die Vorschriften der Prozessgesetze und des GVG. auf dem Grundgedanken basieren, dass die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts sich auf alle im Deutschen Reich aufhaltende Personen erstrecke, gleichgiltig ob dieselben dem Bundesstaat des Prozessgerichts oder einem anderen Bundesstaate angehören. Hieraus folgt ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst, dass die Entscheidung eines deutschen Gerichts durch ganz Deutschland hin vollstreckbar ist. Wir müssen nun beim GVG. zwei Fälle der Rechtshilfe unterscheiden:

a) die Ablieferung an die ersuchende Behörde behufs Strafvollzugs,

b) die Vollstreckung durch die ersuchte Behörde selbst.

ad a) Ersterer Fall ist geregelt in § 163 GVG. Der zu einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen Verurteilte ist berechtigt[4]) seiner Ablieferung an einen anderen Staat zu widersprechen. Er

---

[1]) Stenglein Note III, zu § 131.

[2]) Löwe, Anm. 3 zu § 131.

[3]) cf. § 136 GVG.

[4]) Zuchthaus kann hier selbstverständlich nicht in Frage kommen.

hat ein Recht darauf, dass eine solche geringere Freiheitsstrafe in dem Bundesstaat vollzogen werde, in dem er sich befindet. Bei Vollstreckungsbehörden des gleichen Staats regelt die Frage der Ablieferung, wie auch der Vollstreckung durch die ersuchte Behörde die Landesjustizverwaltung. Inwieweit überhaupt innerhalb desselben Staats die Vollstreckungsbehörde, ohne von der Rechtshilfe Gebrauch zu machen, direkte Ladung an solche Personen erlassen kann, die ausserhalb ihres Amtsbezirks sich befinden, regelt gleichfalls das Landesrecht. Es ist diese Frage eine landesrechtliche, da die Einzelstaaten die nötigen Vorschriften betreffend die Gefangenenanstalten selbst erlassen. Darüber später. Bei dieser Ablieferung[1]) ist immer Voraussetzung, dass es sich um eine selbständige Strafe, nicht um einen Bestandteil einer Gesamtstrafe handelt,[2]) cf. den mehrfach zitierten Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1885; wie daselbst sub No. 5 fixiert ist, berührt der Bundesratsbeschluss nicht die Pflicht zur Rechtshilfe, die durch den Aufenthalt des Verurteilten begründet ist. Sind z. B. bei einer Strafsache die einzelnen Strafen teils in Bayern, teils in Preussen erkannt, Bayern aber nach dem Beschluss zur Übernahme der Vollstreckung verpflichtet, während der Aufenthaltsort des Verurteilten in Mecklenburg ist, so bleibt Mecklenburg verpflichtet gemäss § 163 GVG. den Strafvollzug vorzunehmen.

ad b) Die Vollstreckung durch die ersuchte Behörde selbst erscheint als zweckmässigste Form, aber schon die Motive sahen ein[3]), dass im Verhältnis verschiedener Strafen nebeneinander die Vollstreckung einer längeren Freiheitsstrafe eine Last sei, deren Übernahme einem Staate auf Grund eines anderstaatlichen Judikats nicht zugemutet werden könne, was wieder in weiterer Fortbildung zu obigem Bundesratsbeschluss führt. Richtig bemerkt

---

[1]) Gegensatz der völkerrechtliche Begriff „Auslieferung" des Rechtshilfegesetzes § 21 u. ff. sowie Motive S. 92.

[2]) cf. Löwe, Anm. 3 vor § 164 GVG., sowie unsere früheren Bemerkungen zum Bundesratsbeschluss.

[3]) S. 92.

deshalb Löwe[1]): das GVG. unterscheidet zwischen der Pflicht zur Ablieferung und der Pflicht zur Vollstreckung, ferner setzt es die Grenze fest innerhalb deren die eine oder die andere Platz greift, d. h. bei einer Strafe von nicht mehr als sechs Wochen Dauer ist für den Aufenthaltsstaat des Inkulpaten die Pflicht zur Vollstreckung begründet. Bei längerer Strafe greift die Pflicht zur Ablieferung Platz. Das Bestehen der einen Pflicht schliesst das Bestehen der anderen logisch aus. Es ist allerdings ein subjektives Recht auf die Ablieferung den zu einer längeren Strafe Verurteilten und ein durch Beschwerde erzwingbares Widerspruchsrecht gegen die Vollstreckung im Aufenthaltsstaat nicht gegeben.

Hieraus folgt wieder, dass die Bundesstaaten zwar die Möglichkeit haben, die Rechtshilfe bei der Strafvollstreckung durch Staatsverträge zu regeln, jedoch kann, wie Löwe richtig sagt, durch solche Abmachung die nur eine Bindung der Staaten selbst ergibt, das Widerspruchsrecht des verurteilten Staatsangehörigen nicht berührt werden.

Nicht ohne Absicht wählt § 163 die Worte: jeder Bundesstaat ist zur Ablieferung bzw. Vollstreckung verpflichtet, in dessen Gebiet sich der Verurteilte „befindet". Das ist ein sehr weit gehender Begriff. Auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort kommt es hiebei nicht an. Ebensowenig oder noch viel weniger auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Im übrigen behandelt die Rechtshilfenormierung des § 163 nur den Fall, dass die Vollstreckungsbehörde des einen Bundesstaats der Rechtshilfe eines anderen Bundesstaats bedarf. Der Staat des rechtfindenden Gerichts ist ja immer befugt, den Besitz der hiezu erforderlichen Gewalt vorausgesetzt, in seinem Gebiet zu vollstrecken. In Durchbildung des Prinzips kann er deshalb auch in Fällen, in denen ein Ablieferungsersuchen nicht am Platze wäre, gleichwohl den Inkulpaten in seine Strafanstalt internieren, falls er zufällig in seinem Staatsrayon sich befindet und Anlass zu schleuniger Ergreifung vorliegt oder der Verurteilte sich freiwillig zur Strafvollstreckung stellt.

---

[1]) Anm. 3a am Ende zu § 163.

Über die Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafe gilt nach Löwe[1]) folgendes:

a) Ist Inkulpat in verschiedenen Urteilen zu Strafen verurteilt, die einzeln die Höhe von 6 Wochen nicht erreichen, so besteht für den Staat des derzeitigen Aufenthalts die Pflicht zur Vollstreckung. Nach Löwe[2]) ändert die Tatsache, dass diese Strafen zusammengerechnet mehr als sechs Wochen betragen und ohne Unterbrechung vollstreckt werden sollen, nichts an dieser Pflicht; anders Stenglein.

b) Ist Inkulpat im nämlichen Urteil zu Freiheitsstrafen verschiedener Art verurteilt, z. B. zu 4 Wochen Gefängnis und 5 Wochen Haft, so ist jede dieser Strafen selbständig zu vollstrecken, ohne dass die Gesamtdauer eine Rolle spielt, und zwar hat diese Pflicht der Staat des „Sichbefindens", so Löwe, gegensätzlich Stenglein, cf. unten.

c) Ist der Rest einer unterbrochenen Strafe zu vollstrecken, so ist nach Löwe der Betrag der Strafe, nicht der des Vollzugsrestes entscheidend. Analoges gilt beim Widerruf einer vorläufigen Entlassung. Anderer Meinung ist Stenglein.

Die Voraussetzungen betreffs Ergreifung und Ablieferung zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe bezw. Vollstreckung derselben normiert § 164. An sich hat ja, wie dargetan, jedes Gericht nur über seinen Gerichtssprengel Justizgewalt. Ist der rechtskräftig Verurteilte im Bezirk eines anderen Gerichts, so kommt die in § 164 GVG. geregelte Frage der Rechtshilfe in Betracht. Organ dieser Rechtshilfe ist die Staatsanwaltschaft. Es ist hierbei irrelevant, ob die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht die Rechtshilfe nachsuchende Behörde ist, cf. früher.[3]) Die Motive besagen hiezu S. 92: „Es empfiehlt sich bei Regelung der Rechtshilfe nur ein

[1]) cf. Anm. 7 vor § 163.

[2]) Löwe Anm. 7b § 163, Gegensatz Stenglein Anm. 1 u. 5 ebenda.

[3]) Für Ordnungsstrafen, cf. § 181 GVG., ist die Rechtshilfe wohl nicht einschlägig, weil ja nach § 181 GVG. die Vollstreckung unmittelbar durch den Vorsitzenden veranlasst wird.

bestimmtes Organ als das zu bezeichnen, an das alle die Rechtshilfe zum Zweck der Strafvollstreckung einer Freiheitsstrafe betreffenden Ersuchen zu richten sind". Jede Unterscheidung, welche in dieser Beziehung das Gesetz treffen wollte, würde in der Praxis oft zu Schwierigkeiten führen, z. B. wenn der ersuchenden Behörde nicht bekannt ist, ob in einem andern Bundesstaat der Amtsrichter zur Vollstreckung der Schöffengerichtsurteile berufen ist. Die ersuchende Staatsanwaltschaft hat nur die Formalien zu prüfen, d. h. ob dem Ersuchen eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift des Tenor judicii beiliegt. Ergibt sich hiernach die Zulässigkeit des gestellten Ersuchens,[1]) so muss sie dem Ersuchen stattgeben. Verhält sich die ersuchte Staatsanwaltschaft dem Ersuchen gegenüber ablehnend, so ist der Rechtsbehelf der Beschwerde an die vorgesetzte Oberstaatsanwaltschaft zulässig. Gegen deren ablehnenden Bescheid kann an die Landesjustizverwaltung rekurriert werden. Ausgeschlossen ist auf jeden Fall eine Mitwirkung der Gerichte.[2]) „Ein Bedürfnis unter der Durchbrechung der Organisation der Staatsanwaltschaft über solche Beschwerden, die Entscheidung den Gerichten zu überweisen, kann nicht anerkannt werden". Man darf sich nicht durch den § 160 GVG. in dieser Hinsicht beirren lassen. Das Oberlandesgericht, dem dort ein Entscheid zugewiesen ist, hat nur über die Rechtshilfe zwischen Gerichten, nicht bei der Strafvollstreckung, zu entscheiden, auch nicht wenn ein Amtsgericht als Strafvollstreckungsbehörde nach § 483 Abs. Abs. 3 StPO. an die Staatsanwaltschaft eines Landgerichtsbezirks ein Ersuchen um Strafvollstreckung richtet. Hier ist eben nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statthaft.[3]) Das Reichsgericht (Annalen B. VI S. 209) hat jedoch gelegentlich die Beschwerde an das Reichsgericht für statthaft erklärt unter Durchbrechung des Prinzips, dass die Staatsanwaltschaft in diesem Sinne Vollstreckungsbehörde sei, falls die Verletzung gesetzlicher Normen über die Rechtshilfe behauptet wird. Im übrigen cf.

[1]) cf. früher.

[2]) cf. Motive S. 92.

[3]) cf. Reichsgericht B. 20 S. 101.

Literaturangabe bei Löwe.[1]) Gesuche um Aufschub der Strafvollstreckung, welche von dem rechtskräftig Verurteilten bei der ersuchten Staatsanwaltschaft eingereicht werden, unterliegen nicht der Entscheidung der ersuchten, sondern der ersuchenden Behörde und sind darum an diese weiterzuleiten. Doch kann die ersuchte Behörde eventuell eine vorläufige Anordnung treffen.

§ 13.

Die Vermögensstrafen in der Reichsstrafprozessordnung.

Hier gilt das Prinzip, dass die StPO. auf die zivile Vollstreckung zurückgreift. § 495 StPO. bestimmt, dass die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Busse ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte erfolgt. Die Ausdrücke Busse und Vermögensstrafe sind nach materiellem Recht zu bewerten. Jedenfalls ist unter Vermögensstrafe nicht nur die Geldstrafe, sondern auch die Einziehung zu verstehen.[2]) In der Theorie ist allerdings nicht allseitig anerkannt, dass die Einziehung eine Strafe ist. Die Einziehung ist Strafe, wenn sie im Strafgesetze als Rechtsfolge des Delikts verhängt wird, gleichwohl mag immerhin eine polizeiliche Präventivtendenz, die Absicht, Gegenstände, welche geeignet zu fernerer Deliktsverübung sind, aus dem Verkehr zu eliminieren, mit beteiligt sein. Jedenfalls ist es für das positive Recht nicht zweifelhaft, da das Strafgesetzbuch die Einziehung im I. Abschnitt des 1. Teils § 40 u. ff. unter der Gesamtüberschrift „Strafen" behandelt. Ist die Einziehung überhaupt eine Strafe, was sonach zu bejahen ist, so ist sie eine Vermögensstrafe und es ist dabei auf die Motive zu § 40 StGB.: die Einziehung sei keine Vermögensstrafe, sondern eine Nebenstrafe, kein Gewicht zu legen, denn die beiden Begriffe bilden keinen Gegensatz, da eine Nebenstrafe ebenfalls eine Vermögensstrafe sein kann.

Strittig ist nun, inwiefern und inwieweit auf die Vermögensstrafen die Vorschriften der CPO. Anwendung finden. Nach der

[1]) Anm. 4a zu § 160 GVG.

[2]) Goltdammers Archiv B. 46 S. 222.

einen Meinung hat der Paragraph nur die Vorschriften der CPO. im Auge, welche sich unmittelbar mit der Art und Weise der Ausführung der Vollstreckung befassen; so z. B. die preussische Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899, JMBl. S. 629 § 90 Abs. 1: Die Vollstreckung einer Geldstrafe erfolgt im amtlichen Auftrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften der CPO. „über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung", jedoch wird die vollstreckbare Ausfertigung der die Strafe festsetzenden Entscheidung hier durch den schriftlichen Vollstreckungsauftrag der Behörde ersetzt. Einer vorherigen Zustellung der Entscheidung bedarf es nicht. Die zweite Ansicht geht dahin, dass sämtliche Vorschriften der CPO. über Zwangsvollstreckung Platz greifen. Der Unterschied ist namentlich wichtig bezüglich der formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Analog den Vorschriften bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müsste demnach eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Strafurteils in Vorlage kommen und die Vollstreckung erst beginnen dürfen, wenn das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird (CPO. § 724 u. 750). Ferner soll für die Entscheidungen über Einwendungen, welche gegen Zulässigkeiten der Vollstreckung erhoben werden, nicht das Strafgericht (StPO. § 490, 494) sondern das Vollstreckungsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (CPO. § 764 u. 766) zuständig sein. Demzufolge regelt sich dann der Beschwerdeweg nicht nach den Vorschriften der StPO., sondern nach den Vorschriften der CPO. So Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen B. 1 S. 233.[1]) Es wird unsere Aufgabe sein, kritisch zu untersuchen, welcher von den beiden Ansichten beizupflichten ist.

Die Motive[2]) äussern sich dahin, dass die Übernahme der zivilprozessualen Grundsätze über Vollstreckung auf die strafprozessualen Vorschriften über Vollstreckung einer Vermögensstrafe oder Busse nur auf Zweckmässigkeitsrücksichten beruhten. Mit diesen Motiven setzt sich aber das Reichsgericht in Gegensatz; es würde,

[1]) Irrtümlich steht in der Entscheidung Urteil statt Beschluss.

[2]) S. 232.

falls man die reichsgerichtliche Anschauung für die richtige erachtete, das Vollstreckungsverfahren äusserst schwerfällig sein, wenn bei Realisierung all der kleinen und zahlreichen Geldstrafen der verschiedenen Gerichte, die ja bis zu einer Mark herabgesetzt werden können (§ 27 StGB.), der Gerichtsvollzieher zu seiner Legitimation einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils bedürfte, welche ausserdem noch der Person, gegen die vollstreckt werden soll, erst zugestellt werden müsste. Da man heutzutage auf dem Prinzip steht, den Formalismus möglichst zu beschneiden, so wäre diese Massnahme eine direkte Ignorierung dieser allmählich sich anbahnenden Entwicklung.

Diesen äusseren Gründen reihen sich aber auch innere an. Wie Dalcke richtig bemerkt ist der letzte § des 7. Buchs 1. Abschnitt nicht eine Ausnahmevorschrift, sondern eine Ergänzung der andern Strafvollzugsbestimmungen. Da die Geldstrafe doch bekanntlich die mildeste Strafe ist, so wäre es unlogisch, nachdem für die Vollstreckung einer, wenn auch noch so hohen Geldstrafe eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel genügt, ohne dass das Urteil erst vorher zugestellt sein müsste, für die Geldstrafe den langatmigen Gang der zivilen Vollstreckung zu beschreiten.

In Zivilsachen handelt der Gerichtsvollzieher im Parteiauftrag, da wir eben dort Parteibetrieb haben; in Strafsachen dagegen im Auftrag der Vollstreckungsbehörde, welche — und dies dürfte doch wohl genügend Sicherheit bieten — dafür verantwortlich ist, dass die Voraussetzungen der Vollstreckung vorliegen. Wenn das Reichsgericht seine weitergehende Meinung darauf stützt, dass der Verurteilte eventuellen Versehen des strafvollziehenden Gerichtsvollziehers preisgegeben wäre, da der Inkulpat Abhilfe erst bei der räumlich entfernten Staatsanwaltschaft, anstatt bei dem räumlich nahen Vollstreckungsgericht fände, so lässt sich aus der Praxis heraus feststellen, dass die meisten Geldstrafen in Anwendung des § 483 Abs. 3 durch den Amtsrichter, innerhalb des eigenen Bezirks des erkennenden Gerichts, nicht durch die Staatsanwaltschaft zur Vollstrecknng gebracht werden.

Löwe[1]) erwähnt des weiteren noch, dass, wenn der Gerichtsvollzieher eine Verhaftung vornimmt, der Verurteilte bei eventuellen Missgriffen desselben mangels gesetzlicher Vorschriften nicht den Schutz des Vollstreckungsgerichts anrufen könne, obschon die Verhaftung etwas schwereres ist, als die Exekution einer Geldstrafe.

Es sprechen also mehr Gründe rechtlicher und logischer Art gegen als für die Stellungnahme des höchsten Gerichtshofs zu dieser Frage.

Interessant ist, dass noch eine dritte Auffassung des § 495 den Binding[2]) als eine „sehr dunkle Bestimmung" bezeichnet existiert, die von Oetker[3]) aufgestellt und von Beeling[4]) übernommen wurde. Oetker geht davon aus, dass Strafvollstreckung Herbeiführung des vom Strafurteil geforderten Tatbestandes sei.[5]) Sie ist nicht gleichbedeutend mit Zwangsvollstreckung, wenn der Delinquent die ihm auferlegte Geldstrafe freiwillig zahlt, so ist die Strafe ohne Zwang vollstreckt. Die Unterscheidung zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug, die er auch durch die Zweiteilung der Vollstreckung und des Vollzugs beim Verweis begründet, lässt nur den „Vollzug" der Vermögensstrafe nach der CPO., dagegen die „Vollstreckung" nach § 483 StPO. geschehen. Wird die Strafe nicht freiwillig gezahlt, so besteht nach ihm der Vollstreckungszwang im Auftrag oder Antrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollzugsbeamten oder die Vollzugsbehörde auf zivile Exekution. Da Richter und Gerichtsvollzieher nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§ 153 GVG.), so ist Nachweis des Vollstreckungstitels (§ 483 StPO.) ihnen gegenüber geboten. Oetker lässt über die Formalien des Vollstreckungstitels nur den § 483 StPO., nicht aber § 724 u. ff. CPO. ausschlaggebend sein.

Was die Zuständigkeit des Gerichts anlangt, so lässt Oetker[6]) Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung, z. B.

---

[1]) Anm. 3 zu § 495.

[2]) Grundriss § 125 V. Abs. 3 S. 228.

[3]) S. 635 u. ff. der Göttinger Gelehrten-Anzeigen 1908 B. II S. 602

[4]) 2. Auflage des Benneckeschen Lehrbuchs.

[5]) a. a. O.

[6]) S. 637 Abs. 1.

Bestreiten der Personenidentität, Berufung auf die Vollstreckungsverjährung etc. durch das Strafgericht erster Instanz in Anwendung von § 490—494 sich vollziehen. Dagegen erklärt er Einwendungen des Verurteilten gegen die Art und Weise der Vollstreckung im Sinne von § 766 CPO. für unzulässig, gesteht ihm jedoch die Beschwerde über Vollzugsmassregeln bei der Vollstreckungsbehörde, wie beim Vollzug einer Freiheitsstrafe zu. Seine Ergebnisse lassen sich mit Baerwald[1]) in folgende Punkte zusammenfassen:

a) Der Strafvollzug äussert sich in Zivilexekution, folglich wird das Vollstreckungsgericht tätig, soweit nach CPO. für bestimmte Vollstreckungsmassregeln eine gerichtliche Anordnung erforderlich ist.

b) Die Zivilexekution ist Strafvollzug, folglich geben im Verhältnis des Exequenten zum Exekutionssucher die §§ 490 mit 494 StPO. die Norm.

c) Die Zivilexekution des Strafurteils wirkt Dritten gegenüber wie jede andere Zivilexekution (ähnlich Bennecke-Beeling).[2])

In praktischer Durchführung gelangt diese Meinung wenigstens in der Hauptsache zu den gleichen Resultaten, wie die vom Verfasser vertretene Anschauung von Löwe.

Diese Verschiedenheiten der Anschauungen über den § 495 folgen daraus, dass die StPO. ganze Abschnitte eines ihr organisch fremden, auf ganz andere Verhältnisse aufgebauten Gesetzes, noch dazu nicht einmal in scharfer Abgrenzung, im Wege der Verweisung mit sich zu vereinigen sucht.

Was die Einwendungen gegen die Vollstreckung anlangt, kennt die CPO. sowohl solche des Schuldners, wie solche eines Dritten:

a) Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel, was bei der Strafvollstreckung nicht vorkommt, weil keine Vollstreckungsklausel erteilt wird.

---

[1]) „In welchem Umfange sind die zivilprozessualen Vorschriften bei der Vollstreckung von Geldstrafen anzuwenden.“ Tübinger Dissertation 1902 S. 21 u. ff.

[2]) S. 624.

b) Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen. Hier ist § 490 StPO. einschlägig. Denn schon aus dem praktisch wichtigen Grunde muss man die Vollstreckung von Geldstrafen nach der StPO. behandeln, da es ja zur Vollstreckung der sekundären Freiheitsstrafen kommen kann, wohingegen man Einwendungen wiederum nur beim Strafgericht, nicht beim Vollstreckungsgericht erheben kann.

c) Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das hiebei von dem Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen. Hier greifen die zivilprozessualen Vorschriften Platz.

Was die Einwendungen Dritter anlangt, so fallen sie nicht unter § 490 StPO.[1]) Es folgt das aus § 494, der das Verfahren bezüglich der Einwendungen regelt und vorschreibt, dass vor der Entscheidung Staatsanwalt und Verurteilter Gelegenheit zur Stellung von Anträgen haben sollen. Andere antragsberechtigte Personen sind nicht vorhanden. Es ist auch faktisch, ausser bei Vermögensstrafen, für die Gestaltung von Einwendungen Dritter kein Bedürfnis vorhanden; es muss nur der Ausdruck „Dritter" richtig gefasst werden. Es ist dies eine andere Person, als der Exequend, der aus eigenem Recht der Vollstreckung sich widersetzt. Der in Anspruch genommene, welcher seine Identität mit dem Verurteilten bestreitet, ist überhaupt kein Dritter im technischen Sinn, sondern er ist in diesem Verfahren als der „Verurteilte" zu betrachten, weil er als solcher in Anspruch genommen ist. Sein Einwand folgt den Regeln der Einwendung des Verurteilten, ohne dass ihm die Rechtsbehelfe des Dritten zuständen. Wenn Löwe[2]) den Angehörigen des Verurteilten im Falle der Erkrankung des letzteren oder ähnlichen Fällen das Recht geben will, im Interesse des Verurteilten Einwendungen zu erheben, so darf man nicht diese ähnlichen Fälle so extensiv interpretieren, dass sie auch die Geldstrafe umfassen. Auch erheben sie diese Einwendungen im Interesse des Verurteilten, verfolgen also keine eigenen Rechte.

---

[1]) So zutreffend Jastrow in Goltdammers Archiv für Strafrecht B. 33 S. 37.

[2]) In Anm. 2b zu § 490.

Die §§ der CPO., die Zwangsvollstreckung in einem Nachlass betreffen, finden Anwendung, denn bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig erkannte Geldstrafen werden nach der Vorschrift des § 30 StGB. auch in dem Nachlass des Verurteilten vollstreckt. Eventuell ist allerdings Bestellung eines besonderen Nachlassvertreters notwendig; falls Massregeln in Frage kommen, die die Zuziehung des Schuldners notwendig machen.

Es ist bestritten, welche Voraussetzungen die Vollstreckungsbehörde den Vollzugsorganen zu erbringen habe. Da wir schon dargetan haben, dass die vollstreckbare Ausfertigung in der StPO. nicht Platz greift, eine causae cognitio der Vollzugsorgane über die formale Voraussetzung der Strafvollstreckung gleichwohl statt hat, so wird man sich mit Jastrow[1]) dafür entscheiden müssen, dass die in § 483 bezeichneten Bedingungen der Vollstreckung in diesem Zusammenhange zu deuten sind, dass auch die Vollstreckbarkeit in den Nachlass bescheinigt wird.

Bezüglich der Busse ist der § 30 StGB. in der Art anzuwenden, dass von einem bei Lebzeiten des Verurteilten ergangenen rechtskräftigen Urteil auf Busse nach dem Tode des ersteren eine vollstreckbare Ausfertigung gegen die Erben erwirkt wird.

Die Erben eines schuldlos Verurteilten können im übrigen Zurückerstattung der Geldstrafe nur erlangen, wenn sie in ab- oder aufsteigender Linie verwandt, Geschwister oder Ehegatten sind, weil nur diese Personen nach § 401 Abs. 2 StPO. zur Stellung des Wiederaufnahmegesuchs berechtigt sind.

Im übrigen gilt es für uns zu unterscheiden, ob es sich

a) um eine Konfiskation,

b) oder um eine eigentliche Geldstrafe handelt.

ad a) Bei einer Konfiskation liefert den Vollstreckungsmodus § 883 CPO. Vorzubemerken ist, dass nach § 40 StGB. die Einziehung nur dann erkannt wird, wenn der einzuziehende Gegenstand dem Täter oder einem Teilnehmer gehört. In manchen Fällen allerdings muss ohne Rücksicht ob der Gegenstand dem Verurteilten

[1]) Archiv B. 33 S. 48 Abs. 4.

gehört oder nicht, die Einziehung im Urteil verfügt werden, z. B. § 295 StGB. Eine Kollision mit den Rechten Dritter, die einen Anspruch auf den einzuziehenden Gegenstand haben, ist allerdings hiebei möglich. Löwe [1]) steht auf dem Standpunkt, dass auch in dem gegen einen bestimmt Angeklagten sich richtenden Strafverfahren der Drittberechtigte, falls bekannt, zuzuziehen, falls unbekannt, ihm das Eintrittsrecht in das Verfahren zu reservieren sei. Nur wenn der Dritte zugezogen sei, sei das Urteil, welches auf Einziehung laute, ihm gegenüber vollstreckbar. Puchelt lehnt dies ab, indem man die Vorschriften des 6. Buchs der StPO. nicht analog anwenden dürfe.[2]) Für uns ist primär auseinanderzuhalten, ob die Vollstreckungsbehörde bereits den Gegenstand besitzt oder nicht.

1. Ist sie bereits im Besitz, dann vollstreckt sie, ohne zivilprozessuale Rechtshilfe zuzulassen, das Urteil ohne zivilprozessualen Akt. Der verkürzte Drittberechtigte kann dann nur die Anfechtung der Beschlagnahme nach § 98 ff. und § 346 ff. StPO. vornehmen; d. h. z. B., wenn die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung statt hatte, an die richterliche Entscheidung rekurrieren. Die Interventionsklage der CPO. § 771 ist also nicht zugelassen. Dagegen stehen die allgemeinen Klagen zum Schutze seines Eigentums oder dinglichen Rechts dem Dritten zur Seite.

2. Die Vollstreckungsbehörde ist bei Vollstreckung noch nicht im Besitz des Konfiskats. Hier ist besonders zu berücksichtigen der Fall, dass die Sache bei der Vollstreckung nicht im Besitz des Verurteilten, sondern in dem eines Dritten gefunden wird, ferner dass sie zwar im Besitz des Verurteilten gefunden, aber ein Dritter der Einziehung sich widersetzt.

Gegen den Besitzenden, nicht Verurteilten, ist eine Vollstreckung überhaupt nicht möglich. Hier hat das Exekutionsorgan die Möglichkeit, entweder sich den zivilen Herausgabeanspruch überweisen zu lassen oder — ein kürzerer und exakterer Weg — von dem § 94 StPO. Gebrauch zu machen, d. h. die Beschlagnahme anzuordnen und durchzuführen.

---

[1]) Vorbemerkung zu I A a α zum 5. Abschnitt des 6. Buches.

[2]) Die andern ablehnenden Belege cf. Jastrow a. a. O. S. 54.

Steht die Sache im Zeitpunkt der Vollstreckung im Besitz des Verurteilten, es interveniert aber ein Dritter, so treten die Vorschriften der CPO. in Kraft. (§ 771). Der Exekutionsinterventionsklage steht jedenfalls die Feststellung des Strafurteils, weil nicht gegen den Intervenierten ergangen, nicht entgegen. Spezialfälle, wie die Ausführung der Einziehung beim Markenschutzgesetz § 17, Musterschutzgesetz § 14 scheiden wir aus der Behandlung aus.

ad b) Die Überweisung einer Forderung „an Zahlungsstatt zum Nennwert" ist bei der Strafvollstreckung nicht statthaft. Denn es ist klar, dass die Vollstreckung nur im Vollzug des Judikats geschehen darf, und nicht mit der Zuweisung einer vielleicht wertlosen Forderung sich begnügen darf. Auch besagt die parallele Vorschrift des § 835 Abs. 2 CPO., dass der Gläubiger, soweit die Forderung besteht, als befriedigt anzusehen ist. Es ergäbe sich sonach eine bedingte Strafvollstreckung, die ebensowenig zulässig ist, wie ein Vergleich zwischen Vollstreckungsbehörde und Verurteilten oder eine vorläufige Vollstreckbarkeit.

Betreffs einzelner Geldstrafen ist zu bemerken, dass ohne Zustimmung des Verurteilten, falls dieser ein Deutscher ist, ein Grundstück nicht subhastiert werden darf.[1])

Im übrigen ist der Vollstreckungsmodus die Pfändung nach § 803 CPO. u. ff. Ein Drittpfandgläubiger, der die Sache nicht besitzt, kann der Pfändung nicht widersprechen, sondern er hat das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös.

Der Dritteigentümer der gepfändeten Sache hat gegen den Fiskus, der gepfändet hat, die gleichen Rechte, wie er sie haben würde gegen den Privatgläubiger, der die Sache pfänden liess; d. h. er kann die Klage aus § 771 CPO. anstrengen.

Anders bei der Konfiskation, bei welcher § 883 CPO. die Art der Vollstreckung liefert. Steht die Sache im Besitz eines Dritten, so darf sie der Gerichtsvollzieher nicht wegnehmen. Der Fiskus muss sich vielmehr den Herausgabeanspruch des Verurteilten gegen den Dritten überweisen lassen, und gegen den Dritten die

[1]) Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 § 22.

Eigentumsklage erheben, da er durch das Urteil Eigentümer wurde. Dritte Personen haben gegenüber einer solchen Vollstreckung die gleichen Rechte wie bei einer Zivilexekution.

Auch ein Verteilungsverfahren kann bei der Strafvollstreckung in Frage kommen und zwar in doppelter Weise.

1. Zwei staatliche Behörden haben denselben Gegenstand pfänden lassen.

2. Die Strafvollstreckungsbehörde und ein Privatgläubiger haben Pfändung auf dasselbe Objekt ausgebracht.

ad 1) Gehören die beiden Strafvollstreckungsbehörden dem gleichen Bundesstaate an, so ist eine Konkurrenz ausgeschlossen, denn es können als Repräsentanten der gleichen Staatsgewalt die Behörden nicht in den Parteirollen miteinander streiten. Hier muss vielmehr, wie Jastrow[1]) richtig bemerkt, die gemeinsame Oberbehörde diesbezügliche bindende Entscheidungen treffen. Auch der Verurteilte kann ein Interesse daran haben, dass wenn zwei Vollstreckungsbehörden miteinander konkurrieren, nur die eine befriedigt wird, weil die von der andern beizutreibende Geldstrafe überhaupt nicht umwandelbar ist oder weil der Umwandlungsmodus der im Urteil festgelegt ist, für ihn in dem einen Falle günstiger ist als im andern.

ad 2) Konkurrieren Vollstreckungsbehörde und Privatgläubiger, so ergeben sich gleichfalls zwei den Verurteilten interessierende Alternativen.

a) Dass die Vollstreckungsbehörde den Betrag erhalte, damit sie nicht die subsidiär angedrohte Freiheitsstrafe gegen ihn vollstrecke.

b) Dass der Privatgläubiger sie erhalte, in dem Fall, dass die Geldstrafe eine nicht umwandelbare ist.

Jastrow (a. a. O.) gibt dem Schuldner keine Einwirkung auf die Konkurrenz, indem er davon ausgeht, dass der Schuldner alle seine Gläubiger zu befriedigen und infolgedessen kein Recht auf Einwendungen über das Vorrecht habe, dass vielmehr die Gläubiger hierüber selbständig zu benehmen hätten. Weiter ist strittig, ob der Verurteilte solche Einreden bei der nachfolgenden Vollstreckung

[1]) S. 50.

einer substituierten Freiheitsstrafe erheben könne, dass diese nicht vollstreckt werden dürfte, weil bei richtiger Verteilung der Betrag auf die zugrundeliegende Geldstrafe hätte ausgezahlt werden müssen und die Strafvollstreckungsbehörde fahrlässig oder absichtlich in eine anderweitige Verteilung eingewilligt habe. Jastrow begründet seine Ablehnung auch dieser Eventualität damit, dass die Geldstrafe nur dadurch vollstreckt werde, dass ein Geldbetrag dieser Höhe den Organen der Vollstreckungsbehörde behändigt werde, während Pfändung die Geldstrafen nicht beitriebe, sondern ihre Beitreibung nur anbahnte.

Endlich drängt sich noch eine Spezialfrage auf, wenn nämlich eine Strafvollstreckungsbehörde zwar einen Geldbetrag erhalten hat, aber bei der Verrechnung auf mehrere von ihr selbst beizutreibenden Strafen Streit entsteht. Hier greift der § 490 StPO. Platz, wonach der Verurteilte nicht nur unmittelbar interessiert, sondern zu Einwendungen berechtigt ist. Ja, wenn aus den Prozessgesetzen, die primär heranzuziehen sind, eine Klärung sich nicht ergibt, lassen sich sogar die analogen §§ des BGB.[1]) über die Wirkung freiwilliger Zahlungen bei Existenz mehrerer Forderungen, anwenden.

Auch die Frage ist noch von Belang, ob kraft Reichsrechts als Gegenpartei des Verurteilten bzw. des „Dritten" im oben bereits erörterten Sinne die eigentliche Strafvollstreckungsbehörde oder aber die Behörde anzusehen ist, welche die fiskalische Station, der die Geldstrafen zufallen würden, zu vertreten hat. Jastrow[2]) äussert sich ähnlich wie v. Hassell[3]) dahin, dass das dem Schuldner gegenüberstehende Interesse kein fiskalisches sei, sondern ein öffentlich-rechtliches; die Behörde die eine Geldstrafe beitreibt, verfolgt eben kein Vermögensinteresse des Staats, sondern das Staatshoheitsrecht auf Vollstreckung erkannter Strafübel, welche Aufgabe dadurch nicht geändert wird, dass die Vollzugsbehörde in Ausübung des

---

1) § 366 Abs. 2.

2) S. 64.

3) Der Offenbarungseid als Mittel zur Vollstreckung eines auf Einziehung lautenden Strafurteils im Magazin für das Deutsche Recht der Gegenwart, B. V S. 35 u. 53.

Rechts in Streitigkeiten kommt, für die eventuell der zivilprozessuale Weg beschritten werden muss.

Dass Geldstrafen der Staatskasse zufallen, ist reichsrechtlich generell nicht bestimmt, nur singulär verordnen die Reichsgesetze, dass die Strafe dem Fiskus jenes Staats zufallen soll, dessen Behörde dieselbe ausspricht. So z. B. beim Spielkartenstempelgesetz vom 6. VII. 1878 § 19 II. Zwar sind nach § 15 GVG. Abs. 1 die Gerichte Staatsgerichte, aber hieraus folgt für unsere Fälle nur, dass der Staat d. h. die Gesetzgebung des Staates über die Nutzungen Bestimmung zu treffen hat. Ein Obligatorium, dass Geldstrafen immer dem Fiskus anheim fielen, findet sich nicht. Tatsächlich fallen die gerichtlichen Geldstrafen auch nicht durchweg dem Fiskus an, so um z. B. aus den von Jastrow[1]) allegierten Zitaten eines anzuführen, nach Postgesetz vom 28. X. 1871 § 33 an die Postarmen- oder Postunterstützungskassen. Grundsätzlich kann also die Kompetenz der Landesgesetzgebung zu Bestimmungen dieser Art auch bezüglich der durch das Reichsrecht normierten Handlungen nicht abgelehnt werden, soweit nicht Vorschriften der Reichsgesetze entgegenstehen.

Ein letztes Wort wäre noch zu sprechen über die Vollstreckung von Vermögensstrafen, die das Reichsgericht z. B. wegen Konnexität der Klage oder bei der Einziehung auszusprechen in die Lage kam. Hier ist, während wir bei Todes- und Freiheitsstrafen gehört haben, dass der Oberreichsanwalt der hiezu verpflichteten Mitwirkung der bundesstaatlichen Staatsanwaltschaft bedarf, bezüglich der Vollstreckung von Geldstrafen zwischen reichsgerichtlichen und landesgerichtlichen Urteilen kein Unterschied. Die Reichsanwaltschaft kann unmittelbar vollstrecken lassen. Eine Rechtshilfe im Sinne des § 164 GVG., der einer Geldstrafe keine Erwähnung tut, findet jedenfalls nicht statt, da ja wie oben dargetan, weder eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft des andern Bezirks statthat, noch das Gericht dieses Bezirks als technisches Strafgericht tätig wird. Es geschieht die Vollstreckung vielmehr durch unmittelbare Beauftragung eines Gerichtsvollziehers des Vollstreckungsbezirks

[1]) S. 65 Anm. 51.

seitens der zur Vollstreckung berufenen Behörde (§ 162 GVG.) und sofern es bei den einzelnen Vollstreckungsmassnahmen zu einer Mitwirkung des zivilen Vollstreckungsgerichts kommt, durch unmittelbares Angehen des letzteren.[1])

§ 14.

Der Verweis im Reichsrecht.

Über die Vollstreckung eines auf Verweis lautenden Urteils — bei Übertretungen und Vergehungen Jugendlicher — ist eine reichsrechtliche Vorschrift überhaupt nicht vorhanden. Es gehen deshalb sowohl über die Form, in welcher der Verweis, wie auch über die Behörden, von welchen er zu erteilen ist, die Anschauungen auseinander (Literatur bei Löwe[2]). Der Verweis ist die einzige Hauptstrafe an der Ehre, die das StGB. kennt. Er hat den Charakter einer Ersatzstrafe, die in dem Ermessen des erkennenden Gerichts an die Stelle der an sich verwirkten ordentlichen Hauptstrafe (Freiheits- oder Geldstrafe) tritt. Doch fehlt ihm, wie Hälschner[3]) dartut, das Charakteristikum der Rechtsstrafe, insofern er auf die Kundgebung der an sich schon in der Verurteilung liegenden Missbilligung der Straftat sich beschränkt, ohne auf den verbrecherischen Willen irgendwelchen Zwang auszuüben.

Vorwegzunehmen ist, dass unter Verweis in unserm Sinne nicht die Disziplinarstrafe des Verweises, erteilt vom Gefängnisvorstand, für Ungehörigkeiten zu verstehen ist, sondern der kraft Strafurteils zuerkannte und rechtskräftig gewordene. Die Erteilung des Verweises ist, wie schon in der Praxis dargetan, in der RStPO. nicht geregelt. Man nimmt vielfach an, dass sie der Strafvollstreckungsbehörde obliege, d. h der Staatsanwaltschaft des Landgerichts oder dem Amtsrichter.[4]) Für die Erteilung des Verweises durch das Gericht hat sich das Kammergericht entschieden.[5]) Der

---

1) cf. Anm. 9 bei Löwe.
2) S. 936 sub. 3 b.
3) Hälschner S. 604.
4) Goltdammers Archiv B. 37 S. 83, RG. B. 23 S. 404.
5) Goltdammers Archiv B. 38 S. 370.

Verweis kann von der Vollstreckungsbehörde mündlich oder schriftlich erteilt werden. Es ist dies Ermessenssache. Nach Dalcke, ebenso Weichert, empfiehlt sich die mündliche Erteilung, da bei schriftlicher Zustellung des Verweises es im Zweifel bleibt ob die fraglichen Schriftstücke tatsächlich von dem Verurteilten gelesen oder demselben vorgelesen wurden. von Schwartze, Kommentar zur StPO. S. 611 meint, dass er mündlich oder schriftlich vom Richter zu erteilen sei. Voitus S. 478, dass er mündlich erteilt wird. Thilo will ihn durch den Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft erteilt wissen, Meves bei Holtzendorff S. 490 lässt seine Erteilung der Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde obliegen. Oppenhoff Anm. 20 zu § 57 spricht sich dahin aus, dass er von dem erkennenden Gericht nach Eintritt der Rechtskraft oder im Auftrag desselben von einem anderen Richter zu erteilen sei. Die Theorie ist also äusserst gespalten. Wählt die Vollstreckungsbehörde die schriftliche Form, so ist Zustellung der Verfügung, in der die Erteilung des Verweises ausgesprochen wird, an den Verurteilten nötig. Die Zustellung selbst erfolgt nach den Grundsätzen der CPO. Auch eine Ersatzzustellung nach Massgabe der § 181 u. ff. der CPO. genügt, insofern der schriftliche Verweis mittels dieser Zustellung auf amtlichem Wege zur Kenntnis des Verurteilten gelangt.[1]) Der Verweis gilt als vollstreckt, auch wenn der Verurteilte vom Inhalt des Schriftstückes keine Kenntnis nimmt. Erscheint der Verurteilte auf erfolgte Ladung behufs Entgegennahme des Verweises nicht, so kann in Preussen[2]) gegen ihn ein Vorführungs-, Haftbefehl oder Steckbrief ebenso erlassen werden wie zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Während die Strafvollstreckung nach § 483 StPO. in der Hand der Staatsanwaltschaft liegt, ist ihr nicht der Vollzug des Verweises übertragen. Der Verweis ist ja nichts anderes als die strafende und mahnende Zurechtweisung durch den Richter. Der Staatsanwalt kann daher so wenig den Verweis selbst erteilen, als

---

1) Entscheidung B. 31 S. 284.

2) cf. Dalcke S. 85.

er selbst wegen der Geldstrafe pfändet.[1]) Er hat nur den Vollzug des Verweises beim Richter zu beantragen und so mittelbar herbeizuführen.

III. Kapitel.

§ 15.

Die Grundsätze des Bundesrats über den Vollzug von Freiheitsstrafen.

Die Freiheitsstrafe, die als solche in der Entziehung der persönlichen Freiheit besteht, in der Beschränkung des Aufenthalts des Verurteilten auf eine bestimmte Räumlichkeit sich äussert, lässt verschiedene Abstufungen durch Verschärfung oder Milderung der Freiheitsentziehung zu, während die Todesstrafe ihrem Wesen nach in sich selbst bestimmt ist. Die StPO. bietet eine sehr spärliche Handhabe, wie wir schon dargetan haben und hat somit, was Inhalt der Vollstreckung anlangt, dem Landesrecht weiten Spielraum gelassen. Nur die näheren Bestimmungen, durch die die wesentlichen Unterschiede der einzelnen Arten der Freiheitsstrafen festgesetzt werden, sind materielles Recht und im StGB. enthalten.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt vier Arten von Freiheitsstrafen: Zuchthaus, Gefängnis, Festung und Haft,[2]) die sich wesentlich dadurch unterscheiden, dass bei den beiden ersten eine Verschärfung der einfachen Freiheitsentziehung durch zwangsweise Beschäftigung des Verurteilten vorgeschrieben oder doch zulässig ist, während bei Festungshaft und Haft diese Verschärfung der einfachen Freiheitsentziehung nicht gestattet ist. Diese Vierteilung ist, wie wir in unserem historischen Teil dargetan haben, eine Errungenschaft neuerer Zeit.

Die Zuchthausstrafe, die schwerste Art der Freiheitsstrafe, legt dem Verurteilten ohne Rücksicht auf die soziale Stellung des Züchtlings oder auf seinen Beruf die Pflicht auf, sich den in den Strafanstalten durch die allein massgebende Hausordnung einge-

1) Oetker, Göttinger Gelehrte-Anzeigen 1898 S. 635.
2) § 14, 16, 17, 1 StGB.

führten Arbeiten zu unterziehen. So bestimmt es ausdrücklich der § 15 Abs. 1 StGB. Die Bestimmungen der Hausordnungen sind in den einzelnen Bundesstaaten noch sehr wenig übereinstimmend, obschon der Bundesrat diesen unbefriedigenden Zustand dadurch einigermassen zu beseitigen suchte, dass er am 28. Oktober 1897 eine Vorlage genehmigte, in der die wichtigsten Grundsätze des Vollzugs gerichtlicher Freiheitsstrafen in ihren gemeinsamen Grundsätzen geregelt sind. 1879 war bereits ein Gesetzentwurf mit Motiven ausgearbeitet, der aber besonders an der Kostenfrage scheiterte. Die Grundsätze [1]) der Vorlage haben praktisch nur den Wert von Übergangsvorschriften und können die so wünschenswerte reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs nicht ersetzen. Die Grundsätze selbst befassen sich mit Unterbringung, Aufnahme und Entlassung, Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Beschäftigung, Nahrung, Kleidung, Krankheit, Seelsorge und Unterricht. Charakteristisch ist, dass das Ergebnis der Bundesratsberatung im nicht! amtlichen Teil des deutschen Reichsanzeigers vom 8. November 1897 ohne Namensunterschrift und Datum erschienen ist. cf. Aschrott: der Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland.[2]) Die gleichmässige Beschäftigung im Zuchthaus soll eine Zwangsarbeit sein, die als solche eine Verschärfung der Freiheitsstrafe enthält.[3]) Im Zwang zur Arbeit, grundsätzlich ohne Rücksicht auf Fähigkeit und persönliche Verhältnisse des einzelnen Verurteilten durchgeführt, liegt das wichtigste Kriterium der deutschen Zuchthausstrafe.[4]) Die verschiedenen Arbeiten des Zuchthausbetriebs mit all' ihren Modalitäten wird Verfasser in seiner kritischen Wertung des Vollzugs von Freiheitsstrafen würdigen. Auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt dürfen die Verurteilten kraft reichsrechtlicher Vorschrift verwendet werden,[5]) besonders zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde

---

[1]) cf. Anhang der Arbeit.

[2]) cf. S. 3 u. ff. im Sonderabdruck für die gesamte Strafrechtswissenschaft, B. 18.

[3]) cf. Weichert S. 92 u. ff.

[4]) cf. Hälschner S. 593, Rüdorff-Stenglein Anm. 1 zu § 15.

[5]) cf. § 15 Abs. 2 StGB.

beaufsichtigten Arbeiten, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie dabei von freien Arbeitern getrennt werden. Nach dem Strafvollzugsgesetzentwurf von 1879 und entsprechend nach der bundesrätlichen Vorlage vom 28. X. 1897 sollen für die Zuchthaussträflinge besondere Anstalten errichtet werden; wo dies nicht tunlich, sollen wenigstens die notwendigen Einrichtungen getroffen werden, um den Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen anderer Art zu verhüten. So schreibt § 2 der Grundsätze des Bundesrats von 1897 vor: Es sind zum mindesten die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene anderer Art zu trennen und auch ein gemeinsamer Gottesdienst und gemeinsamer Schulunterricht darf nicht statt haben. § 3 der Grundsätze bestimmt, dass weibliche Strafgefangene in der Regel in besondere Anstalten (Abteilungen) untergebracht werden sollen, sofern dies ausnahmsweise nicht tunlich ist, werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr mit männlichen Gefangenen zu verhüten.

Was das „Haftsystem der Grundsätze" anlangt, so stellen dieselben kein bestimmtes System als das allein empfehlenswerte auf, sie behandeln vielmehr die beiden Formen des Strafvollzugs, Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft, coordiniert [1]) und wollen nur, indem sie für gewisse weniger schwere Delikte und entsprechend geartete Gefangene (cf. § 11 der Grundsätze) die Einzelstrafe vorschlagen, durchblicken lassen, dass die Gemeinschaftshaft die schwerere Art des Strafvollzugs sei. Zuchthausstrafe beginnt auf jeden Fall mit Einzelhaft und erst nach sechs Monaten kann eine Gemeinschaftshaft eintreten. Man bezeichnet dies als das Progressivsystem. Über die verschiedenen Abarten und Modalitäten desselben wird sich Verfasser im dritten Hauptstück auseinandersetzen. Auch eine Differenzierung in der Behandlung der zu den verschiedenartigen Freiheitsstrafen Verurteilten kennt der Entwurf. Solche sind im § 18 für Zuchthäusler, die wir ja hier zuerst behandeln wollen, bei der Zuweisung von Arbeiten enthalten. Hier soll, während bei den Gefängnissträflingen eine Rücksichtnahme auf den Bildungs-

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft B. 18.

grad und die Berufsverhältnisse statt hat, wenigstens auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen bei der Arbeitszuteilung Rücksicht genommen werden (§ 18). Während weiter der Strafvollzugsgesetzentwurf von 1879 für die Zuchthaussträflinge eine Arbeitszeit von 11 Stunden im Sommer und 10 Stunden im Winter festsetzt, kennen die „Grundsätze" hierin eine Erhöhung. Zuchthaussträflinge sollen nach § 20 nicht mehr als 12 Stunden tägliche Arbeitszeit haben.

Bei der Höhe der Belohnung nennen die Grundsätze als Maximum 20 Pfg. pro Arbeitstag für den Zuchthaussträfling (§ 21). Bezüglich der Beköstigung tut § 24 indirekt dar, dass Zuchthaussträflingen in keinem Fall ein Recht zur Selbstbeköstigung eingeräumt wird. Eine weitere wichtige Normierung in den Grundsätzen betrifft die Kleidungsfrage. Unbedingt und zwingend ist für den Zuchthaussträfling eine eigene Kleidung vorgeschrieben (§ 25). Nur sie sollen von aussen schon als Zuchthaussträflinge gekennzeichnet sein, das kurzgeschorene Haar und der abgeschnittene Bart sind nach § 26 charakteristisch für das Zuchthaus. Auch in der Frage des Besuchsempfangs sind die Zuchthäusler ungünstiger gestellt als alle anderen Gefangenen. Nur alle drei Monate wird ihnen der Empfang eines Besuches zugestanden (§ 32). Schriften und Bücher müssen unbedingt aus der Anstaltssammlung entnommen werden. Es ist so gelungen, eine ganze Reihe von Unterschieden im Mass des Strafzwangs aufzustellen und so den Vollzug der schärfsten Freiheitsstrafe abweichend von den anderen zu gestalten, wenn auch durch die häufige Klausel „nach Möglichkeit, tunlich, in der Regel", immerhin noch eine ziemliche Differenz auch bei der Zuchthausstrafe selbst statt hat.

Als Mangel ist es zu bezeichnen, dass nicht auch eine Differenzierung zuungunsten der Zuchthaussträflinge hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs geschaffen wurde.

Einen in das wirtschaftliche Leben der Nation einschneidenden Umstand bildet die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen. Für die Zuchthäusler haben wir die oben schon angeführte Bestimmung des § 15 Abs. 2 StGB., wonach Beschäftigung mittelbar

oder unmittelbar für den Staat, ähnlich den römischen Servi publici, Platz greift. Einen Ausbau erfährt diese Vorschrift in § 22 der „Grundsätze", wonach die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen so geregelt wird, dass die Interessen des Privatgewerbes tunlichste Schonung erfahren. Es ist dieser Punkt speziell für Gegenden einschneidend, in denen sich Landeszentralzuchthäuser befinden. Hier kann die Industrie Privater grosse Einbusse erfahren, wenn die Arbeit der Zuchthäusler als gefährliche Konkurrentin auftritt, oder auch mittelbar dadurch, dass der Staat grössere kulturelle Arbeiten, z. B. Trockenlegen von Sümpfen, nicht zu submittieren braucht und so die eventuellen Submittenten lahm legt. Der § 22 lässt deshalb auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht nehmen, insoweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Gewicht gelegt, dass die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst eingeschränkt, der Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige verteilt und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung erstreckt wird; unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden ist.

Einen eigenen Paragraphen füllen die Disziplinarmittel aus. Der § 34 der „Grundsätze" stellt dieselben auf und treten sie uns in Form eines Klimax entgegen. Die einzelnen Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung miteinander angewandt und scheiden sich wie folgt:

1. Verweis.
2. Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigung.
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen.
4. Bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zu einer Woche.
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche.
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche.
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche.

8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen.
9. Einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen, welch letztere noch verstärkt werden kann:
   a) durch Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigung,
   b) durch Entziehung der Bücher und Schriften,
   c) durch Entziehung der Arbeit,
   d) durch Entziehung des Bettlagers,
   e) durch Schmälerung der Kost,
   f) durch Verdunklung der Zelle.

Diese Verschärfung darf allerdings nicht länger als vier Wochen verhängt werden. Auch hier ist eine Kombination möglich, jedoch sind die unter d, e, f, bezeichneten Schärfungen am 4., 8. und demnächst jeden 3. Tag wegzulassen. In Preussen ist allerdings die Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen in die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 nicht aufgenommen worden (§ 58), wohl dagegen in die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten vom 14. November 1902, welche sie im § 169 kennt. Verfasser hat die Gesamtheit der Disziplinarmittel hier angeführt, da sie sämtlich über den Zuchthaussträfling verhängt werden können, ja die schwersten derselben, nämlich die unter 9a bis f, auf den Zuchthaussträfling beschränkt sind.

Während wie oben dargetan die Gemeinschaftshaft den Zuchthaussträflingen nach sechs Monaten Einzelhaft bevorsteht, können Gefängnissträflinge bereits nach drei Monaten Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft überführt werden. Ja auf bestimmte Kategorien, die der § 11 der „Grundsätze“ enthält, soll vorzugsweise Einzelhaft angewendet werden:

1. Bei Gefangenen, deren Strafdauer drei Monate nicht übersteigt.

2. Bei Gefangenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Bei Gefangenen, die Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst haben.

Es ergibt sich aus dieser Gruppierung, dass doch die Einzelhaft für den minder verhärteten Delinquenten am Platz ist, woraus wiederum resultiert, dass sie als das weniger harte angesehen wird. Es krankt allerdings das preussische Vollzugssystem an der Vielheit der kleinen Amtsgerichtsgefängnisse, was eine strikte Durchführung obiger Grundsätze ziemlich erschweit. Die Landeszentralgefängnisse, deren ja Preussen mehrere zählt, cf. Klein[1]), sind eben nicht in der Lage alle zu Freiheitsstrafen Verurteilte aufzunehmen. Dass Strafgefangene nach Möglichkeit von Untersuchungsgefangenen getrennt werden, weibliche in besonderen Anstalten interniert oder wenigstens vom Verkehr mit männlichen abgehalten werden, versteht sich von selbst. Hervorzuheben ist, dass jugendliche Strafgefangene mit Strafen über einen Monat der Regel nach in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden. Gerade diese Bestrafung der Jugendlichen bietet heutzutage einen Gegenstand grössten Interesses und es tauchen immerfort neue Reformvorschläge auf. Mit Besserung der Jugendlichen würden ja Zuchthäuser und Gefängnisse entleert. Verfasser wird sich in seinen Reformvorschlägen des weiteren über diesen Punkt verbreiten.

In Abweichung von der Zuchthausstrafe soll bei den Gefängnissträflingen bei der Arbeitszuweisung nicht nur auf die Gesundheit, Fähigkeit und das künftige Fortkommen, sondern auch, wie die Motive in § 18 betonen, auf Bildungsgrad und Berufsverhältnisse Rücksicht genommen werden. Bei jugendlichen Gefangenen wird ein Hauptgewicht auf die Erziehung gelegt, da ja oft eine falsche Erziehung sie auf die schiefe Bahn gebracht hat. Bei den Gefängnissen umspannt die tägliche Arbeitszeit einen Zeitraum von 11 Stunden (der Strafvollzugsgesetzentwurf vom Jahre 1879 hatte für Gefängnissträflinge 10 Stunden im Sommer und 9 Stunden im Winter vorgesehen). Die Höhe der Arbeitsbelohnung übersteigt mit 30 Pfennig um 10 Pfennig das Maximum der Zuchthausentlohnung; Selbstbeköstigung allerdings wird den Gefängnissträflingen an sich nicht gewährt. Es kann aber nach § 24 Selbstbeköstigung gestattet werden, soweit die oberste Aufsichtsbehörde

[1]) S. 13 unten.

dies erlaubt. Jedenfalls fordern die Grundsätze in § 23, dass die Kost so gestaltet wird, dass Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Eine Verschiedenheit mit Rücksicht auf die vom Gefangenen zu leistende Arbeit ist möglich, jedoch ist eine eventuelle Abweichung auf Gutachten des Arztes hin vom Gefängnisvorstand zu bestimmen. Die Kost ist im übrigen für alle Gefangene derselben Kategorie die gleiche. Die Sträflinge bekommen in Vollzug der Hausordnung auch eigene Anstaltskleidung, welche sich von der der Zuchthaussträflinge zu unterscheiden hat. Für letztere ist es ius cogens, besondere Gefängniskleidung tragen zu müssen, während für die ersteren die Hausordnung massgebend ist. Wenn auch § 25 Abs. 2 Schlußsatz die Hausordnung bestimmen lässt, unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet werden kann, so hat doch die Praxis dazu geführt, dass in allen Gefängnissen eigene Anstaltskleidung eingeführt ist. Eine äusserliche Degradation in Haar- und Barttracht hat bei Gefängnissträflingen nicht statt, nur Gründe der Reinlichkeit und Schicklichkeit können eine Änderung angemessen erscheinen lassen. Für Besuch ist nicht die lange dreimonatliche Zwischenzeit wie bei Zuchthaussträflingen vorgeschrieben, sondern sie können alle Monate einmal von Angehörigen oder Verwandten aufgesucht werden. Für ihre geistige Fortbildung stehen ihnen allerdings nicht eigene Bücher und Schriften zur Verfügung, sondern die Anstaltsbibliothek deckt hierin ihren Bedarf. Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt ist nur mit Zustimmung der Gefängnissträflinge zulässig (§ 16 Abs. 3). Sämtliche Sträflinge werden nicht in Dekaden wie die Soldaten gelohnt, sondern es wird ihnen der Betrag gutgeschrieben bis zu ihrer Entlassung aus der Strafanstalt.

Die Disziplin der Gefangenenanstalt haben wir schon im vorstehenden Paragraphen erörtert mit dem Abmasse, dass die schärfsten Disziplinarmittel gegen Gefangene, besonders gegen Jugendliche nicht anwendbar sind. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in den Volksschulen gegen Personen desselben

Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht. Inwieweit hiebei körperliche Züchtigung Platz greift, regelt sich nach den Bestimmungen, die in den Volksschulen gelten. Die Strafe wird nicht einseitig von Aufsehern verhängt, sondern vom Vorstand oder der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen. Die Regel bildet sofortige Vollstreckung, nur bei schwereren Strafen ist die Zustimmung des Anstaltsarztes geboten. § 36 kennt auch bei besonders renitenten Sträflingen die Anwendung der Zwangsjacke oder die Fesselung. Beschwerden über die Disziplinarstrafen entscheidet laut § 39 die Aufsichtsbehörde, wobei eventuell weitere Beschwerde zur obersten Aufsichtsbehörde angängig ist.

II. Hauptstück.

Der Strafvollzug und das Landesrecht.

I. Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen.

Wir haben bereits eingangs dargetan, dass Reichsrecht und Landesrecht in doppelter Beziehung bei der Frage des Strafvollzugs kombiniert sein können. Die beiden Rechtsgebiete Reichsrecht und Landesrecht stehen unter prinzipieller Festhaltung der Vorherrschaft des Reichsrechts dergestalt, dass das Reichsrecht entweder Abweichungen vom Reichsstrafprozessrecht gestattet, sodass letzteres oder doch gewisse Bestimmungen desselben die Stellung von subsidiärem Recht haben, so z. B. § 483 Abs. 3 der StPO. Andererseits normiert die Reichsgesetzgebung bei manchen Materien absichtlich lückenhaft und überlässt deren Ausfüllung ausdrücklich oder stillschweigend dem Landesrecht, sodass letzteres erst der reichsrechtlichen Norm den vollen Inhalt verleiht. Beide Alternativen finden sich beim Strafvollzug. Unsere Aufgabe wird es sein, nachdem wir die reichsrechtlichen Prinzipien erörtert haben, darzutun, inwieweit das Landesrecht der ihm bei der Vollstreckung

zugewiesenen Aufgabe, den Inhalt des Vollzugs zu bestimmen, gerecht wird. Auch hier bietet sich uns als natürliche Disposition die schon im ersten Hauptstück beobachtete Einteilung des Vollzugs der verhängten Strafen nach ihrer Art dar. Aus Zweckmässigkeitsgründen erscheint es angebracht, die Behandlung der verschiedenen Strafvollzugsarten in den grösseren deutschen Bundesstaaten gesondert zu untersuchen.

II. Kapitel.
Der Strafvollzug in Preussen.

§ 16.
Vollzug der Todesstrafe in Preussen.

Eine einheitliche Gestaltung der durch § 13 StGB. geforderten Enthauptung steht noch aus. Im übrigen ist gerade bei der Todesstrafe der Vorgang im Reichsrecht einheitlich normiert. Wir haben bereits im ersten Hauptstück der Intramuranhinrichtung Erwähnung getan, ferner von den Personen gehandelt, deren Anwesenheit bei dem Akt absolut geboten ist bezw. erwünscht erscheint, sowie von denjenigen, deren Anwesenheit für zulässig erachtet wird. Gleichfalls wurde der Frage der Begnadigung Erwähnung getan. Die landesstaatlichen Begnadigungsmodalitäten bei der Todesstrafe scheiden wir aus unserm Thema aus.

In Preussen ist zu unterscheiden, ob die Enthauptung in den altpreussischen, den 1866 neu erworbenen Provinzen statt hat oder in den Rheinlanden. In den altländischen Provinzen dient als Hinrichtungswerkzeug das Beil gemäss der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 19. Juni 1811[1]). Für die Rheinprovinz ist der Vollzug der Todesstrafe geregelt in einer Kabinetsorder vom 17. August 1818. Es ist hier Schafott oder Guillotine anwendbar. In der Provinz Hannover wird laut Gesetz vom 31. XII. 1859 das Fallschwert verwandt[2]). Eine Beschreibung der bei der Hinrichtung mit dem

[1]) Gesetzessammlung S. 199 cf. Dalcke, Handbuch der Strafvollstreckung in Preussen S. 28.

[2]) Hannoversche Gesetzessammlung S. 953 und Allerh. Erlass vom 8. Juli 1867.

Beil nötigen Gegenstände gibt Dalcke wie folgt: Das Beil nebst Stiel wiegt $8^1/_2$ Pfund, die Schneide ist gerade und schwingt sich etwas an beiden Enden. Die ganze Schneide hat eine Fusslänge, die höchste Höhe des Beiles in der Mitte beträgt $9^1/_4$ Zoll. Die Platte des Beiles, oder das Öhr oben ist 6 Zoll lang. Der hölzerne Stiel im Beil misst in seiner ganzen Länge 2 Fuss. Der Block ist von Eichenholz, rund, 2 Fuss hoch, unten hat er 18 Zoll Durchmesser, oben hat er, wenn der Delinquent vor ihm kniet, in der Breite 12 Zoll, geradeaus 7 Zoll, wovon 4 Zoll stehen bleiben und 3 Zoll ausgeschnitten werden, damit der Hals auf dem unausgeschnittenen Teil liegen, das Gesicht aber in den ausgeschnittenen Teil hinüberhängen oder liegen kann. An der äusseren Seite des Blocks hat derselbe unten 3 Zoll. Von der Erde rechts und links eiserne Ringe, durch welche die Stricke gezogen werden, an denen die Hände des Delinquenten befestigt sind und wodurch derselbe mit der Brust an den Block herangezogen wird, damit er sich weder nach rechts noch nach links bewegen kann. Über den Kopf des Delinquenten kommt ein lederner zweifingerbreiter Riemen, der in der Mitte mit Haaren gepolstert ist. Dieser Riemen hat an beiden Enden Löcher, damit er an den Knöpfen die rechts und links im Block befestigt sind angeheftet werden kann, sodass dadurch der Kopf des Delinquenten festgehalten wird und still liegen muss. Falls zwischen der Höhe des Blocks und der Grösse des Delinquenten eine Disproportion eintritt, wird der Stand des Delinquenten durch Sand erhöht.

Verbrecher, an denen die Todesstrafe zu vollziehen ist, sollen vom Tage der Publikation des Judikats an beständig beaufsichtigt werden, damit sie sich nicht durch Selbstmord der Vollstreckung der irdischen Gerechtigkeit entziehen. Reskript vom 24. X. 1812. Nähere Literaturangabe cf. Dalcke[1]). Galvanische Versuche mit dem Kopf des enthaupteten Verbrechers vorzunehmen, ist verboten. Reskript vom 3. III. 1804[2]).

---

[1]) S. 29 Anm.

[2]) Juristische Monatsschrift B. I. S. 201.

§ 17.
Die Zuchthausstrafe in Preussen.

Für die preussischen Strafanstalten besteht ein auffälliger Dualismus. Es hat sich aus historischen Gründen das Prinzip erhalten, dass die Verwaltung des Gefängniswesens zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz geteilt ist.[1]) Die Zuchthäuser, die man doch als Strafanstalten κατ' ἐξοχήν bezeichnen kann, und von denen man eben aus diesem Grunde die Zuteilung unter die Justizverwaltung erwarten sollte, unterstehen der Verwaltung des Ministeriums des Innern. Klein[2]) gibt in seinen Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preussischen Justizgefängnissen 32 Strafanstalten an, die zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe dienen. Jedoch hat eine reinliche Scheidung auch bei den Gerichtsgefängnissen nicht statt. 21 grössere Gefängnisse (Sammelgefängnisse), sowie 49 Kantongefängnisse im französisch-rechtlichen Teil der Rheinprovinz für amtsgerichtliche Gefangene bis zum Strafmaximum von 14 Tagen unterstehen ebenfalls dem Ministerium des Innern. Die grosse Masse der sonstigen Gefängnisse (1061 im Jahre 1908) sind allerdings dem Justizministerium unterstellt. Ein Erlass vom 6. II. 1908 hat in den Frauenstrafanstalten zu Bochum und Wronke eigene Zentralen für die Bestrafung von Frauenspersonen geschaffen.

Die Grundlagen der Behandlung in den preussischen Zuchthäusern, die Frage der Beköstigung, Verpflegung haben ihre Basis in den für ganz Deutschland massgebenden Bundesratsgrundsätzen. Ihren praktisch landesrechtlichen Vollzug regeln für Preussen zahlreiche Ministerialverordnungen, welche bis ins kleinste Detail gehen. Sie einzeln aufzuführen ist hier nicht der Ort. Verschiedene Fragen, die auch in den Zuchthausbetrieb der preussischen Anstalten einschneiden, werden uns bei der Behandlung der preussischen Gefängnisstrafe begegnen, auf die hiermit verwiesen sei.

Der letzte Absatz von § 34 der „Grundsätze" lässt, indem er es bei den bisher eingeführten Disziplinarstrafen bewenden lässt,

---

1) Krohne, S. 150 ff., Deutsch. Juristenzeitung 1905, S. 969.

2) II. Aufl. Berlin 1910. S. 13 Anm. 1.

die Bestrafung mittels körperlicher Züchtigung zu. Eine Prügelmaschine hat aber in Preussen nicht Eingang gefunden. Zur augenblicklichen Bewältigung tätlichen Widerstandes sowie zur Sicherheit lässt § 36 gegenüber Zuchthaussträflingen, wenn andere Mittel versagen, die Anwendung der Zwangsjacke oder der Fesselung zu.

§ 18.

Die Gefängnisstrafe in Preussen.

Diese allgemeinen Grundsätze, von denen wir schon mehrfach dargetan haben, dass sie die Grundlage des ganzen praktischen Strafvollzugs bilden, sind in Preussen durch die Gefängnisordnung vom 21. XII. 1898 glücklich ausgebaut. Soweit sich Vorschriften derselben mit dem Organismus der Leitung etc. befassen, scheiden wir sie aus der Behandlung unseres Themas aus. Es wird unsere Aufgabe sein, die Prinzipien derselben in ihrer charakteristischen Tendenz in grossen Zügen wiederzugeben.

Oberster Grundsatz ist nach DO.[1]) für die Strafanstalten des Ministeriums des Innern vom 14. XI. 1902 § 6, dass „durch den Vollzug der Freiheitsstrafe der Verurteilte unter die Rechtsordnung gebeugt, zur Achtung derselben gebracht, sittlich gebessert und zu einem geordneten gesetzmässigen Leben nach der Entlassung erzogen werde". Nach § 6 GO. hat der Vorsteher darüber zu wachen, dass „jeder Gefangene nach Massgabe des Haftzwangs behandelt werde und insbesondere die Strafe nach dem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften vollzogen werde unter tunlichster Förderung des sittlichen Wohls des Gefangenen und unter Vorbereitung desselben zu einem geordneten Leben". Richtig bemerkt Klein[2]) Anm. d. S. 22, dass dieser Vorschrift nur genügt werden könne, wenn der Grundsatz der Individualisierung befolgt, d. h. jeder Gefangene nach seiner Eigenart behandelt werde. Durch § 18 GO. ist zwar die Bevorzugung einzelner Gefangener streng

[1]) Von jetzt ab DO. = Dienstordnung und GO. = Gefängnisordnung.

[2]) Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preussischen Justizgefängnissen, 2. Aufl., Berlin 1910.

untersagt, andererseits soll aber der Beamte den Gefangenen gegenüber gerecht sich verhalten und sein Benehmen nach deren Eigenart und bürgerlichem Stande einrichten. Klein bemerkt richtig weiter: „die gleiche Behandlung des Ungleichen ist die grösste Ungerechtigkeit". Wenn jeder Gefangene im Rahmen der Gesetze nach Massgabe des Haftzwecks behandelt, sein sittliches Wohl gefördert und ihm die Rückkehr in die Freiheit zu einem geordneten Leben angebahnt werden soll, so ist das nur möglich, falls der Strafvollzug bei der allgemeinen Behandlung, Ernährung, Bekleidung und Beschäftigung jeder Eigenart gerecht wird. Die Eigenart ist das Ergebnis von Geschlecht, Alter, Herkunft, Erziehung, Bildung, Beruf, Bekenntnis, körperlichem und geistigem Zustand, Familien- und persönlichen Verhältnissen etc. Zu beachten sind ferner das Strafmass, die Sorge des Gefangenen um die Zukunft, andererseits aber auch die gemeine Gefährlichkeit.[1]) Ein Blick genügt hier, um jede Schablonisierung als ungeeignet erscheinen zu lassen. Massgebend ist in hohem Grade das Taktgefühl, denn die Gefängnisgefangenen sind ja nicht wie die Zuchthaussträflinge bürgerlich degradiert, bestimmt ja doch die GO. § 18 sub. 5, dass die erwachsenen Gefangenen ein Recht auf die Anrede per „Sie" haben. Ohne weiteres leuchtet ein, dass die Individualisierung hauptsächlich durch die Einzelhaft, jedoch auch durch die Gemeinschaftshaft ermöglicht wird; cf. Zirkulationsverordnung vom 13. II. 1897, die anordnet, dass vor allem für Erwachsene, besonders erstmalig zu kürzeren Strafen verurteilte, die Gemeinschaftshaft tunlichst einzuschränken sei und für Jugendliche direkt die Einzelhaft anstrebt, soweit es gesetzlich und gesundheitlich zulässig ist. Äusserst wichtig ist, dass der Gefängnisvorstand bei Festsetzung der Disziplinarstrafen auf die Individualisierung achtet.[2]) Als ein Mangel besteht auch heute noch in Preussen, dass für jedes Gefängnis eine vom Oberstaatsanwalt zu genehmigende Hausordnung zu erlassen ist, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften

[1]) Klein S. 22 unten.

[2]) Holtzendorff-Jagemann B. II S. 67 u. ff., Blätter für Gefängniskunde B. 12 S. 225 ff.

enthält.[1]) Hierdurch ist eigentlich die völlige Gleichheit des Gefängniswesens auch innerhalb der bereits bemängelten Zweiteilung nach Justiz und Verwaltung stark unterbunden. Mit Recht sagt Holtzendorff-Jagemann, dass ein grosser Teil des Wesens der Freiheitsentziehung durch die Hausordnung bestimmt werde, und gerade mittels einer guten Hausordnung das Gefängnis erziehend wirken kann.

§ 19 der GO. umgrenzt in prohibitorischer Form den Verkehr des Aufsichtspersonals mit den Gefangenen. Jeder nicht dienstliche Verkehr ist unzulässig. Die Beamten dürfen keine Geschäfte mit den Gefangenen eingehen, keine Aufträge derselben vermitteln oder Geschenke, Geld etc. annehmen. Die Strafbestimmung dazu enthält § 331 des RStGB.

Die Zuweisung eines Gefangenen an eine bestimmte Gefängnisanstalt richtet sich, der Regel nach, nach dem Strafvollstreckungsplan, der gewöhnlich einen Oberlandesgerichtsbezirk umfasst. Wegen des in Preussen bestehenden Dualismus sind hierbei die Anstalten der inneren Verwaltung mitbeteiligt.

Haben wir schon über die tunlichste Beachtung der Individualisierung gesprochen, so erübrigt es sich noch auf bestimmte Gefangenengruppen hinzuweisen, welche eine nicht generelle Behandlung verdienen. Kranke müssen sofort nach ihrer Einlieferung unter ärztliche Behandlung gestellt und bis zu ihrer Heilung in besonderen Zellen verwahrt werden. Personen mit ansteckenden Krankheiten sollen überhaupt nicht aufgenommen werden.[2]) Schwangere Personen sollen gleichfalls nicht Aufnahme finden, wenn die Schwangerschaft bereits bis zum 7. Monat vorgerückt ist. Die Kranken selbst sind je nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit möglichst getrennt zu halten. Den ersten Aufenthalt im Gefängnis erhält nach § 30 der Verurteilte in einer sog. Aufnahmezelle, worüber Gen.-Ver. vom 19. IV. 1887 sich des näheren auslässt. Dann erfolgt die persönlich sorgfältige Durchsuchung. Alle dem Gefangenen entbehrliche Gegenstände werden ihm abgenommen

[1]) cf. Zirk.-Verordnung vom 27. XII. 1898.

[2]) § 28 mit 85 der GO.

und bis zur Abbüssung der Strafzeit verwahrt. Trauringe werde
für gewöhnlich belassen; auch soweit angängig Gefangenen, die i
Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Dinge welche Persone
ihres Standes zu ihrer Bequemlichkeit zu besitzen pflegen. Üb
die Verwahrung der abgenommenen Gegenstände bestimmt d
nähere § 31 in Verbindung mit den Vorschriften des § 12 d
Allg. Verf. vom 9. VII. 1879[1]), welch letztere Vorschriften dur
die Allg. Verf. vom 22. Juli 1903, Zirk.-Verf. vom 20. IV. 188
Reskr. vom 28. VI. 1892, Allg. Verf. vom 25. XI. 1901, Zirk
Verf. vom 15. XII. 1881 und Reskr. vom 29. VIII. 1908 erset
bzw. neuzeitlich ausgebaut worden sind. Über jeden Gefangene
wird genau Buch geführt, sein Signalement event. unter Verwertu
des Bertillonschen „Erkennungsdienstes" festgehalten; bei Stra
dauer über ein Jahr kommen für jeden Sträfling besondere Persona
akten in Frage. Nicht Volljährige werden allerdings nicht gemesse
weil bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Körperforme
sich sehr rasch ändern. Die Anstalten selbst teilen sich in Vollzu
des Abs. 4 § 32 der GO. untereinander besonders bemerkens
werte Punkte über Vorleben, Disziplinarstrafen etc. mit. § 10
der DO. regelt hierüber das nähere. Verwaltungsrechtlich i
interessant, dass der Bezug von Versicherungsrenten für eine länge
als einmonatliche Freiheitsstrafe ruht, cf. hierüber nähere Angabe
bei Klein.[2]) Gefängnisbehörden teilen unaufgefordert diesbezüglich
Tatsachen der Versicherungsanstalt mit. cf. Verord. vom 4. XII. 1906.

§ 37—39 sowie § 41 der GO. regeln die umstrittene un
von uns in der Kritik zu betrachtende Frage der Einzel- od
Gemeinschaftshaft.[4]) Die GO. lässt die Einzelhaft als das wenig
harte erscheinen,[5]) jedoch darf dieselbe in keinem Fall ohne Zu
stimmung des Gefangenen drei Jahre übersteigen, gemäss § 22 StG
Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich daraus, dass die Einze

[1]) JMBl. S. 173.
[2]) S. 64.
[3]) MBl. für die J.-V. 1906, S. 352.
[4]) Blätter für Gefängniskunde, B. 36, S. 210.
[5]) cf. § 38 sowie unsere früheren Darlegungen.

haft auf die Dauer grosse Nachteile auf den Organismus ausübt.[1]) Gesichtsmasken und ähnliches sind nach einer Verf. vom 26. III. 1906 unlichst zu unterlassen. Die prinzipielle Entscheidung ob Gemeinschaftshaft oder Einzelhaft zu verhängen sei, trifft nach § 34 und 38 der Gefängnisvorsteher. § 80 der DO. bestimmt den Begriff der Gemeinschaftshaft dahin, dass mehrere zusammen derart verwahrt werden, dass der Verkehr derselben untereinander durch strenge und unausgesetzte Aufsicht beschränkt wird. Gespräche der Gefangenen miteinander sind nur soweit zuzulassen, als die Arbeit es erfordert. Der Verkehr mit nicht dazu befugten freien Personen ist unbedingt zu verhindern. Der Gemeinschaftshaft ist gleich zu achten, wenn Gefangene während der Arbeitszeit ausserhalb der Zelle beschäftigt werden und die übrige Zeit innerhalb der Zelle verbringen. Ein Schweigegebot ist ausdrücklich nicht erlassen,[2]) gewöhnlich wird ein zuverlässiger Gefangener bestimmt, der zur Vermeidung seiner disziplinarischen Bestrafung für die Ordnung und Ruhe im Raume soweit haftet, als er Ordnungswidrigkeiten der anderen sofort dem Aufseher zu melden hat. Es soll sich jedoch diese Meldepflicht nicht zu einem autoritativen Aufsichtsrecht auswachsen. Eine Grenze zu fixieren ist allerdings nicht leicht.

Nach aussen hin ist jeder Verkehr der Gefangenen, insbesondere mit der Nachbarschaft, zu verhindern. Auch den Besuch von Gefängnissträflingen hat in Preussen ein Erlass des Ministeriums vom 28. II. 1908, bzw. 17. VI. 1908 geregelt, d. h. von einer Genehmigung abhängig gemacht.

Einen besonderen Abschnitt nimmt die Behandlung gefährlicher Gefangener ein. Hier schreibt der § 46 der GO. besondere Aufmerksamkeit vor. Ihnen können Fesseln angelegt werden, wie es sonst bei Transporten oder Vorführungen zulässig ist, „welche Massnahme vom Richter oder Gefängnisvorsteher nur dann anzuordnen ist, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung unerlässlich erscheint",

1) cf. Besprechung des Bärschen Werkes über die Hygiene des Gefängniswesens in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, B. 18, S. 416.

2) cf. Krohne, S. 161.

eventuell auch für die Nacht die Kleider genommen werden; besonders gefährliche ist sachgemässe Gemeinschaftshaft besser, auch Michaelis.[1]) Werden gefährliche Gefangene renitent, so könn sie sofort durch den Gefangenenaufseher in eine Arrestzelle gefü werden. Zur augenblicklichen Bewältigung tätlichen Widerstand sowie zur Sicherung darf als letztes Mittel die Zwangsjacke an wendet werden. Allerdings ist vorher der Anstaltsarzt zu hö und darf die Anlegung der Zwangsjacke sich nicht über so Stunden hinaus erstrecken. Der Gefesselte und in die Zwangsja Gesteckte ist in einem gesonderten Raum unterzubringen und so fältig durch einen Beamten zu beobachten.

Die GO. enthält keine Vorschrift über die Art des Fesse wie auch keine Aufzählung der Sicherungsmassregeln gegen einze Gefangene. Es lassen sich indess die Bestimmungen der DO. s sidiär heranziehen. Letztere bestimmt in § 169 Nr. 8, dass Fesselung erfolgen kann

a) an den Händen durch einfache Handschellen an ei 50 cm langen Eisenstange,
b) an den Füssen durch Fesselung an einem Fuss oder beiden Füssen durch Beinschellen mit Kette,
c) an Händen und Füssen zugleich.

Die Hände auf dem Rücken, oder die Füsse so eng zu fess dass der Gefangene am Hin- und Hergehen gehindert wird, unzulässig.[2]) Die soeben angeführte DO. zählt in § 175 die v teren Sicherheitsmassnahmen gegen einzelne Gefangene auf. verkennen nicht den Einfluss der Grundsätze:

a) Absonderung bis auf die Dauer von drei Monaten, a verhängbar, wenn der Gefangene schon drei Jahre Ein haft verbüsst hat,
b) Einsperrung in ein Strafgelass bis zu 14 Tagen,
c) Einsperrung in eine Tobzelle bis zur Beruhigung bei W ausbrüchen, Toben, Schreien oder Zerstörung von Geg ständen.

---

[1]) In den Blättern für Gefängniskunde, B. 36, S. 124.

[2]) Diese Grundsätze gelten analog natürlich auch für die Zuchthäuser.

Hat sich der Eingesperrte nach drei Tagen nicht beruhigt, so ist weitere Detention von der Zustimmung des Arztes abhängig. (Die Tobsuchtszelle selbst besteht aus einem festen Einzelgelass mit unzerbrechlichem Fenster und glatten Wänden, aus welchem alle beweglichen Gegenstände entfernt sind.) Im Einzelfalle kann dieselbe mit ärztlichem Einverständnis verdunkelt werden. Über Fesselung und die Zwangsjacke haben wir schon gesprochen.

Ein weiteres wichtiges Kapitel in der Preuss. GO. bilden die normalen Verhaltungsmassregeln für die Gefangenen. Jeder Gefangene hat sich der Hausordnung und den in dem Gefängnis bestehenden besonderen Vorschriften zu fügen, den Anordnungen aller Gefängnisbeamten Folge zu leisten und sich eines anständigen Benehmens zu befleissigen. Alles Singen, Pfeifen, Lärmen und Schreien ist bei Strafe untersagt. Auch Tätlichkeiten der Gefangenen untereinander stehen unter Strafe; so § 50 der GO. in Verbindung mit einer Zirk.-Verf. vom 17. XI. 1898.[1]) Mit andern Gefangenen darf der Gefangene weder schriftlich noch durch Zeichen (Klopfen etc.) in Verkehr treten. Karten, Würfeln und ähnliche Spiele sind untersagt, Schnupfen und Tabakkauen an sich auch, doch kann nach dem Ermessen des Vorstandes für einzelne Gefangene eine Ausnahme gestattet werden, was indes leicht zur Vermutung der Bevorzugung führt. Gefangenen unter 18 Jahren ist jedenfalls durch den § 52 der GO. der Tabakgenuss überhaupt verboten.

Ohne Erlaubnis darf kein Gefangener den ihm zum Aufenthalt angewiesenen Gefängnisraum verlassen, auch nicht seinen Arbeitsplatz eigenmächtig verändern. Werden mehrere Gefangene gleichzeitig geführt, so müssen sie je nach erhaltener Anweisung paarweise oder einzeln gehen und jedes Gedränge vermeiden. Wichtig ist, dass Flucht und Fluchtversuche als schwerer Verstoss gegen die GO. angesehen werden und der disziplinären Ahndung unterstehen. Nach einer Kammergerichtsentscheidung vom 30. VIII. 1907 sind solche auch strafbar, wenn sie ausserhalb des Gefängnisses, z. B. auf Transporten zu Terminen, unternommen werden. Dass der Gefangene sich jeder Beschädigung oder Beschmutzung der

[1]) cf. Klein S. 82.

Gefängnisräume und deren Einrichtungsgegenstände zu enthalten hat, seine Utensilien sorgfältig zu behandeln und sich vor jeder Beschädigung aus Bosheit, Mutwillen oder Unachtsamkeit zu hüten habe, bestimmt § 56. Für Beschädigungen dieser Art muss Ersatz geleistet werden und zwar primär aus erarbeitetem Verdienst, sekundär aus dem eingebrachten Geld und sonstigem Vermögen. Einen ausführlichen Kommentar im Ausbau der Grundsätze § 34 enthält der § 58 der GO. Die Einzelheiten hier zu erwähnen würde zu weit führen. Sie erschöpfen sich in Entziehung der verschiedenen Annehmlichkeiten, die auch das Gefängnis kennt und setzen den Delinquenten auf das Minimum des Genusses, besonders bei der Kost, herab. Sonderbarerweise ist die von den Grundsätzen aufgenommene Fesselung in die GO. nicht aufgenommen worden, wohl aber finden wir sie in der DO. § 169 Nr. 8.[1]) Kombination der verschiedenen Disziplinarstrafen ist zulässig, jedoch sind die schärfsten Disziplinarstrafen gegen jugendliche Gefangene nicht anwendbar; hier greifen die Zuchtmittel der Volksschule gegen Personen desselben Alters und Geschlechtes Platz.

Juristisch interessant ist, ob die Einziehung eines vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienst eines Gefangenen als Entziehung einer Vergünstigung im Sinne des § 58 der GO. und des § 34 der Grundsätze anzusehen ist. Klein[2]) verneint ihre Benutzung als Disziplinarmittel bei einem bestimmten Verstoss gegen die Hausordnung und hält sie nur für zulässig wegen allgemeiner schlechter Führung und tadelswertem Gesamtverhalten in Gemässheit des § 96 der GO. Aus der Natur der Disziplinarstrafe ergibt sich, dass dieselbe nur während der Dauer der Strafzeit, nicht aber nach der Entlassung des Gefangenen vollstreckbar ist. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, dass der entlassene Gefangene später aus einem anderen Grund wieder in die frühere Anstalt inhaftiert wird. Soweit indes der preussische Dualismus beim Strafvollzug die Überführung der Gefangenen aus dem Gewahrsam des einen Ressorts in das andere mit sich bringt, werden noch

[1]) cf. früher.

[2]) S. 87 sub. 2 b.

nicht vollstreckte Disziplinarstrafen in den Anstalten, wohin Überführung stattfand, vollstreckt.

Auch mit der äusserlichen Lebenshaltung, der Reinlichkeit, befasst sich die GO. in eingehendster Weise. Tunlichst häufiges Baden schreibt dieselbe schon aus Desinfektionsgründen vor. Während bei den Zuchthausgefangenen Kopf- und Barthaar kurz zu scheren sind, werden dieselben bei den Gefängnisgefangenen nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit verändert. Die zu mehr als einer Woche Gefängnis Verurteilten sind auf Wunsch wöchentlich einmal zu rasieren; der Regel nach darf der Strafgefangene kein eigenes Rasiermesser besitzen. Die Leibwäsche ist wöchentlich, die Bettwäsche monatlich zu wechseln. Aus den Zellen, die zum Aufenthalt des Sträflings bei Tag und bei Nacht dienen, ist das Bettzeug tagsüber zu entfernen.

Über die Kleidung enthält die GO. gleichfalls eingehende Vorschriften. § 64 bestimmt, dass das Recht eigene Kleider zu tragen nur ausnahmsweise gewährt wird. Während das Tragen der entehrenden Zuchthauskleidung zum Strafvollzug der Zuchthausstrafe gehört, steht die preussische Bekleidungsordnung in den Gefängnissen der Justizverwaltung vom 30. VI. 1902 [1]) auf dem Standpunkt, dass eine gleichmässige Hauskleidung schon unter dem Gesichtspunkt der Ordnung zu tragen ist.

Über die Beköstigung ist instruktiv eine Besprechung des Werks von Bär, die „Hygiene des Gefängniswesens" in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, B. 18, S. 415 u. ff. Bär weist nach, dass seit 1887, wo eine gemischte, nicht mehr nur dünnflüssige Gefängniskost in Preussen eingeführt wurde, die Mortabilität und Morbidität erheblich gesunken ist. Infolge des neuen Kostregulativs fiel die Sterblichkeit, die in den Jahren 1883—1887 3,33 % betrug, auf 1,92 %. Während in Plötzensee 58,3 % aller Gestorbenen der Phthisis erlegen waren, im freien Berlin die Ziffer nur 12,91 % betrug, ist auch hier durch die Koständerung eine Wendung zum Besseren eingetreten. Eine eigene Kostordnung vom 31. III. 1908, analog der Kostordnung vom 15. III. 1905

[1]) Abgedruckt bei Klein, S. 361 unter Anlage 8.

für die Strafanstalten der inneren Verwaltung, regelt in genauester Form die Art der Verpflegung und das Regiewesen[1]) derselben. Der § 67 der GO. befasst sich mit der Selbstbeköstigung, die ausnahmsweise vom Gefängnisvorstand nach den daselbst sowie in der DO. § 135 aufgestellten Normen gewährt werden kann. Um den Strafaufenthalt im Gefängnis sanitär zu gestalten, ist auch eine tägliche Bewegung im Freien vonnöten. Bei einem Teil der Gefangenen, den mit Aussenarbeiten befassten, erübrigt sich eine eigene Vorschrift. Die „Innengefangenen" sind, soweit es die Witterung gestattet, täglich mindestens eine halbe Stunde zur Bewegung im Freien in den Gefängnishof zu führen. Diese Bewegung soll nicht vor eingetretener Tageshelle oder nach schon eingetretener Dunkelheit, an heissen Sommertagen nicht zwischen 11 und 2 Uhr stattfinden. Diese Vorschrift des § 78 erfährt eine eingehende Interpretation durch die Zirk.-Verf. vom 1. XII. 1902 bzw. DO. § 141. Hervorgehoben sei, dass die Zahl der sich gleichzeitig im Freien Aufhaltenden nicht über 50 betragen darf und dieselben in einer Reihe einzeln mit einem Abstand von drei Schritten bei Gemeinschaftshaft und fünf Schritten bei Einzelhaft in einem Marschtempo von 120 Schritten[2]) pro Minute sich bewegen müssen. Doch können auch Exerzierübungen nach militärischer Art statt haben, was namentlich für jugendliche Gefangene mit einer Strafdauer von über einem Monat in der DO. § 141 Abs. 2 vorgeschrieben ist. In dem modernen Strafgefängnis zu Tegel hat man auch jene Gefangenen, die längere Strafen in Einzelhaft verbüssen, durch gedruckte Anleitungen mit Figuren zur Zimmergymnastik angeregt.

Die Pflege des inneren Menschen findet in der GO. nicht minder exakte Berücksichtigung wie die des äusseren. In dreierlei Beziehung ist für das geistige Wohl des Gefangenen gesorgt.

a) Durch Seelsorge.
b) Durch Unterricht.
c) Durch Lektüre.

---

[1]) cf. Abdruck bei Klein, S. 355.
[2]) cf. Krohne, S. 441.

ad a) Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt. In Gefängnissen mit einer Belegungsziffer bis zu 50 Gefangenen des gleichen Bekenntnisses wird alle vier Wochen, in noch grösseren alle 14 Tage, in solchen, in denen eigene Geistliche angestellt sind, wöchentlich einmal gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten.

ad b) Der Unterricht kommt vor allem für jugendliche Gefangene in Frage. Religionsunterricht und Unterricht in den Elementarfächern der Volksschule ist durch die Bestimmung des § 83 GO. für jugendliche Strafgefangene obligatorisch geworden. Ob eine eigene Schule in den Gefängnisorganismus eingebaut wird, regelt für jedes Gefängnis der Justizminister. Zur Teilnahme am Unterricht sind alle Gefängnissträflinge anzuhalten, welche des Unterrichts noch bedürfen und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Es ist also hier weder die Strafmündigkeit noch die Volljährigkeit entscheidend. Auf Wunsch können auch ältere Gefangene an dem Unterricht mit teilnehmen, was als eine hausordnungsmässige Vergünstigung gilt.[1])

ad c) Die Gewährung von Lektüre lässt sich einteilen in obligatorische und fakultative. Obligatorisch ist in Vollzug des Absatz § 84 der GO., dass in jeder Zelle eine Bibel oder ein neues Testament vorhanden sein muss. Die zugelassenen Schriften sollen belehrenden, unterhaltenden und erbauenden Inhalts sein, und werden aus der Gefängnissammlung entnommen. In den Anstalten für gemeinschaftliche Haft ist in der arbeitsfreien Zeit das Vorlesen von Schriften durch einen geeigneten Gefangenen oder einen Aufseher möglichst zu fördern.

Auch über die Aussetzung der Strafvollstreckung hat sich in § 87 die GO. verbreitet. Allerdings war ihr hierin ein Rahmen gesteckt durch die Bestimmung des § 493 StPO., jedoch die näheren Einzelheiten zu regeln war immerhin der GO. vorbehalten. Vor Ablauf der festgesetzten Strafzeit darf jedenfalls ein Gefangener nur auf Grund eines besonderen Befehls entlassen werden, wozu

---

[1]) cf. das Nähere in den Blättern für Gefängniskunde, B. 32, S. 147 ff.

der Gefängnisvorstand nicht kompetent ist. Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit, deren Berechnung sich nach dem § 19 RStGB. ergibt, cf. Oppenhoff Anm. ebenda, ist der Sträfling ohne besondere Anweisung durch die Gefängnisverwaltung zu entlassen. Der Inspektionsbeamte ist dafür verantwortlich, dass kein Gefangener länger als die durch Urteil bestimmte Zeit hindurch retiniert werde. Aus Zweckmässigkeitsgründen gibt § 87 Abs. 6 Satz 2 dem Gefängnisvorstand das Recht, falls das Ende der Strafe in die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens fällt, den Gefangenen schon abends 6 Uhr zu entlassen. Jedoch ist auf Wunsch demselben zu gewähren, über Nacht im Gefängnis zu verweilen. Auch sonst können am letzten Tag der Strafdauer Gefangene aus Rücksicht auf die Eisenbahnverbindung kurze Zeit vor Strafablauf entlassen werden.

Gefangene, gegen welche korrektionelle Nachhaft auf Grund des § 361 Nr. 3—8 StGB. in Betracht kommt, sowie die, gegen welche auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, sind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung von der bevorstehenden Entlassung zur Verfügung zu stellen. (Allg. Verf. vom 15. V. 1871, ersetzt durch Allg. Verf. vom 23. VII. 1900.[1]) Der entlassene Gefängnissträfling erhält die bei seiner Einlieferung deponierten Sachen, wie auch seine Arbeitsbelohnung ausgehändigt. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge, wesentlich besonders auch zur Bekämpfung des Rückfalls, ist im letzten Dezennium sehr ausgebaut worden. cf. die Zirk.-Verf.[2]) vom 20. VII. 1895, ergänzendes Reskript des Justizministers und Ministers des Innern vom 5. XI. 1902 u. a.

Die Tatsache, dass für die pro Werktag 10—11 stündige Arbeitszeit[3]) dem Gefangenen ein Arbeitsverdienst bis zu 30 Pfennigen gutgeschrieben werden kann, ergibt ein eigenartiges Verfügungsrecht. Er kann nämlich, obschon der Hauptzweck der Arbeitsbelohnung der bleiben muss, den Gefangenen selbst bei der Entlassung nicht

---

[1]) JMBl. S. 525.

[2]) cf. Klein S. 189 u. ff.

[3]) Eine Minimalgrenze kannten die Grundsätze (§ 20) nicht.

mittellos zu lassen, über die Hälfte seines Guthabens mit Einwilligung des Gefängnisvorstehers verfügen. Die andere Hälfte bedarf zu ihrer Verwendung der Genehmigung des Oberstaatsanwalts. (§ 96 Abs. 8 GO.) Bei der Prüfung von Anträgen auf Verwendung eines Betrags aus der freien oder nicht freien Hälfte der Arbeitsbelohnung — aus dem Sparpfennig der Gefangenen — muss immer bestimmt werden, in welcher Höhe die Ausgabe aus dem verfügbaren Teil des Arbeitsverdienstes und inwieweit der fehlende Betrag aus dem „gebundenen Sparpfennig" zu entnehmen ist.[1])

Für fleissige Gefangene mit langen Strafen ist bei guter Führung ein Betrag bis zu zwei Mark zur Disposition des Gefangenen freizulassen. Es werden also z. B. bei einem Bestand von 10.35 Mk. und einer notwendigen Ausgabe von 3.— Mk. bei nur 1.37 Mk. verfügbarem Arbeitsverdienst die Ausgaben ganz auf den Sparpfennig angewiesen, sodass dem Gefangenen für andere Ausgaben, Porto etc. 1,37 Mk. übrig bleiben. Wäre der Bestand 31,90 Mk., die Ausgaben 20.— Mk. und 11.90 Mk. die verfügbare Hälfte, so wäre die Ausgabe zu teilen, sodass der Sparpfennig noch 10.— Mk. und der verfügbare Anteil noch 1.90 Mk. betrüge.

Bei schlechter Führung der Gefangenen kann die Erlaubnis, über die Arbeitsbelohnung zu verfügen, bis zur Dauer von zwei Monaten vom Vorstand, mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts auch auf längere Zeit hin entzogen werden.

Die GO. würde eine Lücke aufweisen, wenn sie nicht auch Vorschriften hätte betr. der vorläufigen Entlassung. Sedes materiae hiefür sind die §§ 23—26 StGB. Die preussische Gefängnisordnung in Verbindung mit anderen Vollzugserlassen baut diese knappen gesetzlichen Normen aus. Die zu einer längeren Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie dreiviertel, mindestens aber ein Jahr der auferlegten Strafe verbüsst und sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Im Falle des Widerrufs der Vergünstigung, § 24 StGB., wird die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht

[1]) So Klein Anm. 9 zu § 96.

angerechnet. Eine grosse Reihe von Verordnungen, die Klein[1]) aufführt, regelt das Nähere hierüber. Für Gefängnisgefangene wird die Zeit, die sie nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils bis zur Einlieferung in die Verbüssungsanstalt in den Justizgefängnissen zugebracht haben, als verbüsste Strafzeit bei Berechnung der Dreiviertelteile des § 23 StGB. angerechnet. Der Grundgedanke dieser vorläufigen Entlassung ist, dem zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten die Möglichkeit zu gewähren, sich durch eine gute Führung in der Strafanstalt eine bedingte Abkürzung der zu verbüssenden Strafzeit zu verschaffen und seine Fähigkeiten, in den Genuss der vollen bürgerlichen Freiheit einzutreten, zu bewähren. So Reskript vom 2. III. 1871. Ist die Strafe von einer nicht preussischen Behörde erkannt, so ist zur vorläufigen Entlassung des Gefangenen unter Umständen die betreffende Landesjustizverwaltung zuständig.

§ 19.

Der Vollzug der Haftstrafe in Preussen.

Die Haftstrafe ist die typische Strafe für gelinde Normübertretungen. Eine eigene Haftordnung ist in Preussen nicht erlassen; es finden sich in der GO. — Haft- und Gefängnisanstalten sind ja regelmässig unter einem Dach — zerstreut mehrfache Vorschriften über den Haftvollzug, die teils die Haft im Gegensatz zu Gefängnis und Zuchthaus setzen, z. B. § 38 Abs. 2 sub. c, wonach Einzelhaft anzuwenden ist, wenn der Gefangene eine geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat, teils den Strafvollzug selbst betreffen. So § 110 u. ff. Der Haftvollzug ist in Anlehnung an das materielle Strafrecht verschieden

a) bei einfacher,

b) bei geschärfter Haft.

ad a) Das wesentlichste Charakteristikum für die einfache Haftstrafe ist, dass die Häftlinge dem Arbeitszwang nicht unterliegen, jedoch ist ihnen, falls sie damit einverstanden sind, Arbeit zuzuweisen, falls diese Beschäftigung mit dem Strafzweck, der

[1]) S. 211.

Sicherheit und der Ordnung im Gefängnis vereinbar ist. (cf. StGB. § 18, GO. § 76, § 84 Abs. 5.) Da die Haftgefangenen die Arbeit frei wählen können, so steht es ihnen natürlich ebenso frei, die freiwillig übernommene Arbeit jederzeit wieder aufzugeben. Ob die Selbstbeschäftigung bei Leuten, die zu einfacher Haft verurteilt sind, honoriert werden kann, steht dahin. Ein Reskript vom 22. II. 1899 [1]) weist darauf hin, dass die Vorschriften über Arbeitsbelohnung (§ 96 Abs. 7 GO.) „sinngemäss" auf solche Gefangene Anwendung finden.

Die Haftgefangenen behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche und können ihre eigenen Betten benützen, soferne die einzelnen Gegenstände ausreichend, ordentlich und schicklich sind. In subsidio kommen Gefängnissachen für sie zur Verabfolgung. Weiteres wichtiges Kriterium ist, dass ihnen die Selbstbeköstigung im Rahmen eines mässigen Genusses, jedoch ohne Branntwein,[2]) zusteht. Machen sie von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, oder liegt ein Missbrauch vor, so erfolgt die Beköstigung durch die Gefängnisverwaltung.

ad b) Geschärfte Haft. Sie unterscheidet sich von der einfachen Haft dadurch, dass in Vollzug des StGB. § 361 Nr. 3—8 die hiezu Verurteilten zu Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, falls sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Anstalt angehalten werden können, welch letztere Verwendung von ihrer Zustimmung nicht abhängt. In Gegensatz zu dem einfache Haft Verbüssenden erhalten sie Hauskleidung, Gefängnislager, sowie unter Ausschluss der Selbstbeköstigung Gefängniskost.

Zum Schluss müssen wir noch des § 7 des preussischen Gesetzes vom 11. IV. 1854 [3]) Erwähnung tun, wonach „polizeiliche Gefängnisstrafen d. h. Haft" gegen Gefangene, die sich auf ihre Kosten zu verpflegen ausserstande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, dass diese Gefangenen in der für die Gefängnis-

---

1) cf. Klein S. 221.

2) § 102 mit § 52 und § 67 der GO.

3) Gesetzessammlung S. 143.

strafe bestimmten Zeitdauer, ohne in eine Gefangenenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Verhältnissen oder Fähigkeiten angemessen sind, angehalten werden. Diese Bestimmung lässt sich auf die Haftstrafen des RStGB. nicht anwenden, da der § 2 des EfVG. zum RStGB. jenes Gesetz ausser Kraft setzt, nachdem diese Materien in § 15—18 RStGB. geregelt sind. § 6 des EfG. zum RStGB. lässt die Forst- und Gemeindearbeiten ausdrücklich nur dort bestehen, wo sie in Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe angedroht sind. Es kann diese Art der Strafvollstreckung nur dort Anwendung finden, wo die Verurteilung auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift, die eine darauf bezügliche Bestimmung enthält, nicht aber wo sie auf Grund des RStGB. erfolgt ist.[1]) Gemäss der in § 6 EfG. erteilten Ermächtigung ist bezüglich der Vollstreckung von Gefängnisstrafen, die auf Grund des § 13 des preussischen Forstdiebstahlgesetzes vom 15. IV. 1878 nicht beizutreibenden Geldstrafen substituiert sind, im § 14 dieses Gesetzes folgendes angeordnet worden: der Gefangene kann auch ohne in eine Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, während der für die Gefängnisstrafe bestimmten Strafdauer zu Forst- oder Gemeindearbeiten, die seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angepasst sind, angehalten werden. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeit werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse vom Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit dem ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgericht erlassen. Für die Haftstrafe hat das Gesetz die Einzelhaft nicht zugelassen, nachdem die Motive ausdrücklich besagen, dass die Einzelhaft nur bei Zuchthaus und Gefängnis zur Anwendung kommen kann. Auch die Literatur steht überwiegend auf diesem Standpunkt. (cf. Holshau sen., § 22). Gleichwohl hat Preussen in seiner Strafvollzugsordnung den entgegengesetzten Standpunkt. Die Vollstreckung der Haftstrafe darf nach der Gefängnisordnung für die preussische Justizverwaltung von 1898 (§ 37) ohne weiteres in Einzelhaft vollstreckt werden.

---

[1]) So Dalcke S. 30, anders Oppenhoff Anm. 3 zu § 18.

§ 20.

Die Festungshaft in Preussen.

Die Festungshaft ist eine custodia honesta. Sie kann daher über die Freiheitsentziehung als solche hinaus in keiner Weise die Person des zu ihr Verurteilten antasten. Der § 17 StGB. umgrenzt ihre Behandlung. Die Festungsgefangenen können in keiner Weise zu Arbeiten gezwungen werden. Der 7. Abschnitt der GO. regelt den Vollzug in Preussen. Die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit ist höher als für die übrigen Gefangenen, jedoch auf nicht mehr als täglich fünf Stunden zu bemessen. In der Wahl ihrer Lektüre sind sie an sich frei, vorbehaltlich einer begrenzten Aufsicht des Vorstehers. Die Teilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienst steht ihnen frei, auch dürfen sie sich nach eigenem Belieben selbst beschäftigen, wiederum mit dem Vorbehalt einer begrenzten Kontrolle. Sie behalten ihre eigenen Kleider. Die Disziplinarmittel (cf. § 58 GO.) sind ihnen gegenüber nicht anwendbar. Der Abs. 1 des § 106 GO. stellt sie in der Behandlung doch Zivilgefangenen gleich. Der § 104 verweist bezüglich Beschäftigung, Bekleidung, Lagerung und Beköstigung auf die zu einfacher Haft verurteilten. (§ 100—102 cf. die betreffende Darlegung im vorstehenden §.) Nach Bedarf ist für die Bereitstellung einer oder mehrerer besser möblierter und belichteter Zellen zu sorgen, deren Reinigung seitens der Gefängnisverwaltung ohne Entgelt besorgt wird. Die Zirk.-Verf. vom 15. VII. 1880 regelt das Nähere.[1]) Jedenfalls wird ihr brieflicher Verkehr nicht überwacht, sind ihnen Schreibsachen nicht zu versagen und der Empfang von Besuchen ohne gleichzeitige Anwesenheit eines Beamten zulässig. In Preussen wird die Festungshaft, nachdem eigene Spezialstrafanstalten für den Vollzug der Festungshaft nicht vorhanden sind, in den Festungsstuben der Gefangenenanstalten zu Weichselmünde, Glatz, Glogau, Magdeburg und Wesel verbüsst. (Allg. Verf. vom 28. IV. 1874[2])

---

[1]) Klein, S. 227 oben.

[2]) JMBl. S. 125.

und 31. I. 1878.[1]) Näheres bestimmt das Reglement vom 2. VII. 1873.

Eine allerhöchste Kabinettsorder vom 8. I. 1842 in Verbindung mit dem Gesetz vom 29. V. 1879 bestimmt, dass gegen Studierende auf den preussischen Landesuniversitäten erkannte Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen auf Antrag der gerichtlichen Behörden in den akademischen Karzern verbüsst werden. Holtzendorff sieht in dieser Art des Strafvollzugs für Preussen eine Annäherung an den im Institut der Festungshaft ausgeprägten Gedanken, die Festungshaft als Surrogatstrafe für alle solche Delikte anzudrohen, welche aus ehrenhafter Gesinnung entsprungen sind. Die Anweisung eines einfachen Hausarrestes in der Wohnung des Verurteilten betrachtet Holtzendorff nicht als Festungsstrafe, weil die im StGB. als Wesensmerkmal vorgesehene Beaufsichtigung fehlt.

III. Kapitel.
Der Strafvollzug in Bayern.

§ 21.

Vollzug der Zuchthausstrafe in Bayern.

Der erste Versuch zu einer Organisation des Zuchthaussystems in Bayern erfolgte in den 30er Jahren des verflossenen Jahrhunderts, auf Anregung des Direktors des Zuchthauses in München, Obermaier. Man hatte schon im Anschluss an das Feuerbachsche StGB. von 1813 entsprechend den verschiedenen Freiheitsstrafen zwar theoretische Unterschiede der Vollstreckung; es verschwanden dieselben jedoch im Strafvollzug. Das von dem Würzburger Professor Edel entworfene Strafgesetzbuch von 1861 hatte folgendes Vollzugssystem: Zuchthaus auf Lebensdauer oder auf 4—20 Jahre, Gefängnis von 1 Tag bis 5 Jahren, Arrest von 1—42 Tagen, in gesetzlich bestimmten Fällen geschärft durch Hungerkost und

---

[1]) cf. Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, B. 1. S. 421 oben, JMBl. S. 28.

Dunkelarrest. Den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen konnte das Gericht unter Berücksichtigung der Bildungsstufe, bürgerlicher Verhältnisse und besonderer Umstände der Tat oder der betätigten Gesinnung auf einer Festung anordnen, was in Wahrheit nur Fortdauer eines Privilegs der besseren Stände war. Im Zuchthaus wie in der Gefangenenanstalt war der Sträfling innerhalb des Bezirks der Anstalt zur Arbeit anzuhalten, im übrigen vollzog sich die Behandlung nach der Hausordnung, die wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Strafarten nicht mehr kannte. Beim Vollzug der Gefängnisstrafe ausserhalb der Gefangenenanstalt (unter zwei Monate) und beim Vollzug der Arreststrafe herrschte bedingter Arbeitszwang, bei der Zuchthausstrafe obligatorischer. Körperliche Züchtigung wurde als Disziplinarstrafe abgeschafft.[1]) Es herrschte in den bayerischen Zuchthäusern ein Anklang zum System der Einzelhaft, jedoch ohne grosszügige Durchführung. Bis zum Jahre 1869 unterstanden Zuchthäuser und Strafarbeitshäuser dem Ministerium des Innern unter Mitaufsicht des Justizministeriums. Seitdem ist der Justizminister Chef des Gefängniswesens. Die Straf- und Gefangenenanstalten unterstehen dem Ministerium unmittelbar.[2]) Die HO. für die Zuchthäuser ist im Verordnungsweg erlassen, und zwar auf Grund des Art. 27 des Ausführungsgesetzes zur StPO. vom 18. VIII. 1879. Natürlich bewegt sie sich im Rahmen des StGB. (§ 15, 22, 57), vgl. Art. 27 Ausführungsgesetz. Die körperliche Züchtigung ist auch als Disziplinarmittel in allen Strafanstalten ausgeschlossen, und die Fesselung eines Sträflings darf nur bei besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen angeordnet werden. Die neue HO. für die Strafanstalten vom 20. IX. 1907 bewegt sich im Rahmen der vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze und verwertet die Erfahrungen, die auf dem Gebiet des Vollstreckungswesens gemacht wurden.[3]) Oberstes Leitmotiv ist die Besserungs- und Erziehungstätigkeit unter Beachtung der Gesamtheit der per-

1) cf. Holtzendorf, B. I, S. 202.

2) Verordnung vom 27. XI. 1907, RBl. S. 2139.

3) cf. Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, Jahrg. 1907, S. 401.

sönlichen Eigenschaften des Gefangenen.[1]) Es operiert die HO. für die bayerischen Strafanstalten vor allem mit der Zweiteilung der Zuchthaussträflinge in Besserungsfähige und Nichtbesserungsfähige. Die Grenze ist allerdings schwer zu ziehen. Dementsprechend finden wir teils die Abschreckungs- teils die Besserungstheorie verkörpert. § 18 HO. spricht sich für die strenge Einzelhaft aus, d. h. dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Wird der in der Zelle verwahrte Gefangene während der Arbeitszeit ausserhalb der Zelle beschäftigt oder ist ihm gestattet bei der Bewegung im Freien mit anderen Gefangenen zu verkehren oder kommt er beim Gottesdienst, während des Unterrichts oder sonstwie mit anderen Gefangenen in Berührung, so wird die Einzelhaft insofern der Gemeinschaftshaft gleich behandelt (§ 16 Abs. HO.). Der Unterricht und die sorgfältig ausgewählte Lektüre sollen dem Gefangenen gemeinnützige Kenntnisse vermitteln, die er zu seinem späteren Fortkommen braucht. Die Arbeiten sollen so beschaffen sein, dass sie seinem späteren Fortkommen förderlich sind. Mehr noch wie in Preussen sollen die Gefangenen zu land- und forstwirtschaftlichen, sowie zu Kulturarbeiten für Behörden sowie Privatpersonen verwandt werden, was auch in ausgedehntem Masse geschieht.

Einen vollständigen Umschwung brachte die neue HO. in der Frage des Verkehrs mit der Aussenwelt. Früher regierte der Grundsatz, dass der Gefangene von der Berührung mit der Aussenwelt tunlichst abzuschliessen sei, heute weiss man, dass gewisse Klassen von Gefangenen, besonders solche die in kaufmännischen Berufen etc. tätig waren und wieder Stellung finden wollen, über die in ihr Fach einschlagenden Begebenheiten und Ereignisse auf dem Laufenden erhalten werden müssen, wenn sie nicht nach ihrer Entlassung durch Unkenntnis in diesen Dingen Schaden nehmen sollen. Es kann deshalb auch Gefangenen das Lesen einer Tageszeitung gestattet werden. Die Vorschriften über die Besuche und den schriftlichen Verkehr der Gefangenen sind so

[1]) cf. Degen u. Klimmer: Strafvollstreckung in den bayer. Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten.

gefasst, dass sie dem Vorstand weiten Spielraum lassen und ihm ermöglichen den jeweiligen Bedürfnissen der Gefangenen entgegenzukommen.[1]) Alle drei Monate wird in der Regel den Zuchthäuslern der Empfang von Besuchen Angehöriger erlaubt. Als Angehörige gelten gemäss § 23 Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten. Ferner ist dem Gefangenen erlaubt den Besuch eines Rechtsanwaltes zu empfangen. Ausnahmsweise kann auch anderen Personen der Besuch gestattet werden. Beschränkung in der Zahl der Besuche ist eine Folge der Freiheitsentziehung, liegt aber auch im Interesse der Ordnung. Hat ein Gefangener sich gut geführt, so muss der Vorstand dem Zuchthaussträfling alle drei Monate den Besuch aus dem Kreis obiger Personen erlauben. Gute Führung kann der Vorstand durch Gestattung häufigeren Besuchsempfangs belohnen, schlechte Führung durch Entziehung der Erlaubnis bestrafen.

Zuchthaussträflinge dürfen vier Briefe im Jahr schreiben, während die Zahl der Briefe die sie empfangen an keine Grenze gebunden ist.

Die Disziplinarstrafen, die sich prinzipiell an die Bundesratsgrundsätze anlehnen, sind mehrfach gegenüber den früheren Hausordnungen gemildert. So ist in den bayerischen Zuchthäusern der Anschluss an die Wand als Disziplinarmittel weggefallen. Er ist nur noch als Sicherheitsmassregel zulässig; auch die Anlegung von Fesseln, die früher bis zu 3 Monaten zulässig war, ist als Disziplinarstrafe nur noch bis zu 4 Wochen erlaubt und darf gegen Jugendliche überhaupt nicht angewandt werden. Körperliche Züchtigung — in Preussen noch erlaubt[2]) — ist unbedingt ausgeschlossen. Dem entlassenen Zuchthäusler sollen die polizeiliche Überwachung und sonstige Beschränkungen in der Freiheit das Schaffen einer neuen Existenz möglichst wenig erschweren.

Die Zuchthausstrafe wird in den Zuchthäusern vollstreckt, wobei als Zuchthäuser auch die bei den Strafanstalten bestehenden Abteilungen für Zuchthaussträflinge gelten, eine Voraussetzung, die allerdings nur zutrifft bei der Weibergefangenenanstalt in Aichach.

---

[1]) So Degen-Klimmer, S. 179.

[2]) cf. früher.

Im übrigen bestimmt eine Bekanntmachung, die Einweisung von Verurteilten in die Strafanstalten betreffend, vom 10. II. 1903 die Verteilung der Verurteilten auf die einzelnen Zuchthäuser.

Von den in den Landesteilen rechts des Rheins und den in der Pfalz verurteilten männlichen Personen sind einzuweisen:

1. in das Zuchthaus Kaisheim die in den Bezirken der Oberlandesgerichte München und Augsburg wegen Diebstahl, Raub, Erpressung, Hehlerei und Betrug verurteilten Katholiken, soferne sie drei Jahre oder länger im Zuchthaus zu verbleiben haben;
2. in das Zuchthaus Straubing
   a) die in den Bezirken der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg wegen ebensolcher Delikte verurteilten Katholiken, soferne sie 3 Jahre oder darüber im Zuchthaus zu verbleiben haben,
   b) die in den Bezirken der Oberlandesgerichte München und Augsburg und in der Pfalz verurteilten Katholiken, soweit sie nicht nach 1. in das Zuchthaus Kaisheim einzuweisen sind;
3. in das Zuchthaus Ebrach
   a) die in den Bezirken der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg verurteilten Katholiken, soweit sie nicht nach vorstehendem in das Zuchthaus Straubing einzuweisen sind,
   b) die Angehörigen der nichtkatholischen christlichen Bekenntnisse und die Israeliten.

Nach einer Vorschrift in C. V. der Justizministerialbekanntmachung vom 28. I. 1903 [1]) ist bestimmt, dass für die Einweisung freireligiöser und religionsloser Zuchthäusler ihr früheres Bekenntnis massgebend ist.

Über die religiöse Behandlung von Zuchthäuslern, die anerkannten Privatreligionsgesellschaften angehören, cf. eine grosse Anzahl von ME., abgedruckt in Anm. 2 zu § 49 bei Degen-Klimmer.

[1]) JMBl. S. 42.

Die in den Landesteilen rechts des Rheins und die in der Pfalz verurteilten weiblichen Personen, die eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben, sind in die Strafanstalt Aichach einzuweisen, deren kombiniertes System wir schon erwähnt haben.

Eine humane Institution besteht bezüglich schwangerer Zuchthausgefangener, cf. hierüber die Bekanntmachung vom 18. IV. 1904.[1]) Im Anschluss an den § 89 der HO. für die Gerichtsgefängnisse vom 3. I. 1910 ist bestimmt, dass, um dem unschuldigen Kinde den Makel der Geburt zu ersparen, bei Niederkunft im Zuchthaus, soweit sich dieselbe nicht durch anderweitiges Verbringen umgehen lässt, jegliche Benennung dieser Art im Standesamtsregister zu unterbleiben habe.

Was die Anrede anlangt, so hat sich beim bayerischen Zuchthausbetrieb, der ja überhaupt unter äusserst humanen Prinzipien steht, die in Norddeutschland übliche Anrede mit Du nicht gehalten. § 15 der HO. bestimmt, dass, abgesehen von Strafanstalten für Jugendliche, in allen Strafanstalten die Gefangenen mit Sie angeredet werden. Diese Vorschrift hat man soweit ausgedehnt, dass man einem Gefangenen, der sich die im Verkehr der Gefangenen unter sich usuelle Anrede per Du nicht bieten lassen will, das Recht auf Anrede mit Sie seitens der anderen Gefangenen zuspricht.

Die Kleidung der Zuchthausgefangenen ist von grauem Stoff mit schwarzem Kragen bei den Männern, mit schwarzer Einfassung der Jacke bei den Weibern. Dass die Benützung eigener Sachen nicht erlaubt ist, ergibt sich schon aus den „Grundsätzen".

Bezüglich der Beköstigung ähnelt die bayerische HO. den diesbezüglichen preussischen Vorschriften. Jedoch hat es der Vorstand in der Hand, auch bei der Beköstigung nach der Individualität des Gefangenen Beschränkungen eintreten zu lassen. Wenn auch die Persönlichkeit des Gefangenen an sich, wie z. B. ausgesprochene verbrecherische Gesinnung, sittliche Verworfenheit, keine Handhabe bietet den Gefangenen schlechter zu stellen, so

---

1) JMBl. S. 91.

können doch Gefangene, die sich schlecht führen oder unbotmässig sind etc., durch Versagen der Zusatznahrung (HO. § 76 u. ff.) wie auch durch Kostschmälerung als selbständige Disziplinarstrafe (HO. § 91) bestraft werden. Den Zuchthaussträflingen wird in der Woche einmal der Bart abgenommen (§ 40). Bei Gefängnissträflingen hingegen nur auf Wunsch. Zwei Monate vor Ablauf der Strafdauer dürfen die Sträflinge ihr Haar, das sie sonst stets kurzgeschoren tragen müssen, und ihren Bart wachsen lassen, um ihr Fortkommen zu erleichtern, welche Vorschrift die preussische GO. nicht hat. Weiblichen Gefangenen werden die Haare nur geschnitten, wenn der Arzt es für notwendig erachtet, oder sie darum bitten.

Eine besondere Bemerkung bezüglich des Konfessionswechsels von Gefangenen ist nötig. In Bayern kann man nicht wie in Preussen durch eine einfache Erklärung vor dem Amtsgericht konvertieren, sondern man muss vor dem einschlägigen Pfarrer persönlich diesbezügliche Erklärungen abgeben.[1]) Zuvörderst ist darauf zu sehen, ob die Triebfeder zu einem Übertritt in ein anderes Glaubensbekenntnis oder zum Dissidentwerden nicht Laune oder der vermeintliche Vorteil aus einer Versetzung in eine andere Strafanstalt sei. Letzterem Bestreben der Gefangenen hat vor allem die Vorschrift in Abschnitt C. V. der Justizministerialbekanntmachung vom 28. I. 1903[2]) einen Riegel vorgeschoben, da der Glaubenswechsel während der Strafzeit die Überführung in eine andere Strafanstalt in der Regel nicht zur Folge hat. Im übrigen gelten für den ernstlichen Glaubenswechsel die Vorschriften der Verfassung.

Allen erwachsenen Zuchthaussträflingen unter 30 Jahren wird Schulunterricht erteilt in Vollzug der „Grundsätze“ § 29.

---

[1]) cf. Min.E. vom 11. VII. 1839 den Übertritt von Sträflingen von einer Kirche zur andern betreffend, bei Weber, Gesetz- und Verordnungssammlung B. II S. 291. Stengel Verwaltung des katholischen Pfarramts B. I S. 489, Seeberger Handbuch der Amtsführung der prot. Geistlichen § 2 S. 6.

[2]) JMBl. S. 42.

Bezüglich des Arbeitsmasses und der Arbeitszeit steht die HO. von 1907 in direktem Gegensatz mit der früheren HO. Früher erhielt jeder Gefangene sein tägliches Arbeitsmass, das sog. Pensum; die Zuweisung dieses Pensums führte zu einer schablonenhaften Arbeit ohne allen persönlichen Wert. Die Individualisierungsidee lässt jeden Gefangenen das leisten, was er nach seinen Fähigkeiten und körperlichen Kräften bei Fleiss und Ausdauer zu leisten vermag; Arbeiten für andere zu fertigen ist heute verboten. Die Arbeitszeit beginnt im Winterhalbjahr früh $6^1/_2$, im Sommerhalbjahr früh $5^1/_2$ und endet abends 7 Uhr. Sogar Arbeitsprämien kennt die HO., wenn nämlich Fleiss, Geschicklichkeit, Ertrag der Arbeit und Ausführung den Anforderungen voll entsprechen. Indem diese Arbeitsbelohnung in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt ist, hat der Zuchthaussträfling kein Anrecht darauf. Nach der früheren HO. zerfiel der Arbeitsverdienst des Gefangenen zu gleichen Hälften in einen Verwendungs- und in einen Stockfond. Letzterer hatte die Stellung eines „eisernen Bestandes". An Stelle dieser starren Ausscheidung lässt die neue HO. das Ermessen des Vorstandes treten, bis zu welcher Höhe er die Verwendung des Arbeitsverdienstes gestatten will. Mindestens muss der gebundene Rest den Kosten der Heimreise gleichkommen.

In einem Punkt ist sogar die HO. über die „Grundsätze" hinausgegangen. Ein eigenes Kapitel, 13, behandelt nämlich die sog. Aufmunterungen. Darunter sind Belobungen, Zulassung bestimmter Genussmittel, sog. Zusatznahrung, nicht zu verwechseln mit dem Kostzusatz auf Grund ärztlicher Verordnung etc. zu verstehen. Eine erschöpfende Aufzählung gibt § 86 der HO. Bei Zuchthaussträflingen tritt allerdings diese Art der Aufmunterung erst später ein, da man dem Zuchthausgefangenen mehr skeptisch gegenübersteht. Die Bestrafung regelt sich nach Kapitel 14. Es braucht die Vorstandschaft leichtere strafbare Handlungen der Gefangenen, wie z. B. leichte Körperverletzungen, Sachbeschädigung, Beleidigungen etc. nicht zur Anzeige zu bringen, sondern kann den disziplinären Weg beschreiten. Diese Disziplinarstrafen erscheinen als Schärfung des regelmässigen Strafvollzugs und können deshalb

auch nur so lang angewandt werden, als der Strafvollzug läuft. Bezüglich der einsamen Einsperrung nimmt Degen-Klimmer eine eigenartige Stellung ein.[1]) Er lässt mit Endigung der Strafzeit zwar diese Disziplinarstrafe nicht weiter fortsetzen, da sie ja nur ein Annex der Hauptstrafe ist und über deren Dauer nicht fortgeführt werden kann; wenn jedoch der Inkulpat in Folge Verbüssung einer neuen gerichtlichen Strafe in eine Zuchtanstalt eingeliefert wird, so lässt er unbedenklich den Rest der bereits ausgesprochenen Disziplinarstrafe zum Vollzug bringen. Allerdings könne dann bei Neueinlieferung eine Disziplinarstrafe wegen Ordnungswidrigkeit während der ersten Strafzeit nicht mehr ausgesprochen werden. Den juristischen Charakter der Disziplinar-Bestrafung beleuchtet Abs. II des § 90 der HO.: Begeht ein Gefangener eine durch das Gesetz strafbare Handlung, so schliesst die Einleitung des Strafverfahrens die disziplinäre Handlung nicht aus. Wäre die Disziplinarstrafe eine selbständige Strafe und nicht nur eine Verschärfung des Strafvollzugs, so würde hier der grundlegende Satz des Strafrechts: ne bis in idem durchbrochen sein. Zweckmässig allerdings wird mit der disziplinären Würdigung einer strafbaren Handlung bis nach Abschluss des Strafverfahrens gewartet. Die Disziplinarstrafen selbst lehnen sich im Ausbau der „Grundsätze“[2]) ziemlich an die preussische GO. an. Zu bemerken ist, dass nach der früheren HO. mit der Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe gewisse Straffolgen, besonders die Entziehung von Genussmitteln oder sonstigen Vergünstigungen, teils von selbst verbunden waren, teils verbunden werden konnten. Diese Einrichtung der Straffolgen hat die neue HO. nicht übernommen. In den Anmerkungen zu § 91 verbreitet sich Degen-Klimmer ausführlich über die Kombination der einzelnen Disziplinarstrafen und sei hier auf jene Stellen verwiesen. § 94 gibt dem Zuchthausgefangenen für die schwereren Disziplinarstrafen einen Instanzenzug.

---

[1]) Anm. zu § 90 HO.

[2]) § 34.

§ 22.

Das Gefängniswesen in Bayern.

Wir haben den Gefängnisbetrieb in Preussen wegen des ihm innewohnenden Dualismus beanstandet. In Bayern ist ein Dualismus insofern vorhanden, als sedes materiae sowohl ist die Bekanntmachung die HO. der Gerichtsgefängnisse betreffend vom 3. I. 1910, wie auch die bei unserer Besprechung der bayerischen Zuchthäuser die Basis bildende Allerhöchste Verordnung vom 20. IX. 1907. Die erste ist constitutio specialies insofern sie unter Gerichtsgefängnissen nur die Amtsgerichts- und Landgerichtsgefängnisse versteht. Letztere hingegen behandelt unter dem allgemeinen Begriff Strafanstalten sowohl Zuchthäuser wie auch Anstalten zur Verbüssung von Gefängnisstrafen, in Vollzug des Art. 23 des Ausführungsgesetzes zur RStPO., wonach Gefängnisstrafen über drei Monaten in besonders eingerichteten Gefangenenanstalten, unter dieser Dauer in den Landgerichtsgefängnissen bezw. falls unter acht Tagen in den Amtsgerichtsgefängnissen zu vollziehen sind. Im wesentlichen gelten dieselben Prinzipien, die wir bei der Behandlung von Zuchthausstrafen in Bayern eingehend kennen gelernt haben. Ja diese Vorschriften sind sogar noch weiter ausgebaut, da es sich doch hier um noch exaktere Individualisierung handeln muss, weil die zu Gefängnisstrafen Verurteilten in der Regel nicht verlorene Menschen sind. Die Gerichtsgefängnisse dienen zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen gemäss Artikel 23—26 Ausführungsgesetz StPO. (§ 5 der HO. für die Gerichtsgefängnisse[1]). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt § 6 der HO., wobei die Landgerichtsgefängnisse zugleich Amtsgerichtsgefängnisse für das am Orte befindliche Amtsgericht sind; das Staatsministerium der Justiz kann übrigens grössere Amtsgerichtsgefängnisse zu ständigen landgerichtlichen Aushilfegefängnissen und damit zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen von mehr als acht Tagen Dauer bestimmen. Massnahmen, welche früher auf einzelne Landgerichtsbezirke zutrafen, und heute auf den Bezirk des Oberlandesgerichts ausgedehnt sind[2]). In sachlicher und

[1]) In diesem § kurz Hausordnung genannt.

[2]) Näheres cf. Degen-Klimmer, Anm. zu § 7.

örtlicher Hinsicht regelt die Oberstaatsanwaltschaft die Aufnahmezuständigkeit der ständigen landgerichtlichen Aushilfsgefängnisse. Der Oberstaatsanwalt kann also faktisch Schiebungen beim Vollzug der Gefängnisstrafe vornehmen. In welchem Gerichtsgefängnis eine Strafe zu vollstrecken ist, richtet sich in der Regel nach dem Aufenthalt des Verurteilten. Im Fall der Überfüllung kommt das zuständige Aushilfsgefängnis in Betracht. Über die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe unter sechs Wochen gegenüber einem Verurteilten der in einem anderen Bundesstaat weilt, haben wir uns schon im ersten Hauptstück eingehend verbreitet (cf. 163 GVG.). Neu aufgenommen ist die Vorschrift, dass falls gegen einen auf freiem Fuss befindlichen Verurteilten mehrere Gefängnis- oder Haftstrafen zu vollstrecken sind, unter denen wenigstens eine Gefängnisstrafe, die 8 Tage übersteigt sich befindet, dann alle Strafen im Landgerichtsgefängnis zu vollstrecken sind.

Wegen der Gefahr der Vollstreckungsverjährung gilt folgendes laut § 11 der HO. Sind gegen einen Verurteilten neben der Zuchthausstrafe oder neben einer in einer Gefangenenanstalt zu vollstreckenden Gefängnisstrafe eine oder mehrere Haftstrafen zu vollstrecken, so soll zuerst die Haftstrafe verbüsst werden und dann die andere Freiheitsstrafe vollstreckt werden, gleichviel, ob die ungleichartigen Strafen durch ein oder mehrere selbständige Urteile verhängt sind. Ist allerdings der Gefangene bereits in die Strafanstalt eingeliefert, so darf das Amtsgericht am Sitze der Strafanstalt um Vollzug der Haftstrafe angegangen werden. (cf. Min.-E. vom 15. XI. 1900 und 7. XI. 1901.) Beachtenswert erscheint fernerhin, dass die sämtlichen Gefängnisstrafen in einer Strafanstalt zu vollstrecken sind, wenn sie zusammen ohne Bildung einer Gesamtstrafe, und gleichgültig ob sie durch ein oder mehrere Urteile ausgesprochen sind, über drei Monate währen. (cf. Justizministerialentscheidung vom 28. I. 1903 [1].) Übersteigen mehrere Gefängnisstrafen in ihrer Gesamtsumme die Dauer von 8 Tagen, so werden sie im Landgerichtsgefängnis vollstreckt.

Die Streitfrage, ob Einzelverwahrung oder Gesamthaft, die wir schon bei Zuchthäusern relativ zu Gunsten der Einzelhaft haben

[1]) JMBl. S. 42.

beantworten müssen, findet die gleiche Erledigung bei den Gefängnissen. Zwar kann aus Momenten mannigfaltiger Art die Gemeinschaftshaft nicht ganz ausgeschaltet werden, gleichwohl wird primär die Einzelverwahrung erstrebt (cf. § 32). Besonders ist sie postuliert für Jugendliche wie auch für böswillige Gefangene. Die Trennung der Jugendlichen ist sogar soweit durchgeführt, dass nicht zwei Jugendliche zusammen und nicht ein Jugendlicher mit einem Erwachsenen den gleichen Haftraum teilen. Für die Zuweisung der Gefangenen in eine Anstalt für Jugendliche entscheidet, dass sie im Zeitpunkt des Eintritts oder der Einlieferung noch nicht 18 Jahre alt waren, hatten sie diese Grenze schon überschritten, so sind sie einer Gefangenenanstalt für Erwachsene zuzuweisen, selbst wenn sie bei Begehung der Tat noch nicht 18jährig waren. Gefangene unter 18 Jahren können mit Du angeredet werden, doch ist immer die Gesamtheit der persönlichen Eigenschaften des Gefangenen zu respektieren. § 46 ordnet an, dass Gefangene, die innerhalb fünf Jahren vor ihrer Einlieferung schon Strafe erlitten haben, entsprechend strenger zu behandeln sind. Vor allem zeigt sich das beim Zugestehen von Vergünstigungen.[1])

Die Verhaltungsmassregeln für die Gefangenen bei den Gerichtsgefängnissen decken sich im wesentlichen mit den schon erörterten für die der Strafanstalten und wurden bei uns schon bei den Zuchthäusern behandelt. Während die heutige Gesetzgebung den Selbstmordversuch als solchen nicht bestraft, zieht der Selbstmordversuch, nicht nur der bloss fingierte, obschon es an einer besonderen Strafdrohung fehlt, gleichwohl disziplinäre Bestrafung nach sich, was mit Degen-Klimmer mit Recht zu beanstanden ist. Die Bestrafung der Gefängnisgefangenen gleicht beinahe ganz der der Zuchthausgefangenen. Bei gefährlichen Gefangenen, die in grösserer Zahl in einem Gefängnis verwahrt werden, muss der Gefängnisvorstand die Distriktsverwaltungsbehörde in Kenntnis setzen, damit diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Nähere veranlassen kann. Solchen gefährlichen Gefangenen können nachts die Kleider entzogen, wie auch Fesseln angelegt werden, doch

[1]) cf. Anm. zu § 46 bei Degen-Klimmer.

ziehen nach Degen-Klimmer [1]) die Ärzte die Anlegung der Zwangsjacke der Anlegung von Fesseln, welche über die gekreuzten Hände gelegt werden, vor.

In den Gefängnissen ist abends 7 Uhr Schluss der regelmässigen Arbeitszeit, doch kann der Vorstand erlauben, dass bis 10 Uhr die Zellen beleuchtet sind, während im Regelfalle um 8 Uhr die Lichter gelöscht werden.

Die Lagerstelle der Gefangenen besteht aus einer mit Seegras gefüllten Matratze, einem Kopfpolster mit Überzug, einem Leintuch mit einer oder zwei wollenen Decken, je nach der Jahreszeit. Ist eine Verunreinigung des Bettes zu besorgen, so erhält der Gefangene einen Strohsack. Gefangene, bei denen die Fluchtgefahr besteht, erhalten keine Bettwäsche. Die Klappbettstellen werden während des Tages an die Wand geschlossen, bezw. falls sie feststehend sind, werden die Bettstücke am Tage entfernt. Die zweischläfrigen Bettstellen sind endgültig beseitigt, wie auch die neue HO. die früher regelmässigen Strohsäcke nur ausnahmsweise zulässt.

Im Gegensatz zu der Einrichtung in den Strafanstalten im engeren Sinn tragen die Gefangenen der Gerichtsgefängnisse in der Regel ihre eigene Kleidung und Wäsche, soferne sie ausreichend und reinlich ist (§ 77 Satz 1 der HO.). Fehlt es dem Gefangenen an ordentlicher Kleidung, so ist er mit Gefängniskleidung zu versehen, wie auch bei eventueller Fluchtgefahr immer die Zivilkleidung mit Gefängniskleidung zu vertauschen ist. Während der Arbeit können allerdings auch Gefängnissträflingen, die eigene Kleider tragen dürfen, Gefängniskleider verabreicht werden.

Die Kostordnungen sind faktisch in den verschiedenen Gefängnissen Bayerns nicht gleich, denn sie werden vom Oberstaatsanwalt im Benehmen mit den beiden Kammern der Kreisregierung festgesetzt, sind also nach den acht Regierungsbezirken verschieden. Wir haben die preussische Kostordnung aufgeführt, es sei deshalb gestattet auch der bayerischen Erwähnung zu tun. Die Kost soll so

[1]) Anm. 3a zu § 68 HO.

bemessen sein, dass ein Erwachsener täglich 85 Gramm Eiweiss, 30 Gramm Fett, 300 Gramm Kohlehydrate erhält. Gemäss eines Gutachtens des Obermedizinalausschusses lassen sich drei Arten der Beköstigung unterscheiden:

a) Eine Verköstigung nur durch Fleisch und Brot, wobei die volle Fleischportion 280 Gramm, die volle Brotportion 560 Gramm sind.

b) Verköstigung ohne Fleisch, jedoch für letzteres eine Abendsuppe und Brot.

c) Gemischte Kost: Fleisch, Zukost, Brot. Die Erfahrung empfiehlt die gemischte Kost am meisten. Es sollen hierbei 170 Gramm frisches Fleisch (welches aus 14 Gramm Knochen, 15 Gramm Fett und 141 Gramm Fleisch besteht) und ausserdem soviel andere Nahrung mittels Suppeneinlagen, Gemüse etc. gereicht werden, dass der volle Bedarf gedeckt wird. Ein Teil der neben dem Fleisch zulässigen Nahrungsmittel darf auch als Morgensuppe gereicht werden.[1])

Eine Neuerung ist folgendes: Bisher galt das Prinzip, dass an alle Gefangenen, gleichviel ob sie arbeiten oder nicht, die gleiche Kost im Rahmen der Kostordnung zu geben sei.[2]) Nunmehr kann für die arbeitenden Gefangenen eine andere Kost als für die nicht arbeitenden festgesetzt werden, aber sie muss durch die Kostordnung bestimmt sein und generell für alle arbeitenden Gefangenen die gleiche sein. Früher war der arbeitende Gefangene genötigt, um sich die wegen der Arbeit nötigere kräftigere Kost zu beschaffen, Zusatznahrungsmittel sich aus seinem Verdienstanteil zu kaufen.

An geistigen Getränken ist — eine der wenigen Verschärfungen gegen früher — eine Schmälerung eingetreten. Heute sind pro Tag unter völligem Ausschluss des Branntweins ein halb Liter Bier oder ein viertel Liter Wein zugelassen. Früher wurden beide Getränke in doppeltem Masse verabreicht. Um den Neid der

---

[1]) § 113 der Bekanntmachung vom 4. XII. 1881, JMBl. S. 456.

[2]) Min.-Entschl. vom 3. I. 1908.

anderen Gefangenen nicht zu erregen ist bestimmt, dass Gefangene, die sich selbst beköstigen dürfen, in Einzelhaft zu halten sind. Früher wurden beim Essen hölzerne Gabeln verabreicht, heute kommen auch Metallgabeln in Betracht.

Weiter bestand früher die Bestimmung, dass strenger zu behandelnde Gefangene zur Bewegung im Freien in der ersten Woche der Strafzeit nicht zuzulassen wären; § 85 der HO. für die Gerichtsgefängnisse hat diese Vorschrift nicht aufgenommen. Wird ein Gefangener ernstlich krank, besonders an ansteckender Krankheit und ist im Gefängnis kein geeigneter Raum für seine Pflege, so kann er mangels solcher Anstalten, welche ausschliesslich zur Aufnahme kranker Gefangener bestimmt sind, in die städtischen oder Distriktskrankenhäuser übernommen werden. Hierdurch wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen. (Anders[1]) bei der Entlassung einer Schwangeren behufs Entbindung). Die Kosten des Aufenthalts trägt zunächst der Staat, wenn aber die Verpflegung über das Ende der Strafzeit hinaus dauert, so haftet die Armenpflege, ebenso, wenn die Verpflegung im Gefängnis z. B. wegen Lebensgefahr über die Strafzeit hinaus sich erstrecken würde. Über die Verantwortlichkeit der Krankenhausverwaltung bei Entweichen kranker Sträflinge siehe eine eingehende Darlegung in Anm. 6 zu § 88 bei Degen-Klimmer.

Drei Arten von Arbeiten[2]) für Gefängnissträflinge sind zu unterscheiden:

a) Hausarbeit, d. h. Reinigen der Gefängnisräume, Fensterputzen, Wassertragen etc., d. h. all die Arbeiten die in einem Haushalt das Gesinde zu verrichten pflegt. cf. Min.-E. vom 23. III. 1906.

b) Arbeit für den eigenen Bedarf des Gefängnisses, z. B. Zerkleinern des Gefängnisholzes; an den Orten, an welchen wie in München und Nürnberg der Regiebetrieb eingeführt ist, tritt noch hinzu der Gartenbau in den Gefängnisgärten. Beide Arten von Arbeiten sind in der Regel ohne Entgelt zu verrichten.[3])

---

[1]) Min.-E. vom 21. IX. 1879 und 23. I. 1897.

[2]) Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Jahrg. 1910, S. 129 u. ff.

[3]) Finanz-Min.-E. vom 13. VI. 1883.

c) Arbeit auf fremde Bestellung, z. B. Zerkleinern von Holz für Behörden, wie auch für Private, Anfertigen von Papierdüten, Schneider- und Schuhmacherarbeiten, Entrippen von Tabak usw.

Bezeichnet man diese als ständige Arbeiten, so wären nach Degen-Klimmer[1]) nicht ständige Arbeiten: Schreibarbeiten, Auslesen von Erbsen und Linsen, Zeichnen von Säcken, Korbflechten etc.

Gemäss § 278 BGB. haftet der Staat als Arbeitgeber für alle Beschädigungen, die die Gefangenen im Vollzug seiner Verbindlichkeiten den kontrahierenden Privaten zufügen.

Die einwandfreisten Arbeiten sind immer noch die Beschäftigung der Gefangenen in landwirtschaftlichen Funktionen. Man hat damit besonders mit den Gefängnisgefangenen von Neuburg und Landshut gute Erfahrungen gemacht. Indes sind leider viele Gefängnisse ohne geeignete Arbeitsplätze bzw. geeignete Gefangene, um diese vom Staatsministerium der Justiz angeregten Arbeiten der Gefangenen in der Praxis zu realisieren.

Dass die zu Gefängnisstrafen Verurteilten zur Verwendung ausserhalb des Gefängnisses ihre Zustimmung geben müssen, ist zwingende Vorschrift des RStGB. § 16. Gefängnissträflinge, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und eine Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, können mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts widerruflich sich selbst beschäftigen, was aber immer in Einzelhaft zu geschehen hat. Ein Recht auf die Selbstbeschäftigung besteht indes nicht und es darf ihnen die Selbstbeschäftigung trotz Vorliegens der anderen Voraussetzungen nicht gewährt werden, wenn sie zu den strenger zu behandelnden Gefangenen gehören, d. h. innerhalb fünf Jahren vor ihrer Einlieferung schwerer delinquiert haben. Die Arbeitszeit ist in den Gefängnissen geringer, wie in den Zuchthäusern. Während sie bei den Zuchthäusern zwölf, bei den anderen Strafanstalten elf Stunden war, soll sie nach § 95 Absatz I der HO. in der Regel nicht über zehn Stunden bei den Gerichtsgefängnissen gehen. Bezüglich des Arbeitsverdienstes besteht eine ähnliche Scheidung, wie wir sie

[1]) Anm. lc. zu § 90 der HO.

bei den Zuchthäusern und Strafanstalten kennen gelernt haben. Es ist hier zu trennen die Arbeitsverdienstkassa, eine Einrichtung des einzelnen Gefängnisses, vom Arbeitszentralfond, der vom Ministerium der Justiz und der Finanzen gleichzeitig verwaltet wird. Das nähere hierüber vergleiche Anm. 3 zu § 97 bei Degen-Klimmer. Der Tagesverdienst eines fleissigen und geschickten Gefangenen soll indes 25 Pfennig nicht übersteigen. Eine frühere Beschränkung, dass nicht mehr als 40% des Reinertrags zur Belohnung der Gefangenen verwendet werden dürfe, hat die neue HO. für die Gerichtsgefängnisse nicht übernommen. Für die Behandlung und Verwendung des Verdienstanteils gelten analoge Grundsätze wie bei den Strafanstalten.

Wir haben schon bei der Besprechung des bayerischen Zuchthausbetriebs auch der interessanten Stellungnahme Raum gegeben, die der Glaubenswechsel im bayerischen Staatsrecht einnimmt. Für die Konvertierung der Gefängnissträflinge gilt, dass man den Bekenntniswechsel eines Gefängnissträflings zwar nicht verhindern kann, jedoch dass man ihn bei kurzfristiger Gefängnisstrafe bis zur Freilassung hinhält.

Da die Zeit der Strafe in den Gefängnissen gewöhnlich von nicht allzulanger Dauer ist, so besteht kein sehr dringendes Bedürfnis zur Einrichtung regelmässiger Gottesdienste, wenn auch sonst in Bayern auf die Seelsorge der Gefangenen tunlichst Bedacht genommen wird.

Während wir beim Zuchthausbetrieb gefunden haben (§ 108 Abs. 2 der HO.), dass falls die Entlassungsstunde zwischen Mitternacht und 7 Uhr morgens zu fallen hätte, der Sträfling erst am Morgen zu entlassen wäre, so wird dieses Entlassungsspatium hier zwischen abends 7 und morgens 7 Uhr derart angewandt, dass der Gefängnissträfling bereits abends 7 Uhr entlassen wird.

§ 23.

Die Festungsstrafe in Bayern.

Das Wesen der Festungsstrafe haben wir schon im Anschluss an das RStGB., wie auch beim Vollzug der Festungsstrafe in

Preussen eingehend erörtert. Wichtigere Unterschiede wie wir sie beim Vollzug der preussischen und bayerischen Zuchthaus- bezw. Gefängnisstrafe kennen gelernt haben, finden sich bei der Vollstreckung der Festungshaft in Preussen und Bayern nicht. Art. 24 des AfG. zur RSPO.[1]) bestimmt, dass die Orte, in denen die Festungshaft zu vollziehen ist, durch Verordnung bestimmt werden. Die Ministerialbekanntmachung vom 1. VIII. 1879 S. 362 bezeichnete die Festung Oberhaus bei Passau als zuständige Örtlichkeit.

§ 24.

Die Haftstrafen in Bayern.

Dieselben werden im Rahmen der HO. vollstreckt, die für die Land- und Amtsgerichtsgefängnisse gelten und vom Staatsministerium der Justiz erlassen sind. Auch hier haben wir konform wie in Preussen die verschiedene Behandlung der verschärften und einfachen Haftstrafe. Die Haftstrafe hat in Bayern doch insofern Bedeutung, als der in den letzten fünf Jahren vor Einlieferung in das Gefängnis mit Gefängnis oder Haft im Sinne des § 362 Abs. 1 Bestrafte eine schärfere Behandlung erfährt als der nicht Rückfällige. Dass der Vollzug der Haftstrafe in einfacher Freiheitsentziehung besteht, ergibt sich aus dem Wesen der Haftstrafe, das wir schon bei der Haftstrafe in Preussen ausführlich erörtert haben.

§ 25.

Der Vollzug des Verweises in Bayern.

Der Vollzug des Verweises, über den ja eine reichsrechtliche Vorschrift nicht vorhanden ist, findet in Bayern in Anlehnung an eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München[2]) dergestalt statt, dass das Gericht sich für die schriftliche oder mündliche Form entscheidet, aber die Vollstreckung nur der Staatsanwaltschaft bezw. im Falle des § 483 Abs. 2 dem Amtsrichter zusteht.[3])

---

1) GVBl. S. 781.

2) Entschl. OLG. München, B. I S. 107.

3) cf. analog RG. B. XXIII S. 403 und Goltdammers Archiv B. 47 S. 304.

IV. Kapitel.

Die Strafvollstreckung im Königreich Sachsen.

§ 26.

Der Vollzug der Todesstrafe.

Den Vollzug der Todesstrafe regeln in Sachsen mehrere ältere Verordnungen, nachdem ja, wie schon dargetan, die Landesgesetzgebung die Modalitäten der Strafvollstreckung zu bestimmen hat. Hauptsächlich kommen in Betracht die Verordnungen vom 31. VII. 1856 § 92[1]) und die in § 93 angegebenen weiteren Vorschriften, soweit sie nicht durch RStGB. und die RStPO. derogiert sind. Diese nicht derogierten Verordnungen stammen vom 27. XII. 1834[2]) und vom 1. XII. 1852[3]). Das Verfahren selbst weicht im folgenden von den Verfahren in Preussen und Bayern ab. Der erste Staatsanwalt gibt einige Tage vor dem Hinrichtungstermin dem zum Tode Verurteilten bekannt, dass der König vom Begnadigungsrecht keinen Gebrauch mache.[4]) Besuche darf der Delinquent nur in beschränktem Masse empfangen, nämlich den Geistlichen und die Verwandten. Im Falle „eigener oder fremder Beköstigung" des Verurteilten ist ihm während der Gnadenfrist Unmässigkeit im Genuss nicht erlaubt; am Tage vor der Hinrichtung begibt sich der Staatsanwalt in die Zelle, um die letzten Wünsche des zum Tode Verurteilten entgegenzunehmen. Diese können, müssen aber nicht protokolliert werden. Unmittelbar vor der Abführung des Verurteilten zur Hinrichtung hat der Geistliche, der den Verurteilten zum Tode vorbereitet hat, in der Zelle desselben sich einzufinden und ihm geistlichen Zuspruch zu gewähren, auch auf dem Platz der Hinrichtung selbst anwesend zu sein und bei etwa geäussertem Verlangen nochmaligen Zuspruch zu gewähren, jedoch nie auf dem Schaffot selbst. Eine Begleitung des Verurteilten bis auf das Schaffot ist zu unterlassen, so

[1]) GVBl. S. 181.
[2]) GVBl. 1835 S. 37.
[3]) S. 331.
[4]) § 3 der Verordnung vom 27. XII. 1834.

§ 93 der Verordnung von 1856 Abs. 3 und 4, cf. Weichert S. 140. Ist der Verurteilte auf dem Richtplatz angekommen, so hat der Staatsanwalt in Amtstracht den Anwesenden den Namen des Verurteilten, sowie sein Verbrechen mitzuteilen; eine Äusserung über die etwaige sittliche Entartung des Verbrechers ist unzulässig. Hierauf wird dem Verurteilten bekannt gegeben, dass der König von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Nun überantwortet der Staatsanwalt den Verurteilten dem Scharfrichter mit der Aufforderung, seines Amtes als Nachrichter zu walten. Dieser nimmt dann die Enthauptung vor, die durch das Fallschwert[1]) zu erfolgen hat. Eine ausgezeichnete Kleidung des Verurteilten soll unterbleiben.[2]) Der Leichnam des Enthaupteten wird, falls die Angehörigen auf ihn verzichten, an die Anatomie in Leipzig abgeliefert. Unmittelbar nach der Hinrichtung ist das Justizministerium in Kenntnis zu setzen und ihm schriftliches Referat zu erstatten. Während eine öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Hinrichtung nicht erfolgen soll, ist in der ersten nach der Hinrichtung erscheinenden Nummer des Amtsblattes eine öffentliche Bekanntmachung der Hinrichtung unter kurzer Angabe des Delikts zu erlassen.

§ 27.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Sachsen.

Vorbemerkung.

Auch in Sachsen haben wir einen Dualismus zwischen Strafanstalten, die dem Ministerium des Innern und solchen, die dem Justizministerium unterstellt sind. Dem ersteren unterstehen das Zuchthaus zu Waldheim und die grösseren Gefängnisse unmittelbar, dem letzteren die drei Gefangenenanstalten zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und die Gerichtsgefängnisse unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Indessen hat in Sachsen der Dualismus der Verwaltung einen Einfluss auf die Fortbildung des Gefängniswesens

[1]) Verordnung vom 1. XII. 1852 GVBl. S. 331.
[2]) § 5 der Verordnung vom 27. XII. 1834.

nicht gehabt, da das Ministerium des Innern wie das der Justiz in allem wesentlichen übereinstimmten. Es ist durch das vom Minister von Lindenau eingeführte System der Klassifikation: nächtliche Trennung, gemeinsame Arbeit, gänzliche Isolierung sehr verderbter oder gefährlicher Verbrecher, die Unterscheidung mehrerer Disziplinarklassen je nach der verschiedenen, grössere Milde oder grössere Strenge erfordernden Individualität, besondere Behandlung des Rückfalls,[1]) eine bis zum heutigen Tag brauchbare Grundlage geschaffen worden. Man hat in Sachen die Trennung zwischen Gefängnis und Zuchthaus streng durchgeführt.

§ 28.

Die Zuchthäuser in Sachsen.

Für die Zuchthäuser gilt eine HO. vom 2. V. 1883; für diese ist charakteristisch, dass drei Disziplinarklassen bestehen, die bezüglich Kleidung, Freiheitsbeschränkung, Gewährung von Belohnungen etc., Anwendung der Disziplinarstrafen sich scharf von einander unterscheiden. In die Mittelklasse tritt jeder Eingelieferte ein, wenn er nicht der dritten Klasse zugewiesen werden muss. Hier werden nämlich ipso iure eingestellt:

a) Rückfällige, d. h. jene, die bereits eine schwerere Freiheitsstrafe als Haft oder Festung verbüsst haben oder in einer Korrektionsanstalt untergebracht gewesen sind;

b) jene, die schon bei der Aufnahme Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen lassen;

c) jene, die in der Absicht straffällig wurden, um in eine Strafanstalt zu kommen;

d) aus den andern Klassen werden in die dritte versetzt jene, deren sittlicher Zustand die Anwendung strengerer Zuchtmittel als angezeigt erkennen lässt.

Während für die drei ersten Kategorien ein Aufrücken in die höhere Klasse zu den Ausnahmen zählt, ist im nächstgenannten

[1]) Holtzendorff-Jagemann B. I S. 171.

Falle eine Rückversetzung in die mittlere Klasse immer zulässig. Isolierung wie auch dauernde Einzelhaft kann die Gefängnisdirektion als Disziplinarmittel verfügen. Einen wichtigen Einblick gewährt ein Aufsatz in den Blättern für Gefängniskunde B. 36.[1]) Hier ist die Entscheidung, ob bei der Strafvollstreckung Einzelhaft anzuwenden ist, gemäss § 1886 der Geschäftordnung mit Rücksicht auf die einzelnen Gefangenen zu treffen. Massgebender Gesichtspunkt ist hiebei, das Ehrgefühl des Gefangenen zu schonen, auf den Besserung Versprechenden einzuwirken und dass der Einfluss verderbter Genossen inhibiert werde. Indes fällt auf, wie die Tabelle a. a. O. dartut,[2]) dass nur für 21% des Durchschnittsbestandes Einzelzellen vorhanden waren, und die Tabelle selbst ergibt, dass die Einzelhaft am weitesten durchgeführt ist für die Kategorie der Zuchthäusler, unter der doch weitaus am meisten Unverbesserliche sich befinden; am geringsten ist sie durchgeführt bei der Kategorie der Jugendlichen, welche doch die grösste Hoffnung auf Besserung verspricht. Unter den Disziplinarstrafen finden wir Lattenarrest,[3]) auch mit Verdunkelung, und körperliche Züchtigung bis zu 30 Schlägen. Diese wird mit einem 80—90 cm langen glatten, am Angriff nicht über 1 cm starken Haselstock auf das entblösste Gesäss vollstreckt. Sie ist überhaupt nur bei männlichen Gefangenen zulässig und bei Gefängnissträflingen nur ganz ausnahmsweis.[4]) Als Sicherungsmittel dürfen angewandt werden Zwangsjacke, Zwangsstuhl, Zwangsgurt, Anschluss an die Kette, Fesselung, Beingurt; Zwangsgurt, Anschliessung an die Kette, Beingurt nur bei männlichen Gefangenen. Als Gegenstück zu den Disziplinarstrafen hat man auch ein sinnreiches System der Belohnung für Fleiss, Führung und ernstes Streben nach sittlicher Hebung. Es besteht

---

1) S. 238 u. ff.

2) Allerdings vielleicht veraltet (denn von 1902).

3) cf. Aschrott aus dem Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft B. 28 S. 14 unten. Darunter versteht man, dass der dazu Verurteilte in einem leinenen Anzug nur mit Strümpfen bekleidet in ein Arrestlokal gebracht wird, dessen Fussboden mit dreikantigen Latten, die Spitzen nach oben gekehrt, belegt ist.

4) cf. näheres Holtzendorff-Jagemann S. 173 Anm. 8.

1. in der Gestattung besonderer Genüsse aus dem Spargeld oder auch unentgeltlich aus der allgemeinen Spargeldkassa,
2. in Lob vor den versammelten Gefangenen,
3. in der Versetzung in eine höhere Klasse,
4. in der Empfehlung zur Begnadigung oder Beurlaubung.

§ 29.

Die Gefängnisstrafe in Sachsen.

Das Gefängniswesen in Sachsen untersteht gleichfalls der von uns bei den sächsischen Zuchthäusern schon besprochenen Klassifikation. Die Gefängnisse sind, was einen Vorteil bedeutet, von den Zuchthäusern getrennt. Nach Holtzendorff[1]) besteht in den Gerichtsgefängnissen, die dem Justizministerium unterstehen (ebenso in den Gefangenenanstalten in Dresden, Leipzig und Chemnitz) das Klassifikationssystem nur in zwei Disziplinarklassen, deren zweite im wesentlichen der dritten Klasse der Zuchthäuser entspricht. Die Disziplinarstrafen sind bei den Gefängnissen auf der Basis der Grundsätze modifiziert. Die Vollstreckung der Gefängnisstrafen soll, soweit nach dem Vorleben und dem Verhalten des Sträflings bei der Einzelhaft ein Erfolg zu erwarten ist, mit dieser beginnen. Es ist auch hierin das Streben tunlichster Individualisierung in den Vordergrund gerückt.

Man hat eine Scheidung bei den Gefängnissen durchgeführt und zwar nicht nur zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen, sondern auch darnach, ob das 18. Lebensjahr überschritten ist oder nicht und ob die Gefängnisstrafe einen Monat übersteigt oder nicht, um so in der gleichen Anstalt tunlichst Sträflinge gleicher Art zu haben. Wenn die gegen den Verurteilten rechtskräftig erkannte Strafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft sich verringert, so ist die Frage, in welche Gefangenenanstalt der Sträfling ressortiert, ob in eine Landesstrafanstalt oder Gefangenenanstalt, nach der Dauer der noch zu verbüssenden Strafe zu entscheiden, nicht nach der Dauer der erkannten Strafe.[2]) Die Zuweisung

[1]) B. I S. 172.

[2]) cf. § 735 der Geschäftsordnung f. d. K. Sächsische Justizbehörde.

zu den einzelnen Anstalten kann durch einen Rechtsbehelf nicht angefochten werden.

§ 30.

Die Haftstrafe in Sachsen.

Für Sachsen ist charakteristisch, wie Link[1]) hervorhebt, dass im Widerspruch zu den Motiven des RStGB. Sachsen neben Preussen zu jenen Staaten gehört, die für die Haftstrafen Einzelhaft ohne weiteres für zulässig erachten. cf. Geschäftsordnung für die K. Sächsische Justizbehörde § 1886 Abs. 2. Ausnahmebestimmungen gelten bezüglich der Vollstreckung der Haftstrafe gegen Studierende wegen Übertretungen. Diese erkannten Haftstrafen sind im akademischen Karzer zu verbüssen. cf. Gesetz vom 28. II. 1878.[2])

Ein in eine Besserungsanstalt Untergebrachter, der zu einer Haftstrafe verurteilt worden ist, verbüsst die Strafe durch die Festhaltung in der Besserungsanstalt mit, nach § 752 Abs. 3 der Geschäftsordnung.[3]) Als Besserungsanstalt in diesem Sinne ist auch die Städtische Arbeitsanstalt zu Dresden anzusehen.[4])

§ 31.

Die Festungshaft in Sachsen.

Die Festungshaft, über deren Wesen wir uns nicht mehr zu verbreiten brauchen, wird in Sachsen auf dem Königstein vollstreckt; für Frauen kommen die zur Vollstreckung von Haftstrafen bestimmten Räume der Gefangenenanstalt und Gerichtsgefängnisse in Betracht. § 755 Satz 1 der GO. Wenn auf eine längere Freiheitsstrafe als drei Monate gegen eine Frauensperson erkannt worden ist, so ist immer die Entschliessung des Justizministeriums einzuholen. Die Anomalie, die Festungshaft in Einzelhaft voll-

1) Aufsatz über die Stellung der Einzelhaft im heutigen deutschen Strafvollzug in den Bl. für Gefängniskunde B. XXXVI 1902 S. 238 u. ff.

2) GVBl. 1878 S. 19.

3) Von jetzt ab abgekürzt GO.

4) Beschluss des Justizministeriums vom 7. IX. 1899.

strecken zu lassen, die wir schon bei der sächsischen einfachen Haft hervorgehoben haben, kehrt auch bei der Festungshaft wieder.

§ 32.

Der Vollzug des Verweises in Sachsen.

Über den generellen Vollzug des Verweises, über den ja in der Literatur mangels gesetzlicher Vorschrift die Meinungen auseinandergehen, verweist Verfasser auf seine früheren Darlegungen. In Sachsen selbst kommen mündliche, wie schriftliche Erteilung des Verweises vor, wobei der mündlichen, weil nachhaltigere Wirkung zu erwarten ist, der Vorzug einzuräumen ist. § 776 der GO. regelt für den Fall der mündlichen Erteilung des Verweises, dass derselbe vom Staatsanwalt oder einem Assessor bei der Staatsanwaltschaft auszusprechen ist und ihn in Strafsachen, in denen die Vollstreckung dem Amtsrichter übertragen ist, ein mit dem Richtereide belegter Beamter erteilen soll.

V. Kapitel.
Der Strafvollzug in Württemberg.

§ 33.

Der Vollzug der Zuchthausstrafe in Württemberg.

Württemberg hatte in seinen alten Zuchthäusern gemeinsame Haft mit Einteilung in drei Klassen — eine bessere, zweifelhafte und schlechte — und dem Schweigegebot. Die Zuchthäuser unterstehen wie alle Strafanstalten dem Justizministerium als höchster Instanz, unter dem die oberste Leitung ein Strafanstaltskollegium hat. Es besteht aus einem Vorsitzenden, sechs ordentlichen Mitgliedern, entnommen dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen, fünf ausserordentlichen Mitgliedern, darunter Vertreter der höchsten katholischen und protestantischen Kirchenbehörden, einem Arzt und einem Kaufmann.

Württemberg hat zwei Zuchthäuser für Männer, Stuttgart und Ludwigsburg. In letzterem werden Zuchthausstrafen bis zu sieben Jahren vollstreckt, während die Schwerverbrecher mit Strafen über

sieben Jahren dieselben im Zuchthaus zu Stuttgart verbüssen. Von Ludwigsburg ist eine Filiale auf dem Hohenasperg errichtet, woselbst in früherer Zeit die Schwerverbrecher besserer Stände ihre Strafe verbüssten.[1]) In besonderen, durch die Individualität bedingten Fällen kann Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren im Zellengefängnis zu Heilbronn vollzogen werden. Für weibliche Zuchthaussträflinge besteht eine Abteilung in der Strafanstalt Gotteszell. Ein reines System finden wir in Württemberg nicht durchgeführt; die Regierung musste zu oft mit den Ständen wegen der Kosten paktieren. In Württemberg finden wir noch als Charakteristikum der Zuchthausstrafe, dass bei der Frage ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft anzuwenden sei, davon ausgegangen wird, ob der Züchtling den gebildeten Ständen angehört oder nicht, was an sich den Strafvollzug nicht beeinflussen sollte. Die im Anschluss an die Bundesratsvereinbarung unterm 4. III. 1899 neu gefasste HO. für die Zuchthäuser steht bei Regelung der Zuchthausstrafen völlig im Einklang mit den Grundsätzen. Doch lässt sich die im Prinzip erstrebte Einzelhaft mangels genügender Zellen nicht ganz durchführen. Die früheren in Württemberg usuellen harten Strafen gegen Zuchthaussträflinge mussten humaneren weichen.

§ 34.

Das Gefängniswesen in Württemberg.

In Württemberg stehen die Gefängnisse unter der Signatur der Grundsätze. Die HO. vom 4. III. 1899 „für das Zellengefängnis in Heilbronn, wie für die Landesgefängnisse und für die amtsgerichtlichen Gefängnisse“ repräsentiert als Endziel den Gedanken, dass der mit der Strafe als solcher verbundene Besserungszweck nie ausser Acht gelassen werden darf. Für die kleineren Gefängnisse allerdings ist wenig geschehen. Doch sind die grösseren Gefängnisse, in denen Strafen von über sechs Wochen zu verbüssen sind, nämlich Heilbronn, Schwäbisch-Hall[2]), Rottenburg und Gotteszell neuzeitlicher eingerichtet, sowohl in der Beschaffenheit

---

[1]) Krohne, S. 182.

[2]) Für Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sind.

der Zellen, wie auch in der Behandlung der Gefangenen. Nach Holtzendorff-Jagemann ist in Württemberg die freie Verköstigung eine seltene Ausnahme, dagegen ist man in der Gewährung eigener Bettwäsche und im Tragen eigener Leibwäsche entgegenkommend. Von den Gefängnissen ist das wichtigste das Zellengefängnis zu Heilbronn. Es besitzt eine Abteilung für Erwachsene und eine für jugendliche männliche Gefangene. In jener verbüssen vorwiegend Männer unter 30 Jahren bei einem Strafrahmen von vier Monaten bis drei Jahren ihre Strafe. Regelmässiges Haftsystem ist dort die Einzelhaft.[1]) Gemeinschaftlich sind nur solche Personen zu verwahren, für die es der § 22 Abs. 2 des StGB. oder ihre Gesundheit erheischt. Weiter können konform dem sächsischen Gratifikationssystem Gefangene, die sich durch Wohlverhalten auszeichnen, in Gemeinschaftshaft versetzt werden. Ist die Anstalt überfüllt, so sind zunächst die von den bundesrätlichen Grundsätzen genannten Kategorien zu isolieren. Diese Bestimmung soll auch in der Abteilung für Jugendliche Anwendung finden, jedoch ist bei Gefangenen unter 18 Jahren zu einer Verlängerung der Einzelhaft über drei Monate hinaus Konsens des Strafanstaltskollegiums nötig. In den amtsgerichtlichen Gefängnissen, die soweit es Polizeigefängnisse sind, den Verwaltungsbehörden unterstehen, werden der Regel nach nur mit kürzeren Strafen Belegte verwahrt. Ferner Gefangene von denen ein nachteiliger Einfluss auf andere nicht zu besorgen ist, bzw. Gefangene, für welche nach ihren Verhältnissen die gemeinschaftliche Einsperrung als eine besonders harte erscheint. So § 49 Abs. 3 der HO. für die amtsgerichtlichen Gefängnisse.

§ 35.

Die Haftstrafe in Württemberg.

Die Haftstrafe als eine relativ kurze Freiheitsentziehung lässt natürlich einschneidende Behandlungsnormen nicht zu. Haben wir schon bei Sachsen und Preussen konstatiert, dass im Widerspruch mit dem Geist der Motive die Einzelhaft auch für die Haftstrafe als zulässig erachtet wird, so finden wir bei den württembergischen

[1]) cf. Link, Bl. f. Gefängniskunde, B. 36, S. 243.

Haftgefangenen Verwahrung in Einzelzellen nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht unausgesetzt von einander gesondert gehalten werden. Mit dieser Bedingung sucht Württemberg dem § 22 des RStGB. gerecht zu werden. Im übrigen wird die Haftstrafe in den Amtsgerichtsgefängnissen vollstreckt, die noch immer als die geeignetsten Räume für die Haftvollstreckung anzusehen sind.

§ 36.

Die Vollstreckung des Verweises in Württemberg.

Auch hier ist in Ermangelung reichsrechtlicher Regelung die Erteilung durch das Gericht wie auch durch die Strafvollstreckungsbehörde faktisch möglich. Welche Behörde es auch sei, so hat sie es in ihrem Belieben, ob sie die schriftliche oder mündliche Form der Erteilung anwenden will. Der unmittelbare mündliche Verweis ist gewiss die wirksamere Form. Nach Frank[1]) scheint es württembergische Praxis zu sein, dass das erkennende Gericht im Judikat die Entscheidung trifft, ob der Verweis schriftlich oder mündlich zu vollziehen sei.

VI. Kapitel.

Der Strafvollzug in Baden.

Baden hat schon im 18. Jahrhundert schöpferische Einrichtungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs getroffen.[2]) Bei der grossen Bedeutung der hier durchgeführten Reformen darf das Grossherzogtum Baden in unserer Darlegung nicht fehlen.

§ 37.

Der Vollzug der Todesstrafe in Baden.

Über den Vollzug der Todesstrafe gibt es für Baden wenig Charakteristisches auszuführen. Die Hinrichtung findet durch das Fallbeil ähnlich wie in Bayern und Sachsen statt, und verweist Verfasser auf die nähere Schilderung bei diesen Staaten.[3])

---

1) cf. Frank, Anm. II Ziffer 3 zu § 57 RStGB.
2) cf. Blätter für Gefängniskunde B. 20 S. 1 u. ff.
3) cf. Berner, S. 201 und Dalcke S. 27 u. ff.

§ 38.

Der Vollzug der Zuchthausstrafe in Baden.

Baden war der einzige Staat, in dem vor Einführung des RStGB. ein ausführliches Strafvollzugsgesetz bestand, das besonders für die Zuchthäuser, namentlich für das neue Männerzuchthaus Bruchsal, die Einzelhaft einführte.[1]) Mit Gründung des Reichs wurde manche Umgestaltung notwendig, jedoch vermittelten der Art. 12 des badischen Einführungsgesetzes vom 23. XII. 1871 und die Landesherrliche Verordnung vom gleichen Tage in glücklicher Weise einen Fortschritt. Eine Reihe von Verordnungen[2]) regelt die Interna des Strafvollzugs. Die Zuchthäuser fasst man in Baden, das eine Dreiteilung der Strafanstalten in Zentralstrafanstalten, Kreis- und Amtsgefängnisse kennt, unter der ersten Bezeichnung zusammen. Die für Baden typische Zentralstrafanstalt ist das Männerzuchthaus in Bruchsal.

Eine bestimmte Kategorie von deliktischen Personen, die Gewohnheitsverbrecher gegen das Eigentum, d. h. Personen, die zum vierten Male wegen des gleichen Delikts gegen das Eigentum verurteilt wurden, bilden den eisernen Bestand der Insassen zu Bruchsal.[3]) Zuchthaussträflinge hingegen

a) die über 70 Jahre alt sind,
b) Geisteskranke, die aber noch straferstehungsfähig sind, sowie
c) körperlich Defekte,
d) einfache Diebe und Betrüger im zweiten wiederholten Rückfall

kommen in das Landesgefängnis „Bruchsal", das also tatsächlich eine Hilfsstrafanstalt für das Zuchthaus ist.

Vorteilhaft ist in Baden, dass die Zuchthäuser, wie alle Strafanstalten, sämtlich vom Justizminister ressortieren. Hierdurch lassen sich Einheitsprinzipien zielbewusst durchführen. Was den bei der Zuchthausstrafe typischen Arbeitszwang anlangt, so besteht hierin vom Vollzug der Gefängnisstrafe kein grosser Unterschied.

---

[1]) cf. Appel, Der Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden, Karlsruhe 1905.
[2]) Bei Appel S. 5 angeführt.
[3]) cf. hierüber Appel S. 11 u. ff.

Für die Zuchthaussträflinge schrieb schon das Badische Strafgesetzbuch vom 6. III. 1845 in § 16 den Zwang zu „harter Arbeit" innerhalb der Anstalt vor. Sie müssen arbeiten, was ihnen die Verwaltung aufgibt, ohne Rücksicht, ob sie dazu veranlagt sind oder nicht. Doch ist schon mit Rücksicht auf die Landesherrliche Verordnung vom 27. XII. 1871 § 13 der Zuchthausgefangene „zu einer in der Strafanstalt eingeführten Arbeit" anzuhalten. Die für die Zuchthäuser in § 22 RStGB. vorgeschriebene Einzelhaft ist in Baden kein Charakteristikum der Zuchthausstrafe, da man dort allseits die Einzelverwahrung anstrebt. Wo sich nicht die Internierung in eigenen Zuchthäusern durchführen lässt, wie z. B. in der Weiberstrafanstalt, so hat man wenigstens eigene „Zuchthausabteilungen" gebildet, die völlig isoliert von den Gefängnissträflingen in einem besonderen Stockwerk interniert sind. Diese Separation erstreckt sich sogar auf Kirche, Schule und Krankenhaus.[1]) Die DO. und HO. haben viele Unterschiede in der Behandlung konstruiert. Der § 19 der DO. und HO. für die Zentralstrafanstalt bestimmt, dass Zuchthaussträflinge bezüglich Vergünstigungen und Handhabung der Hausstrafgewalt strenger zu behandeln sind, als andere Strafgefangene. In Strafanstalten, in denen Zuchthaus- und Gefängnissträflinge weilen, so z. B. in der Weiberstrafanstalt Bruchsal, bekommen die Zuchthaussträflinge eine eigene Farbe der Kopfbedeckung bezw. des Halstuchs (§ 141 der DO. und HO.) und ist jede Selbstbeschäftigung der Zuchthaussträflinge ausgeschlossen. Sie müssen die volle vorgeschriebene Arbeitszeit abarbeiten, während Gefängnissträflingen täglich Nachlass von einer Stunde zugestanden werden kann. Bezüglich der Gestattung der Aussenarbeit, was aber für Baden ziemlich illusorisch ist, da dieselbe auf ein Minimum reduziert ist, können die Zuchthaussträflinge härter angefasst werden. § 118 entzieht ihnen die Befugnis über die Hälfte des aus den Arbeitsbelohnungen angesammelten Gesamtguthabens verfügen zu können, macht aber sonderbarerweise keinen Unterschied bezüglich der Höhe der Arbeitsbelohnung.

---

[1]) cf. Appel S. 31.

Das Schnupfen ist den Zuchthaussträflingen nur aus Rücksicht auf ihre Gesundheit erlaubt. Bart und Haare werden geschoren. Ein nur bei den Zuchthaussträflingen übliches Disziplinarmittel ist der Strafstuhl.

Für die Kostbemessung finden sich sehr beschränkende Vorschriften, ebenso für Zulassung von Besuchen und den Briefverkehr. Im übrigen hat die Aufsichtsbehörde einen weiten Spielraum.[1]) Manche Direktionen wissen glückliche Nuancen zu bilden, so ist nach Appel[2]) in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal das Besuchszimmer für Angehörige in zwei Hälften geteilt, die durch ein verschiebbares Gitter getrennt sind. Bei Besuchen von Zuchthaussträflingen wird das Gitter geschlossen, bei Besuch von Gefängnissträflingen hinaufgezogen. Dies soll nach Mitteilung der Direktion einen grossen Eindruck auf Besucher wie auf Gefangene machen.

Wenn auch das Reichsstrafrecht eine eigene Strafart für Rückfällige nicht kennt, so hat gleichwohl Baden in der Praxis die unverbesserlich rückfälligen Zuchthaussträflinge zusammengefasst in der Züchtlingsabteilung; hier will der Staat mehr die Allgemeinheit sichern, als die Verbrecher bessern. Für sie ist deshalb auch die Einzelhaft nicht vorgeschrieben, wie sonst § 20 Abs. 2 der DO. und HO. statuiert: bei Zuchthaussträflingen sind die drei ersten Jahre regelmässig in Einzelhaft zu vollziehen. Es ist hier Gemeinschaftshaft eher am Platz, welche durch strenge Überwachung und Arbeitskontrolle in den Sälen sowie durch das Schweigegebot den Strafvollzug wesentlich verschärft. Leider ist diese Scheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher nur auf die Zuchthaussträflinge beschränkt. Dass die Rückfälligen als verlorene Söhne der Gesellschaft scharf und streng auch in allem Übrigen behandelt werden, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung.

Innerhalb der Zuchthausstrafe wird insoweit differenziert, als die zum vierten Male bestraften ungefährlichen Eigentumsverbrecher in die Zuchthausabteilung des Landesgefängnisses verbracht werden, wo sie zum Teil in strenger Gemeinschaftshaft detiniert

[1]) § 123, 121 Abs. 2 der DO. und HO. für die Zentralstrafanstalten.
[2]) cf. Anm. auf Seite 34.

sind. Daneben kommen auch im Zuchthaus natürlich vielfältige Unterschiede zwischen Rückfälligen und erstmals Bestraften, besonders bei Verhängung der Disziplinarstrafen vor. Die Gewohnheitsverbrecher, besonders die Zuhälter und Rowdies können laut eines Erlasses vom 28. XII. 1896 bezüglich der Besuchszeit der Beamten und Lehrer tunlichst verkürzt und die hierdurch eingesparte Zeit auf Besserungsfähige verwandt werden. Ferner ist in den Zuchthäusern traditionell, dass man den Rückfälligen trotz Anforderung erhöhter Leistung die Arbeitsbelohnung verkürzt,[1]) welche Anordnung damit zu begründen ist, dass dieselben einerseits an die Strafanstaltsarbeit gewöhnt sind, anderseits ihnen der Rückfall fühlbar zu machen sei. Obschon die Kürzung in der Arbeitsbelohnung als äusserst empfindliches Mittel zu harter Behandlung gilt, hatte sie die HO. nicht verwertet. Erst ein Min.-E. vom 30. VII. 1897[2]) empfahl den Anstaltsdirektionen „darauf zu halten, dass unter jeweiliger Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelnen, falls an leistungsfähige Strafgefangene aus der Kategorie der Rückfälligen erhöhte Anforderungen gestellt, Belohnungen für Mehrarbeit über den Betrag von zehn Pfennigen hinaus nur unter besonders geeigneten Umständen bewilligt werden". Zur regelmässigen Verwendung von hartem Lager und knapper Kost für Rückfällige konnte sich der Erlass allerdings nicht entschliessen.

Als Ausfluss des Klassifizierungsprinzips ist noch die Einrichtung der Invalidenabteilung zu Bruchsal zu erwähnen. Seit 1885 besteht eine besondere Abteilung für Altersschwache und Gebrechliche, sonst aber gesunde männliche Verbrecher. Da ihre Sterblichkeit unverhältnismässig gross war, separierte man sie und liess ihnen einen milderen Strafvollzug angedeihen, bestehend in späterem Aufstehen, Anpassung der Kost an das physische Befinden, Verlangen eines geringeren Arbeitspensums und ähnliches.

Früher sah man in Baden in Verhängung der Einzelhaft eine härtere Form der Freiheitsentziehung, welche Schärfung man deshalb dadurch zu kompensieren suchte, dass zwei Monate Abson-

1) § 116 DO. und HO. für Zentr.-A.

2) Appel, S. 51.

derung in Einzelhaft gleich drei Monaten der zuerkannten Strafzeit gesetzt wurden. Diese Anschauung wurde vom RStGB. stillschweigend abgelehnt. Ohne Einwilligung durfte sie überhaupt sechs Jahre nicht übersteigen und war für ältere als 70jährige völlig unzulässig, § 5 des Min.-E. vom 8. VIII. 1851 betr. das Gesetz vom 6. III. 1845. Die strenge Einzelhaft, bei der der Sträfling in der Zelle und unausgesetzt ausser Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten war,[1]) fand im Männerzuchthaus Bruchsal ihren Ausbau. Sogar die Bewegung im Freien durfte nur in Einzelspazierhöfen und mit Gesichtsmasken statt haben. Diese Auffassung, dass die Einzelhaft läuternd und klärend wirke, ist natürlich dann nicht am Platze, wenn es sich, wie wir schon angedeutet, um Unverbesserliche handelt, nämlich bei der Züchtlingsabteilung im Landgerichtsgefängnis Bruchsal. Nach § 20 Abs. 2 a. a. O. sind diese Leute nur für kürzere Zeit gesondert zu halten, die Gemeinschaftshaft ist also bei ihnen im Prinzip zulässig. Auch die über 70 Jahre alten und am Körper und Geiste defekten Verbrecher werden nicht in Einzelhaft gehalten.

Der badische Strafvollzug geht bei der Beschäftigung der Zuchthausgefangenen von zwei Prinzipien aus. Die Beschäftigung soll Strafe sein, ein Postulat der Vergeltungstheorie, und soll weiter auch zur Besserung, eventuell Abschreckung dienen.

Der Gewerbebetrieb im Zuchthaus ist auf doppelte Art möglich. Die sogen. Enterprise, wobei die Anstalt ihre Gefangenen an Unternehmer vermietet und der Regiebetrieb, bei dem die Strafanstalt selbst als Unternehmerin auftritt. Es sprechen soviel Gründe gegen den ersten Modus,[2]) dass Baden mit Recht sich von jeher zum zweiten bekannt hat.

Wenn auch die Arbeit in den Zuchthäusern als Strafe eingeführt ist und demzufolge ihre Leistung unter strengem Zwange steht, so gebietet doch eine humane Individualisierung des

---

[1]) § 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. XII. 1871.

[2]) cf. Appel, S. 76 und Bauer, Der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten mit besonderer Beziehung auf das Zellengefängnis Bruchsal. Karlsruhe 1861, S. 41; Holtzendorff-Jagemann, B. 2, S. 33.

Gefangenen, zunächst ihn dem Gewerbe zuzuführen, das er kennt, vorausgesetzt, dass dies in der Anstalt betrieben wird. Die Vorschrift, dass bei Zuchthausbeschäftigungen Arbeiten ohne Rücksicht auf Fähigkeiten zugeteilt werden, würde in abstracto ausgebaut zu einer unnatürlichen Härte führen. Soweit ein Gewerbe in der Anstalt betrieben wird, wird der Zuchthaussträfling diesem zugewiesen. Es zählt allerdings zu den Seltenheiten, dass ein Zuchthaussträfling einem Anstaltsgewerbe sofort als Vollarbeiter zugewiesen werden kann. Die nicht oder nicht hinreichenden Gewerbskundigen zerfallen in zwei Gruppen, in solche, bei deren Beschäftigung zugleich Rücksicht auf ihren Beruf in der Freiheit genommen werden kann und in solche ohne diese Möglichkeit. Erstere werden, wenn ihre Persönlichkeit irgendwelchen Erfolg verspricht, nach ihrer Individualität einem Gewerbe zugewiesen, in dem sie, falls zu langfristiger Zuchthausstrafe verurteilt, erst eine Lehrzeit durchzumachen haben, bis sie als Vollbeschäftigte gezählt werden. Oft ist indessen im Sträfling der Wille zur Arbeit erst zu wecken, da sich das Nichtarbeitenkönnen meist als ein Nichtarbeitenwollen darstellt. Bei den kurzzeitigen Züchtlingen verzichtet man deshalb auf eine systematische Ausbildung in einem Gewerbe und beschäftigt sie hauptsächlich mit Tageslohnarbeit. Zeigt sich ein Gefangener vollständig unbefähigt zu dem betreffenden Gewerbe, so findet ein Wechsel statt.

Die Verpflichtung, dem Zuchthaussträfling ein Gewerbe zu lehren, findet weiter ihre Grenze an seiner Charakterart. Tat sich kund, dass die auf ihn verwandte Mühe vergeblich ist, bewies er insbesondere durch die Art seiner Rückfälligkeit, dass nicht der Mangel an wirtschaftlicher Kraft sondern der Hang zum Nichtstun ihn zum Verbrechen zwang, so darf die Zuchthausleitung dem Sträfling unter Fallenlassen der Besserungsidee eine für die Anstaltskasse besonders vorteilhafte Beschäftigung zuweisen. Dass auch eine gewisse gesundheitliche Rücksichtnahme geschehen muss, bedarf wohl keiner ausführlichen Begründung. Gefährliche Zuchthäusler werden nie Gewerben zugeteilt, die ihnen Instrumente in die Hand geben, mit denen sie ihre Aufseher und sich gegenseitig

schädigen könnten, auch Hofarbeit ist bei ihnen nicht möglich. Den Abschreckungszweck kann man allerdings bei dem Rückfälligen sehr schwer mittels der Art der Arbeit erreichen. Die leichte Taglohnarbeit des Dütenmachens, Korbflechtens etc. macht auf ihn wenig Eindruck.

Auch die Prinzipien über die Arbeitsbelohnung durchliefen in Baden ihre Schule. Man hatte früher schon wie heute die Anschauung, dass sie eine Guttat seien, der ein rechtlicher Anspruch des Gefangenen nicht korrespondiere; indes belohnte man früher nur die Mehrleistung, d. h. das Plus über die Normaltagesarbeit. Es war so die Belohnung eigentlich eine Prämie. Dieses System schliesst sich nur an die Tatsache der Arbeit an, ohne dem Wesen der Strafe gerecht zu werden und müsste auch zur Belohnung der Rückfälligen führen; von einem Besserungs- und Erziehungszweck ist nicht die Rede. Mit Recht legt man darum heute in Baden nicht den objektiven sondern den subjektiven Maßstab für die Bewilligung des Arbeitsgeschenkes an. Jeder der sein vorgeschriebenes Tagewerk korrekt leistet, erhält seine Belohnung. Nicht nur die gute Leistung wird fernerhin in Berücksichtigung gezogen, sondern auch Eifer und Wohlverhalten. Dabei wurde eine Abstufung der Belohnung ausgebaut nach der Geschicklichkeit, Anstrengung und sogar nach dem guten Willen.[1]) Konform wird bei Rückfälligen in Konsequenz der strengeren Behandlung die Belohnung niederer bemessen, selbst wenn erhöhte Anforderungen an sie herantreten. In der Höhe der Arbeitsbelohnung, die nach der HO. 3—10 Pfg. für das gewönliche Tagewerk und weitere 1 bis 10 Pfg. für die Mehrarbeit — also kombiniertes System — beträgt, wird zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen kein Unterschied gemacht. (§ 116 Abs. 2 DO. u. HO. für die Zentr.-A. und § 96 Abs. 1 DO. u. HO. für die Kreisgefängnisse.)

Die Teilnahme am Gottesdienst ist für die Zuchthäusler obligatorisch, doch ist hierin die Praxis tolerant. Ebenso muss der Religionsunterricht besucht werden. Von sehr günstiger Wirkung ist die Methode des badischen Zuchthausbetriebs, wonach die in

[1]) Erlass vom 9. IV. 1897.

der Predigt erörterten Probleme nochmals in Einzelgesprächen mit den Gefangenen durchgegangen werden.

Der Briefverkehr der Zuchthäusler ist in Baden nicht auf eine feste Zahl begrenzt. Verspricht man sich einen guten Einfluss des Briefwechsels seitens der Angehörigen auf den Gefangenen, so sucht man ihn tunlichst zu heben. Ausfälle in den Briefen, sei es an Behörden, sei es an Angehörige, werden laut § 122 Abs. 2 und 3 mit Strafe geahndet. Die Befugnis des § 88, Eingaben selbst an die Behörden „bei anstössigem Inhalt" zu unterdrücken, verleiht der Direktion eine grosse Machtvollkommenheit, die allerdings durch die Grundsätze § 33 Abs. 2 eingeschränkt ist, da letztere Norm den freien, uneingeschränkten Verkehr der Gefangenen mit den Gerichten dekretiert.

Eine Berücksichtigung von sog. Lebensgewohnheiten findet bei der Verpflegung der Zuchthäusler in Baden nicht statt, denn die Strafe soll ja gerade die täglichen Annehmlichkeiten versagen. Die Gefangenenkost zerfällt in eine Gesunden- und eine Krankenkost, daneben kommt noch eine Straf- oder Hungerkost in Betracht. Die erstere wird in den Zuchthäusern in zwei Kostklassen geteilt und enthält die erste Kostklasse jeden zweiten, die zweite jeden dritten Tag Fleisch. Ausserdem erhalten die Schwerbeschäftigten eine Zulage.[1]) Für die Einteilung ist die Art der Beschäftigung, je nach dem Kraftverbrauch, wie die Strafdauer massgebend.

Über den pädagogischen Zweck der Belohnungen haben wir uns schon im Zusammenhang mit der Arbeit verbreitet; zu den Belohnungen kann man füglich auch die kleinen Vergünstigungen auf allen Gebieten des Zuchthausbetriebes rechnen. Solche sind z. B. die Schulpreise für gute Leistungen im Unterricht, die erteilt werden, wenn zugleich das Gesamtverhalten des Gefangenen nichts zu wünschen übrig lässt.

Der badische Zuchthausbetrieb unterscheidet zwischen Disziplinarmassregeln und eigentlichen Strafen. Erstere sind Entziehung des Arbeitsguthabens und Verweis, letztere die kombinierte Skala

---

1) Appel, S. 103.

der „Grundsätze“ § 34. Allerdings sind einige Besonderheiten beibehalten worden; man hat sich in Baden zum System der gradatim gesteigerten Strafe bekannt. Die häufigsten Strafen sind Hungerkost, Bettentzug und Dunkelarrest, und falls alles versagt, der Zwangs- oder Strafstuhl, welcher aber nur in äussersten Fällen in Aktion treten soll. Er darf nicht länger als sechs Stunden täglich angewandt werden und auch nicht mehr als drei Tage hintereinander. Die Zwangsjacke ist keine Disziplinarstrafe und wird nur zur augenblicklichen Überwältigung gebraucht. Unzulässig ist die Prügelstrafe. Die Strafen werden in der Regel sofort nach dem Vergehen zuerkannt und auch alsbald vollzogen. Neuerdings hat sich die Erkenntnis herausgebildet, dass gerade bei den Rückfälligen noch eine neue schärfste Strafe fehle. Doch ist man sich über die Art einer solchen noch nicht einig geworden.

§ 39.

Der Vollzug der Gefängnisstrafe in Baden.

Die Gefängnisstrafe wird in Baden teils in den Zentralanstalten, die in ihrem ganzen System den Zuchthäusern angepasst sind und insoweit bei den Zuchthäusern Besprechung fanden, teils in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollstreckt. Kreisgefängnisse gibt es vier, in Konstanz, Waldshut, Offenburg, Rastatt. Diese Kreisgefängnisse waren zum Teil früher Amtsgefängnisse, die nicht mehr als den Namen geändert haben. Sie dienten anfänglich und dienen teilweise auch heute noch zur Bewältigung von Überfüllungen und besitzen meist Gemeinschaftsräume. Die Art der Verteilung der Gefangenen zeigt die Tendenz den Strafvollzug immer mehr in den grossen Anstalten zu konzentrieren, soweit deren Räumlichkeiten es ermöglichen. Nur die grossen Anstalten lassen sich ja auch mit vollkommenen Einrichtungen ausstatten und garantieren so den rationellen Strafvollzug. Noch 1870 wurden Strafen gegen männliche Erwachsene bis zu drei Monaten in den Amtsgefängnissen verbüsst. Für Weiber und Jugendliche war die Zeitgrenze sechs Wochen. Die Gefängnisstrafen über drei Monate wurden im Landesgefängnis Mannheim vollstreckt. Für Gefängnis-

strafen über sechs Wochen an Weibern diente die Weiberstrafanstalt Bruchsal, an Jugendlichen das Landesgefängnis Bruchsal. Eine Verordnung vom 8. VII. 1872 schuf das Mittelglied der Kreisgefängnisse, in denen Strafen von sechs Wochen bis drei Monaten gegen männliche Erwachsene zum Vollzug kommen. Das Landesgefängnis Bruchsal erhielt nunmehr die männlichen Sträflinge von drei bis sechs Monaten, das Landesgefängnis Mannheim die über sechs Monate. Für Weiber und Jugendliche blieben die früheren Regelungen bestehen. Die oberste Grenze für Amtsgefängnisse ist sonach sechs Wochen. Noch mannigfache Experimente folgten,[1]) bis die Verordnung vom 26. IX. 1883 eine endgültige Regelung schuf. Die Verteilung ist demnach folgende:

1. Amtsgefängnisse: Gefängnisstrafen bis zu einem Monat und staatliche Haftstrafen.

2. Kreisgefängnisse: Gefängnisstrafen von ein bis vier Monaten gegen erwachsene Männliche. In den Bezirken Mannheim und Freiburg dient dafür das Landesgefängnis.

3. Zentralanstalten: alle Gefängnisstrafen über vier Monate und solche über ein Monat gegen Jugendliche und weibliche Sträflinge, und zwar so, dass Gefängnisstrafen gegen erwachsene Männliche von vier Monaten bis drei Jahren teils im Landesgefängnis Mannheim, bzw. Freiburg, über drei Jahre sämtliche im Landesgefängnis Freiburg vollzogen werden. Für Gefängnisstrafen gegen Jugendliche über einen Monat ist die Abteilung für Jugendliche im Landesgefängnis zu Bruchsal zuständig. Gefängnisstrafen über einen Monat gegen Weiber werden in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal verbüsst. In das Landesgefängnis kommen ausserdem noch Züchtlinge die

a) über 70 Jahre alt sind,

b) geisteskrank oder körperlich defekt, aber noch straferstehungsfähig sind,

c) einfache Diebe und Betrüger vom dritten Rückfall an.

---

[1]) Appel, S. 10.

Es ist diese Zusammenwerfung verschiedener Sträflingsarten auch durch die „Grundsätze“ nicht beseitigt worden, da diese sich über eine geordnete Verteilung ausschweigen.

Die Strafgefangenen werden in den badischen Gefängnissen von den Untersuchungsgefangenen streng geschieden. Innerhalb der Strafgefangenen scheiden sich wieder die kriminell bestraften von den disziplinär bestraften. Auch hier ist äusserliche räumliche Trennung vorgeschrieben.

Der obligatorischen Beschäftigung in den Zuchthäusern entspricht die reichsrechtlich fakultative in den Gefängnissen, die aber in Baden derart gehandhabt wird, dass zwischen beiden Arten ein eigentlicher Unterschied nicht statthat. Appel[1]) stellt generell den Satz auf: je vollkommener ein Strafvollzug ist, desto geringer wird die Differenzierung des Strafzwangs zwischen Zuchthaus und Gefängnis in der Richtung sein, wie sie das RStGB. in der Arbeitsfrage vorgeschrieben hat. Natürlich hat auch Baden Unterschiede mannigfacher Art, die den Vollzug der Gefängnisstrafe von der Zuchthaus- wie Haftstrafe abheben. Kopfbedeckung und Halstuch sind der Farbe nach verschieden; die Selbstbeschäftigung ist bei manchen Gefängnissträflingen von nicht verbrecherischen Gesinnungen zulässig, § 140, jedoch wird diesbezüglicher Antrag selten gestellt; Gefängnissträflinge können täglich eine Stunde unter der fixierten Zeit arbeiten, während Zuchthaussträflinge das volle Spatium ausfüllen müssen. Bezüglich der Höhe der Arbeitsbelohnung macht die HO. allerdings keine Unterschiede zwischen den einzelnen Arten der Freiheitsstrafe. Besuche, Briefe, dürfen die Gefängnissträflinge häufiger empfangen als die Zuchthäusler, weiter haben sie als Vergünstigung Berücksichtigung ihrer Wünsche bei Zuweisung des Lesestoffes, Gewährung von Gelegenheit zur Erlernung fremder Sprachen und Zeichenunterricht, „bessere“ d. h. solche Gefängnissträflinge, vorausgesetzt, die weder rückfällig im Sinn der DO. und HO. sind, noch eine zur Erreichung der Einsperrung verübte Tat zu sühnen haben,[2]) Halten von Lektüre und endlich längeren

[1]) S. 28.

[2]) Appel, S. 33.

Aufenthalt im Spazierhof; bessere Gefängnissträflinge wählen sich selbst Haar- und Barttracht und können eigene Leib- und Bettwäsche besitzen. Endlich kommt bei ihnen noch Beurlaubung auf Wohlverhalten in Betracht (§ 127). Hatte die Verwaltung schon einen weiten Spielraum bei Zuweisung dieser Vergünstigungen gegenüber Zuchthäuslern, so ist nicht minder gross ihr arbiträres Ermessen bei den Gefängnissträflingen.

Baden hat so mehrere geeignete Unterscheidungsmerkmale für die verschiedenen Strafarten ausserhalb des RStGB. geschaffen. Deren Wert ist allerdings wieder dadurch herabgemindert, dass innerhalb derselben Strafart des Gefängnisses manche Unterschiede durch die Gliederung der Strafanstalten in Zentralstrafanstalten, Kreis- und Amtsgefängnisse entstanden sind, wie auch ferner ein grosser Teil der Gefängnissträflinge den Zuchthaussträflingen gleich steht. § 19 der HO. stellt nämlich Rückfällige, sowie Sträflinge, welche eine zur Erreichung der Einsperrung verübte Tat zu sühnen haben, den Zuchthaussträflingen ganz gleich. So wird der Unterschied zwischen Züchtlingen und Gefängnissträflingen verschoben und der Hauptakzent liegt auf der Unterscheidung zwischen rückfälligen und anderen Gefängnissträflingen.

Von der Möglichkeit, Gefängnissträflingen Selbstbeköstigung zu gestatten, hat Baden keinen Gebrauch gemacht, hat aber, während die „Grundsätze“ nur mit Rücksicht auf die Arbeitsart verschiedene Kost zugestehen, auch die Dauer der Strafe von Einfluss sein lassen. Während der gewöhnliche Gefängnissträfling in Haar- und Barttracht unbeeinflusst bleibt, hat der rückfällige die Erschwernisse der Zuchthausstrafen in diesem Punkte auf sich zu nehmen.

Für die Gefängnissträflinge sind die zulässigen Disziplinarstrafen im Rahmen der „Grundsätze“ eng umgrenzt, während wir bei den Züchtlingen noch weitergehende Züchtigungsmittel, wie den Strafstuhl, kennen gelernt haben.

Mit Rücksicht auf den bei den Jugendlichen gebotenen Strafzweck, nicht reine Vergeltung, sondern Erziehung und Besserung — sagt doch § 18 Abs. 1 der DO. und HO.: bei Jugendlichen Gefangenen ist der Erziehungszweck in den Vordergrund gestellt —

geniessen die Jugendlichen in Baden eine besondere Obsorge;[1]) Seelsorge wie Unterricht sind tunlichst ausgedehnt. Ebenso wird ihre gewerbliche Ausbildung möglichst gefördert. Der Betrieb des Vollzugs der Gefängnisstrafe an Jugendlichen im Landesgefängnis Bruchsal verdient nach allen Schilderungen das Prädikat mustergültig. Aber auch in den Amtsgefängnissen finden sie besondere Beachtung, nur kann man sich in diesen kleinen Gefängnissen nicht auf die Altersgrenze von 18 Jahren festlegen. Der Sinn des Wortes „Jugendlicher" kann hier ein weiterer sein.

Die scharfe Ahndung des Rückfalls[2]) beim Strafvollzug, der die Delinquenten, obwohl sie doch Gefängnissträflinge sind, faktisch den Zuchthaussträflingen gleichstellt, haben wir schon im vorstehenden Paragraph dargetan. Hier sei nur erwähnt, dass nach § 19 Abs. 2 der DO. und HO. als rückfällig jene Sträflinge betrachtet werden, welche eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe über zwei Jahre oder überhaupt vier Gefängnis- oder Haftstrafen oder die Einsperrung in einem Arbeitshaus zuvor schon erlitten haben. Zwischen inländischen und ausländischen auch ausserdeutschen Strafen wird kein Unterschied gemacht. Strafe, nach deren Ablauf der Verurteilte fünf Jahre hindurch eine weitere Straftat nicht verübt hat, bleibt ausser Ansatz, soweit nicht strafgesetzlich (cf. § 244, 250, 261, 264, RStGB.) die Rückfallsverjährung erst später eintritt. Haftstrafen kommen nur dann in Betracht, wenn sie wegen Landstreicherei, Bettels oder Anleitung dazu, eigener Verwahrlosung und Arbeitsscheu, gewerbsmässiger Unzucht, Schlägerei, Gaukelei, Tierquälerei, unehelichen Zusammenlebens, gewohnheitsmässiger Trunkenheit oder Verwahrlosung anvertrauter Personen verbüsst worden sind.

Den Rückfälligen steht gegenüber der sog. bessere Gefängnissträfling. Diese werden zwar im allgemeinen nicht milder behandelt, wie die andern, haben aber bezüglich der Arbeit das Privileg der eigenen Beschäftigung. Zu ihnen gehören Gefangene, die sich gewisser Fahrlässigkeitsvergehen schuldig gemacht, sowie erstmals bis zu vier Monaten bestraft sind, ohne dass die Tat Roheit oder

[1]) Appel, S. 42.

[2]) cf. Bl. f. Gefängniskunde, B. 38, S. 83.

Böswilligkeit zeigte. Nach § 107 der DO. und HO. dürfen Gefangene die eine fahrlässige Tat sühnen, auch eigene Kleidung und Bettstücke haben.

Dieses Klassifizierungssystem darf indes nicht verwechselt werden mit dem sog. Klassensystem, mit Versetzung oder Vorrücken von einer Klasse in die andere. Im Landesgefängnis zu Freiburg hat man vier Gruppen gebildet, die aus dem folgenden Schema sich ergeben:

I. E. = erstmals Eingelieferte; I. F. = wegen fahrlässiger Vergehen Bestrafte; II. = Vorbestrafte; II. R = Rückfällige im Sinn des § 19, mit Untergruppe II E. = gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

Diese Unterscheidung zwischen erstmals Bestraften und Vorbestraften kennt die HO. nicht. Gleichwohl kommt sie dem praktischen Vollzug sehr zu statten. Die Einteilung geht weiter als der § 16 der Grundsätze, der bei den Gefängnissträflingen sich gegenüberstellt:

I. Gewöhnliche Gefängnissträflinge, d. h. nicht oder nur gelinde Vorbestrafte im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte.

II. 1. Gefängnissträflinge ohne bürgerliche Ehrenrechte.

2. Gefängnissträflinge zwar mit bürgerlichen Ehrenrechten, aber vorbestraft mit Zuchthaus oder Gefängnis über zwei Wochen, wiederholter Gefängnisstrafe oder geschärfter Haftstrafe. Diese schärfere Auseinanderhaltung der Sträflinge mit und ohne Ehrenrechte, die ja immer auch auf die Art der Gesinnung Rückschlüsse gestattet, sollte sich schon nach den Motiven zum Strafvollzugsgesetzentwurf von 1879[1]) in der Art der Bestrafung wiederspiegeln. Den Gefangenen im Besitz der Ehrenrechte das Zusammensein im Gefängnis mit „Ehrlosen" aufzwingen, heisst ihre Strafe ohne Grund verschärfen.

Die badischen Landesgefängnisse stehen unter der Signatur der Einzelhaft. Diese ist heute in Baden die regelmässige Haftform auch für Gefängnisse und zwar muss mindestens das erste Jahr der Gefängnisstrafe in Einzelhaft verbüsst werden. Soweit sich in den Gefängnissen eine Trennung nicht durchführen lässt,

[1]) S. 35.

scheidet man wenigstens die schlechteren Elemente, d. h. Gewohnheitsdiebe und Unzüchtler, von den besseren. Besonders für die Jugendlichen richtete man tunlich Einzelschlafzellen ein, um die verderbliche Gemeinschaft des Schlafsaals zu beseitigen. Aber auch ausserhalb des Gefängnisses wirkt diese Trennung, sogar in den Schubwägen werden die Jugendlichen und erstmals Bestraften von den anderen separiert. Die volle Ausnützung der Einzelhaft bei den zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Jugendlichen schaltet allerdings Art. 12 III. Abs. 2 des Badischen EfG. aus. Bei jugendlichen Sträflingen soll, solange dieselben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einzelhaft nicht länger als drei Monate dauern; mit Genehmigung der obersten Justizaufsichtsbehörde kann dieselbe jedoch bei solchen Sträflingen bis auf die Dauer von sechs Monaten vollstreckt werden.[1]) Faktisch wandte man nur bei den verworfensten die sechsmonatliche Einzelhaft an. Doch vernichtete die darauffolgende Gemeinschaftshaft alle Früchte der Einzelhaft. Darum gab das Gesetz vom 3. III. 1896 die Bestimmung des Art. 12 auf und ist somit die Einzelhaft bei Jugendlichen heute im Rahmen des § 22 StGB. zulässig. Natürlich hat man das früher massgebende Prinzip, zwei Monate Einzelhaft gleich drei Monaten Strafzeit zu setzen, fallen lassen. Der Verhängung einer über drei Monate währenden Einzelhaft geht eine eingehende Prüfung der Zweckmässigkeitsfrage voraus. In der Einzelhaft selbst, die den Trotz sicherheitsgefährlicher Jugendlicher zu brechen besonders geeignet ist, herrscht strenge Beaufsichtigung.

Der Vollzug zeigt in Baden vier Stufen.[2])

1. Strenge Einzelhaft (Maske, Einzelspazierhof).

2. Gemilderte Einzelhaft (mit geeigneten Vorkehrungen beim Zusammensein mit anderen).

3. Gemeinschaftshaft bei Tag und Einzelhaft bei Nacht.

4. Volle Gemeinschaftshaft mit geeigneten Kautelen.

Für die Kreis- und Amtsgefängnisse, deren Aufgabe nach einem Einführungserlass zur DO. und HO. für Kreis- und Amts-

[1]) § 21 Abs. 2 der DO. und HO. für die Zentr.-A.

[2]) cf. Appel, S. 66.

gefängnisse vom 31. III. 1885 darin besteht, im „Anfang der Verbrecherlaufbahn“ die bessernden und abschreckenden Momente der Strafe zur Geltung zu bringen, hat man gleichfalls die Einzelhaft in den Vordergrund gestellt. Ist die Verbüssung einer ganzen Strafe in Einzelhaft nicht möglich, so wird wenigstens am Anfang und Ende dieser Strafzeit ein gewisser Abschnitt in dieser Strafart vollzogen.[1])

Bei der Arbeit in den Gefängnissen wird ungleich mehr wie in den Zuchthäusern die Individualität berücksichtigt. Besonders für die Jugendlichen finden Handfertigkeitskurse statt, um ihnen die für die spätere Erlernung eines Handwerks nötige Geschicklichkeit zu verschaffen. Gerade bei Anfertigung gewisser Arbeiten gewinnt der Jugendliche Liebe zur Arbeit, was ihn zu weiterem Vorwärtsstreben aneifert. Ferner wird allen jugendlichen Sträflingen in sechswöchentlichen Abschnitten von Aufsehern in der Schusterei und Schneiderei Flickunterricht erteilt, sodass jeder der Schüler, auch die mit kurzer Strafzeit, wenigstens mit der Befähigung zum Ausbessern seiner Kleidungsstücke und des Schuhwerks ausgestattet wird.

Die weiblichen Jugendlichen, die früher allein mit Nähen und Sticken beschäftigt wurden, lernen heute auch das Waschen, Putzen und Bügeln, um ihnen so Dienststellen in besseren Häusern zu erschliessen. Kochen kann den weiblichen Jugendlichen allerdings umständehalber nicht gelehrt werden.

Bezüglich der Kost in den Gefängnissen ist zu erwähnen, dass dieselbe spärlicher ist, als in den Zuchthäusern, die einmalige Reichung von Fleisch wurde 1881 in den Amtsgefängnissen eingeführt, nachdem es seit 1873 in der Woche dreimal Fleisch gegeben hatte. Man ging von dem Gedanken aus, dass man bei den kurzen Strafzeiten sich sehr wohl an die Lebensweise der unteren Bevölkerungsklassen, die nur einmal in der Woche Fleisch haben, anbequemen könne und bei der kurzen Dauer der Strafe eine Unterernährung die Kraft des Sträflings kaum wesentlich schwäche. Im Gegensatz zu den meisten andern Staaten besteht

[1]) § 59 ff. DO. und HO. für Kr. und AG.

in Baden noch die Prügelstrafe für Jugendliche und zwar in den Grenzen der Schulstrafen.[1])

Das Reichsrecht lässt bei Gefängnisstrafen über einem Jahr, falls dreiviertel der Strafe verbüsst sind, die vorläufige Entlassung zu. Das badische Recht ging weiter und hat für Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr die der vorläufigen Entlassung verwandte „Beurlaubung auf Wohlverhalten" geschaffen und zwar auf der Basis des landesherrlichen Begnadigungsrechts. Durch Verf. vom 30. XII. 1890 (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2) wurde das Justizministerium ermächtigt, „Strafurlaub von unbestimmter Dauer nach Verbüssung von dreiviertel der Strafzeit bei Gefängnisstrafen, die nicht über ein Jahr betragen, zu erteilen". Von dieser Ermächtigung hat das Ministerium jedoch nur bei Strafen über vier Monaten Gebrauch gemacht.[2]) Der Strafrest wird durch die Verjährung der Strafvollstreckung in fünf Jahren bei geeigneter Führung getilgt, wenn nicht früher volle Begnadigung eintritt. Der Erfolg dieser Neuerung war befriedigend. Nur in 12 % der Fälle musste der Widerruf eintreten und der Gefangene zur Verbüssung der Reststrafe eingezogen werden.

Für Jugendliche, denen der Makel der Bestrafung zeitlebens ein Hemmnis wäre, hat sich in neuerer Zeit das Institut des bedingten Strafaufschubs oder des Strafaufschubs auf „Wohlverhalten" herausgebildet, auch bedingte Beurlaubung, bedingter Straferlass genannt. Als Ausfluss des Begnadigungsrechts des Landesherrn hat der Monarch mittels Entschliessung vom 11. I. 1896 das Justizministerium ermächtigt, solchen gerichtlich zu Freiheitsstrafen von nicht über drei Monaten verurteilten Personen, die noch keine Freiheitsstrafe erstanden haben, z. Zt. der Straftat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und nicht in Untersuchungshaft sich befinden, Strafaufschub eventuell bis zum Ablauf der Verjährungszeit für die Strafvollstreckung zu gewähren. Die Probezeit beträgt mindestens zwei bis drei Jahre. Dann werden Recherchen eingezogen und bei günstigem Ergebnis ein weiterer zwei bis dreijähriger Aufschub gewährt, sodass darnach entweder Verjährung

[1]) Erlass vom 19. I. 1883 und § 128 Abs. 2 DO. u. HO. f. d. Zentr.-A.
[2]) § 127 DO. u. HO. f. d. Zentr.-A.

der Strafvollstreckung oder endgültige Begnadigung eintritt. Bei schlechter Führung oder gar erneuter Bestrafung wird die erste Strafe vollzogen. Durch ME. vom 14. XI. 1901 wurde dieser bedingte Strafaufschub auch erwachsenen Vorbestraften und zu mehr als drei Monaten Gefängnis verurteilten zuteil.

§ 40.
Der Vollzug der Haftstrafe in Baden.

Die Haftstrafe wird in Baden auch tunlich in Einzelverwahrung, nur nicht in unausgesetzter Absonderung vollstreckt. Wichtiger als die einfache Haft ist die qualifizierte Haft der nach § 361 Nr. 3—8 RStGB. Verurteilten. Die hier getroffenen Bettler, Landstreicher, Dirnen — die grosse Mehrzahl der Haftbestraften — würde von einer Haft ohne Arbeitszwang nicht im geringsten berührt werden, ja sogar den mehrwöchigen Aufenthalt im Gefängnis mit Ernährung auf Staatskosten der entbehrungsreichen Zeit der Freiheit vorziehen.[1]) Darum hat man schon in den siebziger Jahren für diese qualifizierten Häftlinge zwangsweise Arbeit eingeführt, und zwar Heranziehung zu den einfachsten und gröbsten Taglohnarbeiten, wie Holzmachen, Tabaklesen, Dütenmachen. Infolgedessen wird diese Art der Häftlinge den Zuchthaussträflingen und den zu Gefängnis Verurteilten gleich behandelt. Wir haben die in Baden für die Kategorie der Rückfälligen geltenden Vorschriften des Strafvollzugs im vorigen Paragraphen kennen gelernt. Unter die so zu scharfer Arbeit herangezogenen gehört auch die Kategorie der Häftlinge nach § 362 RStGB. Unnachsichtlich wird bei ihnen auf fleissige permanente Arbeit gesehen und die Faulen sofort mit Hungerkost, Bettentziehung und Dunkelarrest bestraft. Auch sonst unterliegen sie strengerer Behandlung als die gewöhnlichen Häftlinge und sind von den diesen gewährten Vergünstigungen ausgeschlossen. Ja das badische Strafvollzugsrecht geht sogar noch weiter, indem es den nach § 361 Ziff. 3—8 Bestraften, die wegen dieser Übertretungen in Untersuchungshaft befindlichen gleichstellt. Ohne Arbeit wären diese Leute nicht zu zügeln, und tatsächlich

[1]) Appel, S. 19.

lässt sich der Arbeitszwang auch für die Untersuchungsgefangenen dieser Art nach Reichsrecht rechtfertigen „als im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung notwendige Beschränkung".[1])

Um den Begriff „Rückfälliger" zu begründen, welche Kategorie von Sträflingen ja bekanntlich harter Bestrafung untersteht, genügt in Baden auch das Verurteiltsein zu einer Haftstrafe; diese Haftstrafe fällt aber nur dann erschwerend in das Gewicht, wenn sie zuerkannt ist wegen Landstreicherei, Bettels oder Anleitung dazu, eigener Verwahrlosung, Arbeitsscheu, gewerbsmässiger Unzucht, Schlägerei, Gaukelei, Tierquälerei, unehelichen Zusammenlebens, gewohnheitsmässiger Trunkenheit oder Verwahrlosung anvertrauter Personen. All diese Fälle der Haft lassen auf eine innere Haltlosigkeit bzw. sittliche Verkommenheit schliessen. Den eine einfache Haft Verbüssenden werden Selbstbeköstigung, eigene Kleidung und Bettstücke erlaubt, den anderen nicht.

§ 41.

Der Vollzug der Festungshaft in Baden.

Die Festungshaft wird in Baden vollzogen in der Festung Rastatt. Die badische Festungsstrafe kennt ebenfalls keinen Arbeitszwang. Es wird den zu ihr Verurteilten jede Art der Beschäftigung gestattet, die mit dem Strafzweck, sowie der Sicherheit und Ordnung vereinbar ist. Man hat auch hier die Möglichkeit der Einzelverwahrung, nur nicht die unausgesetzte Absonderung. Zu erwähnen bliebe noch, dass die Festungshaft im Rastatter Schloss in bestimmten Räumen vollstreckt wird, die völlig getrennt von dem Kreisgefängnis liegen, das gleichfalls im Schloss Raum gefunden hat. Nach § 92 DO. und HO. dürfen die Festungsgefangenen analog den mit Haft Bestraften eigene Kleidung, Bettstücke und Bücher haben, können sich auf ihre Kosten besondere Nahrungsmittel, sowie Wein und Bier verschaffen, allerdings nur in mässigen Mengen. Arbeitszwang besteht nicht, wohl aber Arbeitsmöglichkeit.

Die landesherrliche Verordnung vom 23. III. 1871 hat die Lage der Festungsgefangenen geregelt und dieselben bezüglich der

[1]) § 116 Abs. 2 RStPO.

möglichen Vergünstigungen den Amtsgefängnisinsassen gleichgestellt, bis eine ungedruckte DO. und HO. vom Jahre 1890 ihre Rechte und Pflichten genauer bestimmte. Vor allem ist ihnen der Verkehr freigegeben. Gemeinsames Einnehmen des Mittagessens und gemeinsames Spazierengehen, allerdings unter Aufsicht, ist gestattet. Brief- und Besuchsverkehr sind nur aus Sicherheitsrücksichten, und zwar in schonender Weise beschränkt. Der Vollzug der Strafe selbst ist in Baden sehr milde und entspricht dem Zwecke der Vergeltung für ein Vergehen, das einen Rückschluss auf ehrlose Gesinnung nicht zulässt. Die Strafzwecke der Erziehung, Besserung, Abschreckung kommen hier nicht in Betracht. Es wird jede Beschäftigung erlaubt, die mit dem Strafzweck, der Sicherheit und Ordnung vereinbar ist. Dass die Zahl der Disziplinarstrafen bei den Festungsgefangenen eine eingeschränkte ist, ergibt sich aus dem Wesen der Festungshaft.

VII. Kapitel.

§ 42.

Wesen und Wertung der einzelnen Haftsysteme.

Sämtliche Haftformen sind Modifikationen der Einzel- oder Gemeinschaftshaft. Es ist daher geboten, zu diesen beiden einander entgegengesetzten Formen der Freiheitsentziehung Stellung zu nehmen. Die Haftform will dem bestimmungsgemässen Strafvollzug als Mittel dienen.[1]) Zweck der Strafe ist Schutz der menschlichen Gesellschaft gegenüber antisozialen Handlungen. Der Vollzug der Strafe soll dem Vergeltungsbedürfnis gerecht werden, wie auch den Täter von neuen Delikten abschrecken. Der Strafvollzug soll den Delinquenten zurückbringen auf die Bahn des sozialen Lebens und ihm gleichzeitig ein empfindliches Übel für seinen Bruch der Rechtsordnung zufügen.

Die Gemeinschaftshaft dürfte hierbei tunlichst abzulehnen sein. Sie schränkt die persönliche Freiheit des Sträflings zu wenig ein und die Gemeinschaftshaft mit anderen Delinquenten lässt ihn

1) Link, Bl. f. Gefängniskunde, B. 36, S. 272 u. ff.

die Strafe nicht voll als Übel empfinden.[1]) Schlatter sagt richtig, dass jeder Mensch die Gemeinschaft mit anderen suche und zwar am liebsten mit solchen die in Bildung, Charakter und Lebensweise ihm ähnlich sind. Das gemeinschaftliche Zuchthaus muss sonach dem Verbrecher nicht Strafe, sondern sogar Vergnügen bereiten. Er tritt nicht nur in eine grosse, lebhafte, ihn eng umgebende und durch ihre bunte Mannigfaltigkeit anziehende Gesellschaft ein, sondern er findet in ihr auch gerade solche Leute, wie er sie sich immer gewünscht, aber anderswo nicht so leicht gefunden hat. Das Zuchthaus mit gemeinsamer Haft ist das Kasino des Auswurfs der Menschheit, der öffentliche Markt- und Tummelplatz der Gauner und Diebe, und nirgends umschliesst sie ein so enges Band wie hier.[2]) Wenn man eine Anstalt errichten wollte, die die Bestimmung hätte dem Laster Vergnügen zu bereiten und den Schlimmen eine Gelegenheit zur Assoziation zu bieten, so müsste man ihr eine solche Einrichtung geben, wie sie wenigstens in dieser Beziehung das gemeinschaftliche Zuchthaus hat.[3]) Demgegenüber schreckt die Einsamkeit der Einzelhaft als drückendes Übel die Verbrecher tunlichst ab und namentlich bei kurzen Freiheitsstrafen ist der Vollzug mittelst Einzelhaft der einzig effektvolle; ähnlich von Liszt.[4]) Während so der wirklich schlechte Verbrecher in der Gemeinschaftshaft keine Strafe im Sinne von Übel sieht, wirkt sie auf den Rechtsbrecher, der nur aus Leidenschaft gesündigt, mehr als scharf. Er ist dazu verdammt, die ganze Strafzeit über mit dem Auswurf der Menschheit unentrinnbar zusammengeworfen zu sein und erleidet so seelisch mehr, als er je verschuldet hat.[5]) Ja die Erfahrung lehrt, dass Sträflinge nach dem Verlassen der Strafanstalt bei gemeinschaftlicher Haft gefährlicher für die

[1]) Schlatter, das System der Einzelhaft 1856, S. 27.

[2]) cf. Krohne, S. 243 u. ff.

[3]) cf. von Duhn. Die Gefängnisfrage in ihrem Zusammenhang mit der Zeitentwicklung betrachtet. Lübeck 1863.

[4]) Zur Reform des deutschen Straf- und Gefängniswesens in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, B. VII. S. 25.

[5]) cf. Füsslin. Die Einzelhaft nach fremden und eigenen Erfahrungen, Heidelberg 1855, S. 345.

bürgerliche Gesellschaft sind, als sie es vor der Bestrafung waren. Die Einzelhaft hat diese schädlichen Wirkungen nicht, im Gegenteil wird der einzelne durch die Stimme des Gewissens, der er sich nicht entziehen kann, auf bessere Wege hingeleitet.[1]) Die Einzelhaft eröffnet, wie Appel[2]) richtig bemerkt, den auf die Besserung der Gefangenen abzielenden Bestrebungen Tür und Tor, während die Gemeinschaftshaft diesen Bestrebungen nicht allein hindernd in den Weg tritt, sondern durch die verderbliche Gemeinschaft der Sträflinge gerade die entgegengesetzten Wirkungen auslöst. Die Einzelhaft ist sonach die kulturell höhere Form der Freiheitsentziehung und darum dem Vollzug der Freiheitsstrafen als herrschendes System zu Grunde zu legen.

Unzulässig wäre sie nur, wenn sie für den körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen Gefahr befürchten liesse. Eine sehr lange Isolierung ist allerdings nicht ohne Bedenken, denn sie lässt die körperlichen und geistigen Kräfte des Gefangenen erschlaffen und entwöhnt ihn des Gebrauches der Freiheit. Deshalb muss die Dauer der Einzelhaft beschränkt sein. Es wird der Isolierte nach einer bestimmten Dauer der Einzelhaft der Kollektivhaft zugeführt. Wie lange die Einzelhaft für den einzelnen zweckmässig ist, kann nur individuell beurteilt werden. Es wird berichtet,[3]) dass die deutschen Strafanstaltsbeamten dahin übereinstimmen, dass die Höchstdauer von drei Jahren Isolierhaft in Wahrheit zu nieder bemessen sei. Krohne[4]) schlägt deshalb fünf Jahre vor und könnte man sich für diese Maximalgrenze entscheiden. Auf speziellen Wunsch wäre allerdings eine Verlängerung zu gewähren. Während somit die Sorge für die Hebung des Gefangenen zu Gunsten der Einzelhaft plädiert, was besonders bei Jugendlichen in die Wagschale fällt, kommen auch Momente allgemeiner Natur in Betracht, die ihre Fortdauer empfehlen. Solche sind nach Appel,[5]) wenn Gefangene

[1]) Baer, Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme in hygienischer Beziehung, Berlin 1871, S. 245.

[2]) S. 278.

[3]) Gerichtssaal 1901, B. 59, Heft V. S. 7.

[4]) S. 251.

[5]) S. 285.

1. eines Ausbruchsversuchs verdächtig sind,

2. für die Sicherheit der Beamten und Gefangenen besonders gefährlich sind,

3. durch ihr Verhalten den Vollzug der Gemeinschaftshaft stören,

4. einen besonders ungünstigen moralischen Einfluss auf die Mitgefangenen ausüben dürften,

5. mit ansteckenden, ekelerregenden Krankheiten oder Zuständen behaftet sind.

Bei den Unverbesserlichen entfällt der wesentlichste Zweck der Einzelhaft, ihre erzieherische Einwirkung, jedoch unter dem Gesichtswinkel der Abschreckung ist auch hier Einzelhaft empfehlenswert.

III. Hauptstück.

§ 43.
Kritik.

Eine kritische Beleuchtung der Vollzugsgrundsätze des Bundesrats leitet über zur Würdigung der Reformvorschläge des Vorentwurfs eines deutschen StGB. Unverkennbar ist in den „Grundsätzen" die Tendenz möglichster Differenzierung der Straftaten.

Die Strafgefangenen sollen nach § 1 von Gefangenen anderer Art isoliert gehalten werden und an den Orten, an welchen gemeinsame Gebäude für beide Klassen bestehen, soll vollständige Trennung der Aufenthaltsräume Platz greifen. Bedenklich ist, dass die Trennung der Gefangenen auf erkrankte keine Anwenduug zu finden braucht, und dass namentlich im Krankenhaus Jugendliche mit anderen in Verwahrung kommen, was umsomehr abzulehnen ist, als straffe Disziplin im Krankensaal sich nicht leicht durchführen lässt. Dass bei der Zuweisung der Arbeit auf Gesundheitszustand, Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen wird,[1]) klingt theoretisch sehr gut, lässt sich

[1]) § 18 der „Grundsätze".

aber in der Praxis wohl kaum konsequent durchführen. Die Bestimmung hat eigentlich nur für politische Gefangene Sinn, denen so die Gestattung geistiger Beschäftigung ermöglicht ist.

Dass die Kost für Gefangene gleicher Art dieselbe sei und nur mit Rücksicht auf die Arbeit ein Unterschied eingreife, ist sehr korrekt, wie auch die einheitliche Regelung der Haar- und Barttracht für alle Zuchthaussträflinge einen Fortschritt bedeutet. Die sonstigen Bestimmungen der Grundsätze arbeiten darauf hin, die Gefängnisstrafe tunlichst von der Zuchthausstrafe abzuheben. Allerdings geraten sie dadurch nur zu häufig in das Extrem die Gefängnisstrafe zu mildern. Die Grundsätze vermeiden jegliche Schärfung der Gefängnisstrafe, was nicht zu billigen ist (cf. Felisch: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung B. VII. S. 258). Dass die mit Haft Bestraften des § 361 Ziff. III—VIII RStGB. einem erhöhten Arbeitszwang unterliegen, der fast mit dem Zwang zur Arbeit in den Zuchthäusern übereinstimmt, ist nicht zu tadeln, denn es handelt sich in den meisten Fällen hier um arbeitsscheue, sittlich-haltlose Existenzen. Prägnante Unterschiede haben die Grundsätze zwischen Zuchthaus und Gefängnis wohl angebahnt, aber nicht gegeben. Gerade daraus ergibt sich für die Strafanstaltsbeamten eine grosse Schwierigkeit. So urteilt v. Sichart: Der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist eine wahre crux für den gewissenhaften Strafanstaltsbeamten; Streng: Ist übrigens fast vollständig verschwunden; Stade: Ist zu einem vollständig hohlen Ausdruck geworden; endlich Krohne: Steht für den Strafvollzug nur auf dem Papier.[1])

Eine Inkonsequenz kann man darin sehen, dass die Disziplinarstrafen in § 34 für Gefängnissträflinge fest umgrenzt sind, während bei Zuchthäusern das Landesrecht suppletorisch eingreifen kann. Einen guten Wurf taten die Grundsätze in ihrer Unterscheidung zwischen Haft und Festungshaft untereinander, wie beider von den anderen Strafarten.

Ein Mangel der Grundsätze ist, dass keine Bestimmung darin sich findet, inwieweit der Strafvollzug den grösseren, inwieweit den

[1]) Heimberger: Broschüre zur Reform des Strafvollzugs, S. 16, Anm.

kleineren Gefängnissen zufällt. Und doch ist eine Einschränkung der Besetzung der kleinen Anstalten, weil unzweckmässig mit den Postulaten der Anstaltstechnik, zu wünschen. In dieser Beziehung bot der Entwurf von 1879 mehr, der in seinem § 1 drei Monate als Maximum der in den Amtsgerichtsgefängnissen zu vollziehenden Strafe festsetzte.[1])

Betreffs der Gefängnisbehörden enthält der Entwurf von 1879 einige, wenn auch dürftige Bestimmungen über Leitung und Aufsicht der Strafanstalten. Die Grundsätze bedeuten hierin einen Rückschritt, indem sie abgesehen von § 38, der von der Aufsichtsbehörde eine Revision der Anstalten wenigstens alle zwei Jahre fordert, sich über Gefängnisbehörden ausschweigen.

Interessant ist die Stellungnahme zu der Kategorie der Rückfälligen in den Grundsätzen. Das Wort selbst ist vermieden. In § 15 ist gesagt, dass bei Gemeinschaftshaft Gefangene, die eine einfache Haftstrafe verbüssen, und Gefängnissträflinge, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und zuvor weder eine Zuchthausstrafe noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholte Gefängnisstrafe noch eine geschärfte Haftstrafe verbüsst haben, nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abgesondert werden. Der § stellt also einerseits verschiedene Gattungen von Haftsträflingen auf, denen andererseits Gefängnissträflinge gegenüberstehen. Dass die Gefängnissträflinge von den Häftlingen, auch von denen mit geschärfter Haft separiert werden, ergibt sich aus der Verschiedenheit der Strafart.

Im übrigen schafft der § 16 der Grundsätze zwei Typen von Gefängnissträflingen, nämlich gewöhnliche, nicht oder gelinde vorbestrafte, jedenfalls im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, denen Sträflinge ohne bürgerliche Ehrenrechte bezw. solche die zwar im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte aber schwer vorbestraft sind, gegenüberstehen. Anzuerkennen ist, dass bei Gemeinschaftshaft die letztere Gruppe von der ersteren getrennt gehalten wird. Aber dass die Grundsätze keine Trennung der beiden

[1]) cf. von Engelberg, Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, B. VII, S. 246.

Klassen der letzteren postulieren, dürfte als ein Nachteil anzusehen sein. Die Vergeltungstheorie fordert Trennung der Ehrenrechtsbesitzer von den Ehrlosen, über welch letztere eben ein härterer Spruch gefällt ist, da gewöhnlich eine gemeine Gesinnung obwaltet. Glücklicher war hierin die Fassung des § 16 des Entwurfs von 1879,[1]) der nur eine Trennung von Ehrenrechtsbesitzern und Ehrlosen kannte, und ausdrücklich besagte, dass Ehrenrechtsbesitzer Trennung von Ehrlosen verlangen können, also ihnen „ein Recht" auf Trennung zugestanden hat. Es zeigt sich an dem § 16 der Grundsätze eine unvorteilhafte Konzession an die Besserungstheorie, indem man die Rückfälligen von den andern trennte und den Rückfälligen zumutete, mit Ehrlosen in der Strafanstalt zusammen zu leben.

Auch das Kriterium des Rückfalls an sich fassen die „Grundsätze" nicht glücklich. Die mit Zuchthaus, Gefängnis über 2 Wochen oder wiederholt mit Gefängnis, geschärfter Haft Vorbestraften werden als eigene Kategorie, die man wohl rückfällige nennen darf, ausgeschieden.[2]) Es wird also der mit einer Gefängnisstrafe z. B. wegen Körperverletzung Vorbestrafte auf gleiche Stufe gedrückt zu dem früheren Zuchthäusler und beide als Rückfällige betrachtet, was doppelt hart wirkt, da die seit Verbüssung der alten Strafe verflossene Zeit überhaupt unberücksichtigt bleibt. Der Begriff des Rückfalls wie ihn die „Grundsätze" darbieten, wenn auch nicht mit der Bezeichnung Rückfall, ist eben verfehlt. Appel[3]) hat Recht, wenn er der in § 16 geschaffenen Klassifizierung selbst innerhalb der Grundsätze eine prinzipielle Bedeutung abstreitet. Bei den Haftsträflingen wird allerdings der Unterschied gemacht, dass den eine einfache Haft verbüssenden Selbstbeköstigung, eigene Kleidung und Bettstücke erlaubt werden. Für die Gefängnissträflinge wird aber die Unterscheidung des § 16 nicht einmal konsequent durchgeführt. Nur die §§ 17 und 25 der Grundsätze, die die Selbstbeschäftigung und den Gebrauch eigner Kleidung

[1]) Motive zum Strafvollzuggesetzentwurf von 1879 S. 35 u. Appel S. 56.
[2]) cf. Drucksachen des Bundesrats Session 1897 Nr. 95 S. 6 zu § 16 Abs. 1.
[3]) S. 57 u. ff.

gestatten, sofern Gefängnissträflinge im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und eine Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, erinnern an diese Unterscheidung. Jedoch wird dieselbe wieder abgeschwächt dadurch, dass die HO. das Nähere zu bestimmen hat. So ist es bei einem Anlauf geblieben. Faktisch werden die Rückfälligen gleich den anderen Gefangenen behandelt. Andererseits haben die wegen fahrlässiger Delikte Verurteilten keine Vergünstigung erfahren. Unter dem Streben nach Unterscheidung zwischen den verschiedenen Strafarten vergessen die Grundsätze eine wirklich bedeutsame Unterscheidung in der Behandlung der Gefangenen der gleichen Strafart.

Ueber die einschneidende Frage, welches Haftsystem das vorteilhaftere sei, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft, welche Frage doch zur Zeit eine brennende Streitfrage ist, verhalten sich die „Grundsätze" eigenartig; dieselben stellen stillschweigend beide Systeme als gleichberechtigt hin, wohl unter der Pression der in Deutschlands grösseren Bundesstaaten obwaltenden Verhältnisse. „Vorzugsweise" soll die Einzelhaft bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen angewandt werden

a) wenn die Strafe nicht über 3 Monate währt,
b) der Gefangene noch nicht 25 Jahre alt ist,
c) er Zuchthaus, Gefängnis oder geschärfte Haft noch nicht verbüsst hat.

Durchweg sind es also Leute, die präsumtiv noch besserungsfähig sind, für welche die Einzelhaft in Betracht kommt. Der § 17 des Entwurfs von 1879 schrieb generell vor, dass Zuchthaus- und Gefängnisstrafe mit Einzelhaft zu beginnen hätte, und zwar sollten die Zuchthaussträflinge mindestens 6 Monate, Gefängnissträflinge mindestens 3 Monate in Einzelhaft gehalten werden und dann in jederzeit widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft gebracht werden können. Die „Grundsätze" bedeuten dem Entwurf gegenüber einen Fortschritt, insofern sie den Eigenschaften der Deliquenten eher gerecht werden. Die Einzelhaft darf bei Jugendlichen, um eine sorgsame Prütung ihrer Geeignetheit sicher zu stellen, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht über drei

Monate steigen. Diese Vorschrift ist an sich nicht zu beanstanden, ebensowenig der Ausschluss der Einzelhaft, wenn von ihr eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu erwarten ist.

Das Gebiet der Gefängnisarbeit wird von den Grundsätzen ziemlich ausführlich geregelt. Vor allem ist der Punkt wichtig, dass Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber möglichste Einschränkung erleidet; auch der Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige verteilt wird. Allerdings sind diese Grundlinien nicht fixiert von einer Rücksicht auf den Strafvollzug, sondern von der Obsorge für die Interessen des Privatgewerbes. Zu begrüssen ist, dass bei Beschäftigung Jugendlicher speziell die Erziehung akzentuiert wird.

Anfechtbar ist die Stellungnahme der Grundsätze zur Frage der Selbstbeköstigung. § 17 Abs. 2 lässt sie als Ausnahme zu, ist dabei aber so weitherzig, dass man in ihr eine Ausnahme kaum mehr sehen kann. Das ist zu bedauern, da auf diesem Wege leicht die Empfindung einer Strafe verloren geht.

Sachgemäss ist die Regelung der religiösen Frage. Von individueller Seelsorge und Religionsunterricht reden die Grundsätze zwar nicht, fordern regelmässigen Gottesdienst nicht schlechthin zwingend, versagen aber keinem Gefangenen das Recht auf Zuspruch des Geistlichen seines Bekenntnisses und machen die Teilnahme an den gottesdienstlichen Übungen zu einer obligatorischen. Der Besserungs- und Erziehungszweck war hiefür ausschlaggebend. Die Religion soll dem Gefangenen den Halt geben, um im Leben der Versuchung zu widerstehen.

Nicht zu beanstanden sind die Grundlinien über den Unterricht. Bedeutsam ist, dass der Unterricht nicht als in der Strafe liegender Zwang, sondern als Akt der Fürsorge aufzufassen ist.

Was den Briefwechsel und den Besuchsverkehr anlangt, so ist durchaus zu billigen, dass Eingaben der Gefangenen an die Gerichte, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden in keiner Weise zurückgehalten werden dürfen (cf. § 33 Abs. 2 analog § 34 Abs. 2 des Entwurfs von 1879). Die berechtigte Erwägung, schon

den Schein einer Beschränkung des Gefangenen in seiner Interessenverfolgung zu vermeiden, hat hier die Rücksicht auf die Disziplin zurücktreten lassen.[1])

Einen Fortschritt bedeutet weiter die Behandlung der Verpflegungs-, Kleidungs- und Lagerungsfrage. Leitendes Prinzip ist, diese Dinge so zu gestalten, dass Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nicht zurückgehen.

Bezüglich der Gesundheitspflege bedeuten die Vorschriften des § 31 der „Grundsätze" einen Rückschritt gegenüber dem § 35 des Entwurfs. Letzterer gibt dem Sträfling ein Anrecht auf tägliche Bewegung im Freien, während ersterer diese für die Gesundheit doch so notwendige Bestimmung fakultativ gibt; über die Behandlung Geisteskranker enthalten die „Grundsätze" nichts. Die Motive von 1879 erklärten wenigstens, die Frage als einer Regelung dringend bedürftig.[2])

Nicht zu billigen ist, dass die Grundsätze nicht in vollständig erschöpfender Weise die Frage der Disziplinarstrafen erörterten. Hierin liegt nach des Verfassers Überzeugung einer der Hauptschäden des nicht uniformen Strafvollzugs. Die Sträflinge haben es schon mehrfach selbst ausgesprochen, dass wegen der Disziplinarstrafen es für sie äusserst wichtig sei, ob sie in Süddeutschland, z. B. Bayern, oder im Norden eine Zuchthausstrafe verbüssen. Die zuweilen weitgehende Humanität des Südens sollte sich speziell für gemeingefährliche und unverbesserliche dem strengeren norddeutschen Prinzip angleichen. Zu begrüssen ist an den Grundsätzen, dass sie eine Kombination der verschiedenen Disziplinarstrafen zulassen; es kann so doch mancher Trotz gebrochen werden. Eine Lücke der Grundsätze, betreffend das Fehlen jeglicher Vorschrift über die vorläufige Entlassung und den bedingten Strafaufschub ist in letzterer Hinsicht durch die seit 1. I. 1903 geltenden, vom Reichsjustizamt aufgestellten Prinzipien ausgefüllt.[3]) Sie lauten:

---

[1]) cf. Aschrott, in Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft B. 18 S. 396.

[2]) cf. Drucksachen des Bundesrats Session 1878/79 Nr. 56 Anlage E.

[3]) cf. Kaufhold, Bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung, Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozess 51. Jahrgang S. 120.

1. Vom bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüsst haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.

3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschliessen.

4. Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Äusserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.

5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

Diese Grundsätze sind eine wichtige Etappe auf dem Wege der Vereinheitlichung des Strafvollzugs und insofern zu begrüssen.

Manche Mängel des Strafvollzugs ergeben sich auch aus Unvollkommenheiten des Reichsstrafrechts bezw. Reichsstrafprozesses. Der Verweis z. B. ist eine Materie, die reichsrechtlich keine erschöpfende Behandlung gefunden hat; es herrscht deshalb bei Vollzug dieser reichsrechtlichen Strafe eine bedauerliche Divergenz. Bald spricht der Richter, bald der Staatsanwalt den Verweis aus. Das materielle Strafrecht müsste hierüber zwingende Normen geben und insofern dem neuen Strafvollzuggesetz die Wege ebnen. Nicht anders verhält es sich mit der von uns ausführlich erörterten Frage der Anwendung von zivilrechtlichen Vollstreckungsnormen auf den Vollzug von Vermögensstrafen. Wir haben gesehen, zu welch weitgehenden Streitfragen die unpräzise Fassung des § 495 geführt hat. Dringend ist hier eine zweifelsfreie Vorschrift in der StPO. zu fordern.

Dass bei der Vollstreckung einer Gefängnisstrafe im Bezirk eines anderen Gerichts immer erst die Staatsanwaltschaft dieses Bezirks zu ersuchen ist, führt leicht zu unnützen Weiterungen; die gutgemeinten Worte der Motive[1]) zum GVG. „es empfiehlt sich bei Regelung der Rechtshilfe nur ein bestimmtes Organ als

[1]) S. 92.

dasjenige zu bezeichnen, an das alle die Rechtshilfe zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe betreffenden Ersuchen zu richten sind" helfen darüber nicht hinweg. Löwe [1]) hat Recht, wenn er für die Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe in einem amtsgerichtlichen Gefängnis verbüsst werden soll, von der Mitwirkung der in § 164 bezeichneten Staatsanwaltschaft als einer unnötigen Weiterung spricht. Die diesem Bedürfnis entgegenkommende preussische Justizministerial-Zirk.-Verf. vom 22. I. 1880, welche für jene Sachen, in denen die Strafvollstreckung den Amtsrichtern zusteht, § 483 Abs. III. StPO., ein direktes Ersuchen von Amtsgericht zu Amtsgericht für statthaft erklärt, falls die Strafe in einem preussischen amtsgerichtlichen Gefängnis verbüsst werden soll, sollte generell für alle deutschen Strafanstalten mittels bundesrätlicher Vereinbarung übernommen werden.

Unbillig erscheint, dass Untersuchungshaft nach Erlass des Judikats nicht auf die Strafe angerechnet wird, wenn das Rechtsmittel des Verurteilten verworfen wird. Es liegt hierin eine unzulässige Pression auf den Verurteilten, sich des Rechtsmittels zu enthalten. Auch dass das Reichsrecht es in das Ermessen der Vollzugsbehörde stellt ob der Geistliche und Verteidiger den zum Tode Verurteilten besuchen darf oder nicht, erscheint nicht als glückliche Lösung, es hätte diesen Personen ein Recht darauf gegeben werden müssen.

Dass die verschiedenen Strafanstalten unter sich so sehr divergieren, die Kompetenz der Gefängnisbehörden in den einzelnen Staaten starke Abweichungen zeigt, sind gleichfalls nicht zu unterschätzende Mängel.

Vor allem ist der Dualismus der Gefängnisverhältnisse, wie er in Preussen besteht, zu verwerfen. Einheitliche Leitung ist geboten; sei es, dass man diese Aufgaben in die Hände des Ministers des Innern, wie es von Holtzendorff-Jagemann, [2]) sowie Schmölder und Krohne, vorschlägt, konzentriert, sei es dass man sie dem Justizministerium zuweist.

---

[1]) Anm. 4 zu § 164 GVG.

[2]) B. I. S. 170.

§ 44.

Reformvorschläge unter Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Die Frage der Berechtigung der Strafarten muss entschieden sein, ehe sich Reformvorschläge für den Strafvollzug aufstellen lassen.

Die Todesstrafe vollständig aufzugeben ist unsere Zeit noch nicht reif. Es ist nicht zu bezweifeln, dass gerade die Todesstrafe in hohem Masse abhaltende Kraft besitzt. An sich ist gewiss zu wünschen, dass an der Person, nicht durch Vernichtung der Person des Schuldigen, der Strafvollzug geschehe. Jedenfalls wäre es, da die todeswürdigen Verbrechen in der Menge der Delikte nur einen verschwindenden Prozentsatz einnehmen, ein schwerer Fehler, von Zulassung bezw. Aufhebung der Todesstrafe das ganze Reformwerk abhängig zu machen. Sie absolut zu bestimmen ist unrichtig, besser ist sie alternativ mit lebenslänglichem Zuchthaus anzudrohen. Der Vorentwurf ist im § 212 dieser Anregung gerecht geworden.

Strafvollzug gegenüber schwereren Delinquenten, besonders Rückfälligen, mittels Deportation, wie es Heimberger in der Deutschen Juristenzeitung [1]) vorschlägt, ist mit Recht abgelehnt worden. Es ist diese Strafverschickung ein Imponderabile, für den einen zu schwer, von dem anderen wenig empfunden und daher seiner Schuld nicht gemäss werdend.

Vom System der Freiheitsstrafen, die so recht das Rückgrat des modernen Strafrechts bilden,[2]) ist scharfe, ausgeprägte Gliederung der einzelnen Strafarten zu fordern. Der holländische Usus kann nicht gutgeheissen werden, der nur mit zwei Arten von Freiheitsstrafen, nämlich mit Gefängnis und Haft operiert. Noch verkehrter wäre eine einheitliche Freiheitsstrafe für alle Delikte, die sich einzig und allein nach der Dauer abzustufen hätte.[3]) Vielmehr ist dafür einzutreten, nach dem ehrlosen und nicht ehrlosen, also bloss gesetzwidrigen Verhalten des Täters zu unterscheiden. Zuchthausstrafe

[1]) X. Jahrg., 1905, S. 42 u. ff.

[2]) Oetker, Strafen und sichernde Massnahmen nach dem Vorentwurf beim Deutschen Strafgesetzbuch, Stuttgart 1910, S. 8.

[3]) cf. Krohne, S. 228.

ist bei Ehrlosigkeit, Gefängnis zur rechtlich-sittlichen Desavouierung am Platze, daneben bedarf es einer dritten, den Rechtsbruch des ehrenhaften Täters ahnenden Strafe. Letztere auf Festungen verbüssen zu lassen, ist nicht gut zu heissen, da kein Anlass besteht, bürgerliche Sträflinge Militärbehörden unterzuordnen. Die Festungsstrafe ist die einzige Freiheitsstrafe, die im heutigen StGB. voll bestimmt ist. Die Intensität der anderen hängt von den einzelstaatlichen Anordnungen ab, besonders von der Frage der Beschäftigung. Statt „Festungsstrafe" aber empfiehlt sich die Bezeichnung „Einschliessung". Der Vorentwurf hat die heutige Haft für Übertretungen mit der Festungshaft verschmolzen und die neue Strafart unter dem alten Terminus Haft auf zahlreiche Vergehen bezogen, die heute mit Gefängnisstrafe bedroht sind. Mit Recht wendet Oetker ein, dass die Festungshaft ihren Charakter als custodia honesta so völlig verliere. Verfasser tritt deshalb für die Beibehaltung von Festungshaft und Haft im heutigen Sinne, wie auch für deren gegenwärtigen Strafvollzug, abgesehen von der Kompetenz der Militärbehörde, ein.

Für die Forderung, mit dem Satze von zwei Jahren das Gefängnis enden und das Zuchthaus beginnen zu lassen, war der Entwurf mit Recht nicht zu haben. Im Gegenteil, wir fordern Trennung der Strafen nach der ehrlosen oder nicht ehrlosen Art der Verübung. Es gibt genug Verbrecher, für welche die zweijährige Bestrafung zu gering ist, denen man aber gleichwohl eine ehrlose Gesinnung nicht imputieren darf, wie andererseits manche direkt ehrlose Handlung mit Zuchthaus über zwei Jahren zu hart gesühnt wäre. Die Hauptsonderung zwischen Gefängnis- und Zuchthausverwaltung muss bestehen in der Beziehung zur Ehre des Sträflings. Der Vorentwurf (§ 15) verlangt mit Recht für die Zuchthausstrafe ausschliesslich dazu bestimmte Strafanstalten, stellt die Sträflinge unter strengen Arbeitszwang, verlangt für sie Anstaltskleidung, Anstaltskost, sowie tunlichste Einschränkung des Verkehrs mit Angehörigen. Beschäftigungszwang besteht zwar auch in den Gefängnissen, aber es ist dafür einzutreten, dass die Zuweisung der Arbeit im Rahmen des Berufs und nach Möglichkeit der

Wünsche des Gefangenen statthat, kein Zwang zur Aussenarbeit eintrete, der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt erleichtert sei und den Gefangenen, falls sie im Besitz der Ehrenrechte sind, ein Recht auf eigene Kleidung gewährleistet und nach Befinden auch Selbstbeköstigung bewilligt werde.[1]) Der weiteren Differenzierung des Vollzugs der beiden Strafarten weicht der § 23 des Entwurfs leider aus, es wird, während es doch eines erschöpfenden Reichsstrafvollzugsgesetzes als Ergänzung von RStGB. und RStPO. bedürfte, auf die Ausführungsbestimmungen verwiesen. Verfasser hält dafür, dass vor allem die Disziplinarstrafen im weiteren Ausbau „des Rechtsdurchschnitts" der Grundsätze einheitlich zu regeln sind; bei Roheitsdelikten Erwachsener ist auch die Prügelstrafe in die Disziplinarmittel mit aufzunehmen. Dass Gefängnisstrafen von ein bis zwei Tagen verfehlt sind, die der Entwurf durch seinen Mindestsatz von einem Tag beibehalten hat, ist zuzugeben. Ehe die Sträflinge die Freiheitsentziehung als Übel empfinden, setzt schon wieder Freilassung ein. Oetker tritt für ein Minimum von zehn Tagen bei der Gefängnisstrafe ein, und lehnt den andererseits geforderten Mindestsatz von sechs Wochen Gefängnis als zu hoch gegriffen ab.[2]) Eine Neuerung will der gleiche Autor dahingehend eingeführt wissen, dass von zehn bis zu fünfzig Tagen die Gefängnisstrafe nach Einzeltagen, von da bis hundert nach fünftägigen Intervallen und darüber hinaus nach Dekaden wachse.

Dass der Entwurf im § 18 für Roheits- und Bosheitsdelikte sowie bei wiederholtem Rückfall eine Schärfung durch Kostminderung und hartes Lager sowohl bei der Zuchthaus- wie der Gefängnisstrafe eingeführt wissen will, ist eine Neuerung, welche sympathisch zu begrüssen ist. Allerdings wäre die Verhängung dieser Schärfung nicht in die Kompetenz der Strafanstaltsdirektion zu stellen, sondern wäre dem Strafrichter anheimzugeben.

Neben der einfachen Einschliessung ist eine geschärfte Einschliessung von Oetker empfohlen für Staatsverbrechen in erschwerten Fällen und tödlichen Zweikampf. Er will den Voll-

[1]) § 17 des Entwurfs.

[2]) a. a. O. S. 11.

zug dahin präzisiert sehen, dass die Selbstbeköstigung ausgeschlossen sei, sowie eine Beschränkung der freien Bewegung des Verkehrs mit anderen Einschliessungsgefangenen und Personen ausserhalb der Anstalt Platz greife. Diese Einschliessung wäre dann eine Strafe besonderer Art.

Wer einmal eine entehrende Strafe erlitten hat, soll nach Oetker S. 13 bei neuem deliktischem Tun, das an sich zur Einschliessungsstrafe geeignet wäre, dem Gefängnis verfallen sein.

Auch die Einschliessung soll nach Oetker mit einem Minimum von zehn Tagen beginnen. Bis zu fünf Jahren hätte die Einschliessung ähnlich zu wachsen, wie wir es bei dem Gefängnis dargestellt. Von fünf Jahren ab — das Gesetz wie der Entwurf gestatten sie bis zu fünfzehn Jahren — empfiehlt sich Abstufung nach Monaten.

Wir sprachen des öfteren über den Begriff der geschärften Haft in Anwendung des § 362 StGB. Mit Recht fordert Oetker, nachdem diese Strafart inhaltlich dem Gefängnis näher steht als die einfache Haft, sie als geschärfte Haft fallen und als Gefängnisstrafe vollstrecken zu lassen.

Über die Gestaltung des Strafvollzugs in Einzel- oder Gesamthaft ist zu bemerken, dass der zweckmässigste Vollzug in der Mitte liegt; anfangs Isolierung behufs innerer Einkehr, dann falls zweckmässig Gemeinschaftshaft, endlich die letzte Zeitspanne wieder Einzelhaft[1]) (so Wulffen), ähnlich auch Oetker, der dem Progressivsystem des § 22, 26 u. ff. des Entwurfs das Wort redet. Mit Recht verwirft Oetker die von manchen Theoretikern als drittes Stadium geforderte Zwischenanstalt, in der die Sträflinge halb frei, halb gefangen sich auf den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorzubereiten hätten; er will an deren Stelle eine Kompetenz der Anstaltsbehörde zu gewissen Erleichterungen gesetzt wissen.

Das Institut der vorläufigen Entlassung, das den Übergang zur vollen Freiheit gewährleistet, aber unter Auferlegung von Be-

[1]) cf. Wulffen: Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs, Dresden 1905 S. 22 u. ff.

schränkungen und unter Fortwirkung des Strafdrucks ohne Ausübung des Strafzwanges (so Oetker[1]), ist gut zu heissen. Bei allseitigem Wohlverhalten und der Voraussicht dauernder Besserung kann nach dem Entwurf (§ 26) der zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilte, falls zwei Drittel, mindestens aber ein Jahr der Strafzeit verbüsst sind, vorläufig entlassen werden, mit der Wirkung, dass bei mindestens zweijährigem Wohlverhalten der Rest der Strafe erlassen ist. Auf jene Strafarten allerdings, die nicht der Besserung dienen, die Festungshaft und „Einschliessung", wäre dieses Institut nicht anwendbar.

Manche Neuerer wollen die Isolierhaft, die nach § 22 des Vorentwurfs bei Zuchthaus nicht unter sechs Monaten, bei Gefängnis mindestens drei Monate beträgt, als Quote der Strafdauer, also einhalb, eindrittel etc. bemessen. Der Entwurf verhielt sich dazu ablehnend und mit Recht, denn zur Besserung bedarf es nicht deshalb längerer Frist, weil die Strafzeit eine grössere ist.

Die Haft im heutigen Sinn ist nach Oetker[2]) aus der unzweckmässigen Vereinigung mit der Einschliessung im Entwurf wieder zu lösen und ihrer eigentlichen Bestimmung, eine kurze polizeiliche Strafe von einem Tag bis sechs Wochen zu sein, wieder zurückzugeben. Die bedeutende Erweiterung der Haft im § 20 des Entwurfs ist dringend zu widerraten. Die Haft soll auf eine grosse Zahl von Vergehen unter Aufnahme bedingten Arbeitszwangs ausgedehnt werden. Soweit sich die mit Haft Bestraften nicht von selbst mit angemessener Arbeit beschäftigen, sollen sie zur Leistung von Arbeiten, welche ihrem Beruf und ihrer Lebensstellung entsprechen, angehalten werden. Allein die Frage „geeigneter Selbstbeschäftigung" ist schwer zu lösen.

Der Verweis, die Erteilung einer Rüge in mündlicher oder schriftlicher Form, bisher nur für die Jugendlichen zulässig, soll nach dem § 37 des Entwurfs auch gegen Erwachsene anwendbar sein, wenn bei leichten Delikten eine nachhaltige Wirkung nach der Individualität des Delinquenten zu erwarten ist.

---

[1]) S. 15, a. a. O.

[2]) S. 16.

Die Geldstrafe bedarf zweifellos einer Reorganisation; sie kann manchem Betroffenen empfindlicher sein als eine kurzfristige Freiheitsstrafe. Die Zahl der Reformvorschläge hierin ist Legion. Abzulehnen ist die öfters vertretene Forderung, die Vermögenslage des Betroffenen dergestalt als Basis für die Geldstrafe zu nehmen, dass einzelne Quoten des Einkommens ähnlich den Steuerleistungen herangezogen werden. Oetker[1]) verwirft dieses Projekt mit Recht, da die Fiskalität hierdurch in Strafrecht und Strafvollzug hereingezogen würde und als Kriterium für die Berechnung der Geldstrafe doch auch das Verschuldungsmass dienen muss; Vermittlungsvorschläge Oetkers, die Geldstrafe in Stufen von 3—300, 30—1000, 100—3000 anzudrohen und für die Subsumption den Steuersatz entscheiden zu lassen, innerhalb der Strafe wieder auf Vermögenslage und Verschulden zu sehen, haben einen gesunden Kern. Unbeitreibliche Geldstrafen will der Entwuf nach § 33 in Freiheitsstrafen umgewandelt wissen. Doch sucht der Entwurf den Abtrag der Geldstrafe durch Gewährung von Zahlungsfristen und Gestattung von Teilzahlungen zu erleichtern und gestattet den Verurteilten die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit, soweit dazu Gelegenheit ist. Bei Böswilligkeit bleibt als ultimum refugium immer noch die Umwandlung in Freiheitsstrafe. Der Reformvorschlag, an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe immer Abarbeitung durch den Verurteilten zu setzen, ist nicht ohne Bedenken, da doch hierbei nur Handarbeiten in Frage kommen, zu denen der Gebildete meist nicht die genügenden Fähigkeiten hat, die ihm doch auch nicht zugemutet werden können. Anders wäre es allerdings, wenn, wie Wulffen[2]) auch für den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe fordert, geistige Arbeiten in den Strafanstalten eingeführt würden, dergestalt, dass in grossen Anstalten z. B. Druckereien eingerichtet würden, in denen der Staat seine Gesetzesblätter, Formularbücher etc. herstellen lassen könnte. Während jüngere Leute sich zu Schriftsetzern heranbilden lassen würden, hätten die Kopfarbeiter in Vollzug einer gewissen geistigen Arbeit

[1]) S. 20, a. a. O.
[2]) S. 24, a. a. O.

die Korrekturen etc. zu besorgen. Wenn wir dieses Projekt realisiert erhielten, würde allerdings ein Hauptgravamen gegen das Abarbeiten unbeitreiblicher Geldstrafen in Wegfall kommen. Dass die unbeibringlichen Geldstrafen letzten Endes teils in Haft oder Gefängnis, teils in Zuchthaus umwandelbar sind, wie es systemlos das derzeitige StGB. kennt, ist von der Hand zu weisen und, generell mit Oetker, Haft zu substituieren. Die Geldstrafe ist wegen ihrer mannigfachen Vorzüge, die Oetker erschöpfend auf Seite 22 schildert, öfters anzuwenden, als dies bisher der Fall war.

Die Arbeitskraft des Gefangenen muss systematischer verwertet werden. Heimberger lehnt wohl zu Unrecht die Verwendung nicht gemeingefährlicher Sträflinge zu ländlichen Arbeiten, z. B. auf den grossen Domänen, ab. Die Leute würden nicht unfruchtbar und geisttötend arbeiten, wie z. B. beim Dütenkleben, sondern würden, was auch hygienisch wichtig, in freier Natur der derzeitigen ländlichen Leutenot steuern helfen.

Die unbestimmte Verurteilung zu Freiheitsstrafen, d. h. Dauer der Freiheitsstrafe bis zum Besserungserfolg, ist unbedingt zu verwerfen, da hiebei dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde ein viel zu grosser Spielraum gegeben und die Heuchelei gewissermassen prämiiert wird.

Ungleich besser ist das System der bedingten Strafaussetzung, oder „bedingten Verurteilung", ihr ist mehr wie heute das Wort zu reden, denn mit der Aussicht auf den Strafwegfall ist der Ansporn tadellosen Verhaltens in der Bewährungsfrist gegeben. Jedoch ist im Gegensatz zu Oetker ihre Ausdehnung für alle Freiheitsstrafen die an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten, zu begutachten.[1])

Ganz neu und empfehlenswert ist das Projekt, bei gewissen Delikten an Stelle der verwirkten kürzeren Freiheitsstrafe die Arbeitshaushaft treten zu lassen, um die verdiente Reaktion so möglichst wirksam und einheitlich zu vollstrecken; wenn auch die Grenzlinien zwischen Strafe und sichern Massnahmen, die Oetker stets eingehalten wissen will, verwischt erscheinen, so ist im Resultat gleichwohl dieses System nicht abzulehnen.

[1]) Anders Oetker, S. 25.

Die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ist der Zweck der Strafe. Für das notwendige Mass der Strafe ist die Eigenart des Täters wesentlich mitbestimmend. Seine Gefährlichkeit für die Gesellschaft ist zu bekämpfen. Diesem Prinzip, das Heimberger vertritt, ist durchaus beizupflichten. Und da man nicht jeden Verbrecher individuell behandeln kann, so sind in tunlichster Individualisierung Klassen zu bilden; nur dann wird der Strafvollzug nicht nur vergeltend und abschreckend, sondern auch bessernd wirken. Vor allem sind auch bei der Kategorie der Jugendlichen, die man ja mit Recht von den Erwachsenen schon gesondert hat, Abteilungen zu machen zwischen noch nicht Vorbestraften und Vorbestraften und im gleichen Delikt Rückfälligen. Nur Gleiche sollen mit Gleichen in Berührung kommen. Bei strikter Durchführung dieses Prinzips wird sich auch die hohe Rückfallsquote herabmindern. Endlich ist auf einen geregelten Arbeitsnachweis für den, sei es bedingt, sei es unbedingt Entlassenen grosses Gewicht zu legen. Die Obsorge hiefür ist für die Wirkung des Strafvollzugs mitausschlaggebend und wird namentlich die Rückfallsziffer günstig beeinflussen.

Bei unseren Reformvorschlägen dürfen wird indes nicht übersehen, dass gerade beim Strafvollzug die Eigentümlichkeiten der verschiedenen deutschen Volksstämme typisch zur Geltung kommen. Die klimatischen Verhältnisse, Dichtigkeit der Bevölkerung, die verschiedenen Charaktere und die Lebensgewohnheiten der einzelnen Stämme haben den Strafvollzug mächtig beeinflusst. Auch die Tatsache, nicht nur die Verschiedenheit der Meinungen über den Vollzug und finanzielle Erwägungen, haben bisher der Vereinheitlichung im Wege gestanden. Doch ist nach des Verfassers Überzeugung gerade durch die einheitliche Rechtsgestaltung der letzten Dezennien eine Einigung auch auf diesem Gebiet erreichbar geworden. Vor allem erhofft sich Verfasser von der Überwachung des Strafvollzugs durch Reichsgefängnisinspektoren — ähnlich den Kreisgewerbeinspektoren — eine Besserung. Hierdurch würden von Reichswegen partikularistische Bestrebungen unterbunden werden. Diesen Beamten wäre natürlich nicht nur eine beratende

Stellung einzuräumen, sondern ihre Bemängelungen hätten ex officio Beachtung zu finden.

v. Engelbergs Ablehnung derselben mit der Motivierung,[1]) dass die einzelnen Staaten, weil sie die Kosten des Strafvollzugs bestritten, ein unentziehbares Recht hätten, selbst Herren ihrer Anstalten zu sein, schlägt nicht durch.

Schliesslich sei das vielgepriesene Institut der Friedensbürgschaft erwähnt. Es mag eine solide Massregel gegen künftige strafbare Handlungen wohl präventive Kraft haben, aber sie ist im Grunde genommen nichts anderes, als Verurteilung zu einer Geldstrafe, deren endgültiger Vollzug einstweilen ausgesetzt ist.

Dass beim Strafvollzug kein Unterschied zu machen ist, ob die Strafe von der Polizei oder Gerichtsbehörden erkannt worden ist, versteht sich.

Einen Unterschied in dem Kubikinhalt der Zellen zu Ungunsten der Zuchthaussträflinge zu machen, worüber sich Baumgärtl in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung gleichfalls skeptisch äussert, ist verfehlt, denn eine solche räumliche Beengung der Sträflinge geschieht immer auf Kosten der Gesundheit. Die Grundsätze (§ 5) sind in dieser Frage zweifellos reformbedürftig.

Letzter, aber höchster Endzweck jeden Strafvollzugs ist, besonders bei den schärferen Strafen, die Wiedereinordnung des Bestraften in die bürgerliche Gesellschaft. Gerade dieses Bestreben müsste das neue Strafvollzugsgesetz als ein nobile officium des Staates betrachten und dürfte dies nicht ausschliesslich den an sich ja zweifellos gutes wirkenden Fürsorgevereinen überlassen.

---

[1]) Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. B. VII. S. 148.

Anhang.

Beschluss des Bundesrats vom 11 Juni 1885. (RCBl. S. 270, preuss. JMBl. S. 309.)

Der Bundesrat hat durch den Beschluss vom 11. Juni d. J. in Bezug auf die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten den nachstehenden Grundsätzen Zustimmung erteilt:

Grundsätze,

welche in Betreff der Vollstreckung einer, auf Grund von § 79 des Strafgesetzbuchs oder § 492 der Strafprozessordnung erkannten Gesamtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, zur Anwendung zu kommen haben, unbeschadet anderweiter Vereinbarung der beteiligten Bundesstaaten in einzelnen Fällen.

1. Die Vollstreckung der Gesamtstrafe ist von demjenigen Bundesstaate zu bewirken, dessen Gericht dieselbe, sei es in der regelmässigen Form, sei es in der Form einer sogenannten Zusatzstrafe, festgesetzt hat.

2. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des in Nr. 1 bezeichneten Staates ist die Vollstreckung von demjenigen Bundesstaate zu übernehmen, welcher nach dem Gesamtbetrage der von seinen Gerichten erkannten oder für verwirkt erachteten Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist. Bei Berechnung des Gesamtbetrages der Einzelstrafen sind der Art nach verschiedene Strafen nach ihrem gesetzlichen Geltungsverhältnis (§ 21 des Strafgesetzbuchs) in Anschlag zu bringen.

3. Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage an der Gesamtstrafe beteiligt, so ist, falls einer derselben bereits eine in die Gesamtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesamtstrafe von diesem zu vollstrecken. Anderenfalls werden die bezeichneten Staaten sich darüber einigen, welcher von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat.

4. In den Fällen der Nr. 3 werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indes nur bare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen.

Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

5. Unberührt bleibt die Vorschrift im § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der auf Grund dieser Vorschrift eine Gesamtstrafe vollstreckende Staat wird die nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt erhalten, der nach obigen Grundsätzen die Vollstreckung zu übernehmen hätte.

6. Vorstehende Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesamtstrafe oder eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe vom Reichsgericht in erster Instanz festgesetzt worden ist.

Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen.

Unterbringung.

§ 1. Bei der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafe werden die Strafgefangenen nach Möglichkeit getrennt von Gefangenen anderer Art untergebracht.

§ 2. Die Anstalten für Zuchthaussträflinge werden in besonderen Gebäuden eingerichtet.

Ist eine solche Einrichtung nicht tunlich, so werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene anderer Art vollständig getrennt gehalten. Im übrigen werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen anderer Art zu verhüten; dies gilt insbesondere für gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Schulunterricht.

§ 3. Weibliche Strafgefangene werden der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sofern dies ausnahmsweise nicht tunlich ist, werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten.

Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den grösseren Anstalten ausschliesslich, in den kleineren soweit tunlich weibliche Bedienstete verwendet.

§ 4. Strafgefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von erwachsenen Gefangenen derart getrennt gehalten, dass jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

Zur Verbüssung von Strafen, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden sie der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sie können darin bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüssende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüssung dieses Strafrestes behalten werden.

§ 5. Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von 22 Kubikmeter und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter als Mindestmass angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt die Lichtfläche des Fensters ein halbes Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, dass es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann.

Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, werden in der Regel nicht stärker belegt, als dass auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von 10 Kubikmeter entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt in der Regel der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

§ 6. Gefangene, welche Festungshaft verbüssen (Festungsgefangene), werden in besonders dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung, getrennt von den für Gefangene anderer Art bestimmten Räumen, untergebracht.

Die Gefangenen dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle der Vorstand Ausnahmen bewilligt, die ihnen zugewiesenen Zimmer nur während der Zeit verlassen, welche ihnen zur Bewegung im Freien gewährt ist.

§ 7. Sind vorübergehend wegen Überfüllung der Strafanstalten Abweichungen von den Grundsätzen über die Unterbringung der Gefangenen nicht zu vermeiden, so werden die erforderlichen Massnahmen durch die oberste Aufsichtsbehörde getroffen.

Aufnahme und Entlassung.

§ 8. Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde. In der Auf-

nahmeverfügung wird das Urteil oder der Strafbefehl bezeichnet, sowie die begangene Straftat, die erkannte Strafe und der Zeitpunkt angegeben, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die erkannte Strafe zum Teil schon verbüsst oder ist erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen, so wird ein entsprechender Vermerk in die Aufnahmeverfügung aufgenommen. Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, dem Vorstande der Anstalt mit, was über früher von dem Verurteilten verbüsste Zuchthausstrafen, Gefängnisstrafen und geschärfte Haftstrafen (auf Grund des § 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches erkannte Haftstrafen) bekannt geworden ist.

Findet auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefs, einer Ladung zum Strafantritt oder aus anderer Veranlassung eine vorläufige Aufnahme in die Anstalt statt, so wird der Strafvollstreckungsbehörde alsbald Mitteilung gemacht.

§ 9. In jeder Anstalt wird ein Verzeichnis über Aufnahme und Entlassung geführt.

In das Verzeichnis wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Tag der Aufnahmeverfügung und des Urteils oder Strafbefehls, sowie die erkannte Strafart und Strafdauer, im gleichen der Tag und die Stunde sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

Dem Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntnis gegeben.

§ 10. Auf Verlangen erhält der Gefangene bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verbüssung der Strafe.

Einzelhaft.

§ 11. Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzbuchs) vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat.

§ 12. Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten.

§ 13. Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist.

§ 14. Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von Beamten der Anstalt sowie monatlich mindestens einmal von dem Vorstand und dem Arzte besucht.

Gemeinschaftshaft.

§ 15. Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen.

Für die Nacht werden die Gefangenen tunlichst voneinander getrennt, es sei denn, dass der Zustand einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht. Soweit die vorhandenen baulichen Einrichtungen die Trennung nicht gestatten, wird auf die allmähliche Durchführung des Grundsatzes, insbesondere bei Neubauten und umfassenden Umbauten Bedacht genommen werden.

§ 16. Bei Gemeinschaftshaft werden Gefangene, welche einfache Haftstrafe (nicht auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 Strafgesetzbuchs erkannte Haftstrafe) verbüssen, und Gefängnissträflinge, soweit diese Gefangenen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und zuvor weder eine Zuchthausstrafe, noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholt Gefängnisstrafe, noch eine geschärfte Haftstrafe verbüsst haben, nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abgesondert.

Beschäftigung.

§ 17. Den Gefängnissträflingen sowie den Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüssen, wird in der Regel Arbeit zugewiesen.

Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die Grundsätze

über die Bemessung der Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt. Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes.

§ 18. Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Bei jugendlichen Gefangenen wird ausserdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

§ 19. Den Festungsgefangenen wird jede Beschäftigung gestattet, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist.

Das Gleiche gilt für Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüssen. Diesen Gefangenen wird, sofern sie damit einverstanden sind, Arbeit zugewiesen.

§ 20. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel für Zuchthaussträflinge nicht mehr als elf Stunden.

§ 21. Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fliesst zur Staatskasse. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrag ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als zwanzig Pfennig, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als dreissig Pfennig auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben. Welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung (§ 17 Abs. 2), soweit er nicht auf die Entschädigung (§ 17 Abs. 3) zu verrechnen ist; verbleibt dem Gefangenen.

§ 22. Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.

Beköstigung.

§ 23. Die Kost wird so gestaltet, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im übrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorstand bestimmt.

§ 24. Gefangenen, welche einfache Haftstrafe verbüssen, sowie Festungsgefangenen wird auf ihr Verlangen gestattet, nach näherer Bestimmung der Hausordnung sich selbst zu beköstigen. Inwieweit Gefängnissträflingen die Selbstbeköstigung gestattet werden darf, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen.

Kleidung.

§ 25. Durch die Hausordnung kann für die Gefangenen Anstaltskleidung eingeführt werden.

Wo Anstaltskleidung eingeführt ist, erhalten die Zuchthaussträflinge eine Kleidung, welche sich von der Kleidung der anderen Gefangenen unterscheidet. Gefangenen, welche einfache Haft verbüssen, sowie Festungsgefangenen wird der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind. Unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche, sowie eigener Bettstücke gestattet werden kann, bestimmt die Hausordnung.

§ 26. Den männlichen Zuchthaussträflingen wird nach näherer Bestimmung der Hausordnung das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen.

Bei den übrigen Gefangenen wird die Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit oder Schicklichkeit verändert.

Krankheitsfälle.

§ 27. Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen von der Aufsichtsbehörde bestimmten Heilanstalt untergebracht.

Auf erkrankte Personen finden die Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§§ 2 und 4) keine Anwendung.

Seelsorge.

§ 28. Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

In den grösseren Anstalten wird an Sonn- und Feiertagen ein regelmässiger Gottesdienst abgehalten; soweit dies nicht ausführbar ist, finden Andachtsübungen statt. Auch in den kleineren Anstalten wird auf die geistliche Versorgung der Gefangenen nach Möglichkeit Bedacht genommen. Am Gottesdienst und an den Andachtsübungen nehmen alle Gefangenen teil. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einzelne von der Teilnahme entbinden.

Gegenüber Festungsgefangenen findet ein Zwang zur Teilnahme nicht statt. In geeigneten Fällen wird ihnen die Möglichkeit gegeben, den Gottesdienst ihres Bekenntnisses ausserhalb der Anstalt zu besuchen.

Zur Teilnahme an den kirchlichen Heilmitteln wird kein Gefangener gezwungen.

Unterricht.

§ 29. Die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen unter 30 Jahren, welche eine Strafe von mehr als drei Monaten verbüssen, wird tunlichst eine gleiche Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts bedürfen.

Bücher und Schriften.

§ 30. Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Vorstand bewilligt.

Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüssen, sowie Festungsgefangene können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen; doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstandes.

Bewegung im Freien.

§ 31. Den Gefangenen wird, wo es ausführbar ist, täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet.

Bei Festungsgefangenen wird die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit in der Regel höher, jedoch nicht mehr als auf fünf Stunden täglich bemessen.

Besuche.

§ 32. Den Zuchthaussträflingen wird in der Regel alle drei Monate, den Gefängnis- und Haftsträflingen in der Regel alle Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anstalt gestattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Besuche anderer Personen sowie Besuche ohne Beaufsichtigung erlauben.

Den Festungsgefangenen wird der Empfang von Besuchen gestattet, insoweit davon kein Missbrauch zu besorgen ist. Ausnahmsweise können ihnen Besuche bei ausserhalb der Anstalt wohnenden Personen gestattet werden.

Schriftlicher Verkehr.

§ 33. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Festungsgefangene werden dabei nur insoweit eingeschränkt, als Missbräuche zu befürchten sind.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben, oder eine Eingabe oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird ihm davon unter Angabe des Grundes Kenntnis gegeben.

Disziplin.

§ 34. Als Disziplinarmittel sind zulässig:

1. Verweis,
2. Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen,
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen,
4. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche,
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche,
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche,
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche,
8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen,
9. einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die unter 1—8 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung miteinander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden

a) durch Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen,
b) durch Entziehung der Bücher und Schriften,
c) durch Entziehung der Arbeit,
d) durch Entziehung des Bettlagers,
e) durch Schmälerung der Kost,
f) durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung mit einander für die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

Gegen Festungsgefangene werden nur die unter Nr. 1—3 und 5 bezeichneten Disziplinarmittel angewendet.

Gegen Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüssen, ist die Fesselung ausgeschlossen.

Gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Fesselung sowie die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.

Wo gegen Zuchthaussträflinge zur Zeit Disziplinarmittel eingeführt sind, welche nicht unter Abs. 1 fallen, bleiben dieselben in den bisherigen Grenzen anwendbar.

§ 35. Die Strafen werden von dem Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt.

Soweit es sich nicht um eines der im § 34 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstande geltend machen kann.

§ 36. Zur augenblicklichen Bewältigung tätlichen Widerstandes sowie zur Sicherung werden gegenüber Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftsträflingen, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet.

Hausordnungen.

§ 37. Für jede Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften, soweit sie ihn berühren, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raum vorfindet.

Revisionen.

§ 38. Die Anstalten werden mindestens alle zwei Jahre einmal durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben besichtigt.

Beschwerden.

§ 39. Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und über die Verhängung von Disziplinarstrafen werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 490 der Strafprozessordnung Platz greifen, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der obersten Aufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgiltig. Andernfalls steht die Entscheidung über die von dem Gefangenen erhobene weitere Beschwerde der obersten Aufsichtsbehörde zu.

Schlussbestimmung.

§ 40. Die vorstehenden Grundsätze finden keine Anwendung auf die von Militär- und Marinebehörden oder von Konsularbehörden und auf die in den Schutzgebieten zu vollstreckenden Strafen sowie auf die Festungshaft, welche in Festungen verbüsst wird.